

Zur Geschichte

der

livländischen Ritter- und Landschaft

1600—1602.

Briefe und Aktenstücke.

Herausgegeben

von

Dr. **Fr. Bienemann** jun.

(Separatabdruck aus den Mittheilungen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, Bd. XVII, Heft 3.)

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1900.

Eesti Kirj. ja Rahval. Kat.
918

Est. A-14352

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.

Präsident: H. Baron Bruiningk.

Riga, den 6. Mai 1900.

Zur Geschichte der livländischen Ritter- und Landschaft 1600—1602.

Briefe und Aktenstücke.

Herausgegeben von Dr. *Fr. Bienemann jun.*

Es ist eine noch wenig bekannte, bisher stets mit auffallender Kürze und im Grunde nur ganz obenhin behandelte Frage der livländischen Geschichte, wie der Abfall der Livländer von Polen und ihr Anschluss an Schweden im Beginn des 17. Jahrhunderts sich vollzogen hat. Zu ihrer Aufhellung werden die nachstehend mitgeteilten Schriftstücke einen, wie ich meine, nicht unwesentlichen Beitrag bilden.

Unsere historische Literatur hat diese Vorgänge eigentlich immer mit einigen wenigen Sätzen abgethan. Nicht aus dem Grunde, gewiss, weil sie etwa ihre Bedeutsamkeit nicht beachtete, sondern einfach deshalb, weil sie bei der Schilderung dieser Jahre archivalisches Material nur in ganz geringem Maasse verwertet hat, unsere chronikalischen Quellen aber über diese Frage gar keine oder nur sehr dürftige Mitteilungen machen. Wie ungenügend daher die Resultate sein mussten, braucht nicht erst betont zu werden. Zwar liegen von schwedischer Seite, abgesehen von Werwings Geschichte Sigismunds und Karls IX., zwei specielle Arbeiten vor, von Rogberg über den Krieg im Jahre 1600 und von Tranér die Fortsetzung über das Jahr 1601, die beide auf archivalischer Grundlage beruhen; aber auch sie geben, ihrem nächsten Zweck entsprechend, nichts Genaueres und Ausführliches über die Haltung der livländischen Landsassen in jenen Jahren. So bleibt der Forschung hier eigentlich noch alles zu thun übrig, um die

Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu

Schliesslich gewährt unser Material auch manchen Einblick in die seit dem Sommer 1601 unter dem polnischen Druck in Fluss kommende rückläufige politische Bewegung, durch die zahlreiche Livländer, der furchtbaren äusseren Not gehorchend, aber oft auch in selbstsüchtigem Opportunismus und politischer Charakterlosigkeit, wiederum in Polens Jesuitenarme geführt wurden. Ueberall erhalten wir einen lebendigen Eindruck von der Stimmung und den Meinungen der Menschen, so dass auch schon durch das hier Gebotene unsere Anschauung von dieser wirren Zeit weit hinausgeführt werden kann über die dürren Aneinanderreihungen gleichsam unpersönlicher Ereignisse, mit denen wir uns eigentlich seither begnügen mussten.

Ich habe darauf verzichtet, eine Darstellung auf Grund dieses Materials gleich hier als Einleitung vorauszuschicken, hauptsächlich deshalb, weil dazu der bereits zusammengetragene Rohstoff noch mancher notwendigen Ergänzung bedarf. Doch behalte ich mir vor, eine solche Darstellung an anderem Orte zu bieten, und hoffe, dass ich nicht allzulange werde darauf warten zu lassen brauchen. Indessen erschien es doch wünschenswert, schon jetzt eine Reihe von wichtigeren Schriftstücken in extenso zur Mitteilung gelangen zu lassen, da das im Zusammenhang mit der geplanten Darstellung möglicherweise nicht ausführbar sein wird.

* * *

Die 84 meist vollständig zum Abdruck gelangenden Briefe und Aktenstücke werden hier bis auf drei (Nr. 47, 77, 78) zum ersten Mal veröffentlicht; sie sind zum weitaus grössten Teil, etwa 75, auch noch nie verwertet worden. Ausserdem werden mehrere Stücke auch in den Anmerkungen ganz oder teilweise wiedergegeben, die in der obigen Zahl 84 nicht mit einbegriffen sind. Die meisten entstammen dem Schwedischen Reichsarchiv (R:ark.) in

Stockholm, die übrigen dem Archiv der livl. Ritterschaft (Ritt: arch.), dem Revaler und Rigaer Stadtarchiv (St: arch.) und der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga. Der Fundort ist am Schlusse jedes Stückes angegeben.

In der Editionsmethode folge ich den Principien, wie sie auf den Versammlungen deutscher Historiker im Jahre 1894 und 1895 zur Anerkennung gelangt sind [1]).

1. Hz. Karl an Karl Hendriksson Horn, Statthalter in Reval, und Karl Carlsson Gyllenhielm, Gen: Kriegsoberst in Estland. — Stockholm 15. Juli 1600.

Übersendet ihnen ein an die livländischen Stände gerichtetes Schreiben.

Unsern gn. grufs etc. Wir stellen in keinen zweifel, ihr werdet unserm bevhel nuhmer nachkommen sein, was wir euch den sämptlichen ständen der gemeinen provintz Liefland zuzuschreiben und anzumelden gn. bevholen haben. Weil wir aber nicht wissen können, wie es damit ist bestellet worden, als haben wir hierneben an ermelte sämptliche stende der provintz Liefland geschrieben, wie ihr aus beiliegender copeien [2]) habt zu vernemen. Und ist unser gn. bevhel, ihr wollet die copei angeregtes unsers schreibens die landrethe und ritterschaft des furstenthumbs Ehsten lesen lassen, auch ihr bedenken darueber anhören.

---

[1]) Zu bemerken habe ich dabei nur, dass ich: 1) die Konjunktion „dass“ stets in dieser Form gebe, auch wo in der Vorlage „das“ steht; 2) den willkürlichen Gebrauch des h insofern nicht beibehalte, als ich bei einigen häufig wiederkehrenden, bald mit, bald ohne h geschriebenen Worten das h streiche (z. B. war, were, in, an statt wahr, wehre, ihn, ahn); 3) Lücken in der Vorlage werden durch — — — —, Auslassungen durch . . . . bezeichnet; 4) die Kanzleiphrasen: unterthänigst, in Unterthänigkeit, gnädig, allergnädigst, sowie die Titulaturen durchlauchtigst, hochgeboren werden abgekürzt: ut., in Ut., gn., agn., dl., hgb., und auch die übrigen Titel in den üblichen Siglen wiedergegeben.

[2]) Die Kopie beigelegt, vgl. nr. 2.

Und wan sie es für gut erachten, ihr auch eur schreiben an ermelte stende verschicket, keine andwort aber darauf bekommen haben wurdet: als wollet ihnen alsdan gedachtes unser schreiben zufertigen und was fur andwort darauf erfolgen wird, uns dieselbige unseumlich zusenden. Daran thut ihr unsere gn. meinung, und sind euch etc. Datum Stockholm, d. 15. Julii ao. 600.

Carolus mp.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 36. Orig.

2. Hz. Karl an die Stände der Provinz Livland. — Stockholm 15. Juli 1600.

Aufforderung, sich über ihre friedliche Gesinnung rund und deutlich zu erklären.

Tit. Unsern gn. gruss zuvor, ernveste, manhafte, auch erbare und weise, liebe besondere. Wir zweifeln nicht, euch werde wol bewust sein, was die kgl. M^{t}. in Polen, unser vetter, etliche jahr hero wieder geluebde und zusage feindlicher weise gegen uns und dieses königreich hat furgenommen nebenst abtretung und verbrechung des friedensvertrags, so zu Linköping geschehen ist, als das bluetvergießen, dessen I. kgl. M^{t}. wol hetten geubrigt sein können, übergestanden ware. Ingleichen was seithero mit besetzung der vestung Calmar mit frembden kriegsvolk zuwieder angeregter aufgerichten transaction zu Linköping, sowol auch mit Wyborch, als dan auch mit uberraschung Elfsborch und anders mehrers, so diese zeit hero sich zugetragen hat und ins werk ist gerichtet worden: solches alles und jedes werdet ihr numehr sonder zweifel genugsamlich sein berichtet worden, wie dan auch werdet unverborgen sein, was wir uns gegen I. kgl. M^{t}. sampt gemeinen stenden dieses reichs erboten haben, bevorab weil solches nun fast aller welt bekand, auch in offnen druck in unterschiedliche sprachen ist verfertigt worden.

Was wir dan auch vergangenen fruelings, d. 19. Martii itzt laufenden jahres an gemeine stende in Polen geschrieben und ihrer gemutsmeinung darauf verstendigt zu werden begeret haben, wir aber bis auf dato dieses darauf sind ungeandwortet plieben, solches wird euch verhoffentlich gleichfalls nicht unbekant sein.

Dieweil wir dan von euch verstendigt zu werden verursachet pleiben, ob ihr bei vertraulicher nachtbarschaft und gutem willen zu verharren gedenket, als einem nacht-

baren gegen dem andern zu thun sich gebueret, wir auch unsers theils selbsten solches zu thun gesinnet seind, wie wir dann auch bevehl gegeben haben an benachbarte grentzhäuser und dessen bevehlhabern nach unser gemutsmeinung alles friedsamen wesens sich zu erzeigen und vermerken zu lassen[1]): so haben wir auch hievor den edlen und wgb. Carl Heinrichsson und Carl Carlsson als regenten und bevehlhabern uber das land und kriegsvolk im furstenthumb Ehsten in Liffland unser gemuetsmeinung euch zu vermelden gn. anbevohlen, darauf uns aber noch zur zeit keine andwort von euch ist zu handen kommen. Weil wir nun gerne möchten wissenschaft haben, was ihr zu thun gesinnet seit: als ist hiemit an euch unser gn. begeren, ihr wollet euch rund und ausdrucklich gegen den ersten Augusti schirsten kunftig erkleren, was ihr gesinnet seit und ob ihr getreue nachtbarschaft gedenket oder wollet haben, damit wir unsers theils uns darnach bei zeiten mugen zu richten wissen. Und haben euch dieses hiermit gn. nicht verhalten wollen, euch Gott dem allmechtigen bevehlend. Dat. Stockholm, d. 15. Julii ao. 1600.

Dux Carolus subscripsit mpp.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 36. Kopie. Einlage zu nr. 1.

3. Michael Golenbiewsky, Unterstarost auf Pernau, an Hz. Karl. — Pernau, 22. Aug./1. Sept. 1600.

Ablehnung weiterer Erklärungen.

Meldet, dass er das jüngst hergesandte Schreiben des Herzogs gelesen. Jedoch habe er keinen Befehl zu Traktaten, sondern allein den, Pernau zu schützen. Habe auch hieneben vernohmen, dass wegen der landschaft dieser örter unlängst so ein richtiger bescheid zugeschrieben worden[2]), dass verhoffentlich E. fl. D^{t}. werden daran sich begnügen lassen. Zudeme hat man ja alhie von keinen krige wieder E. fl. D^{t}. vorzunehmen bevelch, nur es ist e. e. Ritt: u. Ldsch. dieser seiten wegen defension und schutz, auch was zum friedlichen wesen dienstlich beisahmen . . . .

Dat. Neuen Pernow, d. 1. Sept. st. n. ao. 1600.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

---

[1]) Ein solcher Befehl erging an alles Kriegsvolk in Livland, dd. Nykjöping, 7. Juni 1600. R: Registr. Bd. 1. f. 163.

[2]) Dieses Schreiben hat sich nicht vorgefunden.

4. Ewald v. Medem an Hz. Karl. — Salis, 12. Oct. 1600.

Meldung über Aussichten, die Landsassen im Gebiet von Lemsal, Allendorf und Pernigel zu gewinnen.

Dl. hgb. furst, gn. herr. E. fl. D^{t}. sint meine ut. gehorsame dinste ungespartes vleisses jeder zeit voran bereit, und wissen E. fl. D^{t}. agn. sich zu errinnern, damit ich den pastorn, der fur etzlichen tagen gefangen ins lager gebracht, nach Lemsal an die vom adel und kerspielsjunkern derselben örter abfertigen solte. Warauf ich dan in aller Ut. mit vleiss solch schreiben abzufertigen gewert. Weis aber nicht, was E. fl. D^{t}. hierin mochte behindert haben, und ob woll Fromholdt Metzstacken ein schreiben lautent an die Lemsalische burgerschaft mit sich gebracht[1]), eracht ich fur meine geringe person, dass dasselbige schreiben bei ihnen keine frucht schaffen kan, sintemal die arme leute kein rattendt (!) keiner sachen mechtig und sich auch vor die vom adel nichts eussern dorfen. Da aber E. fl. D^{t}. ein ander schreiben an die Lemsalischen, Allendorfschen und Pernielschen, diese drei kerspielsjunkern und vom adel mir erstes tages zustellen wolten, ihnen allen E. fl. D^{t}. zusagen wurden, gnade und schutz zu ertzeigen, wolte ich erstes tages durch den pastoren ihn zuschicken, will hoffen sie sich werden in aller untertenigkeit erzeigen, wie sich etzliche haben vernehmen lassen, als Fabian von der Pale und andere mer . . . .

Dat. Saliss d. 12. October ao. 1600.

E. fl. D^{t}.

dinstwiellieger diner
Ewald von Meheden.

Auf einliegendem Zettel: Auch uberschicke E. fl. D^{t}. hiebei ein schreiben, welches di vom adel von der Nabe uf mein schreiben wider von sich geschrieben und zur antwort gegeben[1]).

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

5. [Ewald v. Medem?] an Hz. Karl. — [vor 3. Nov. 1600.]

Bericht über die Bereitwilligkeit der Pürkelnschen und Eichenangernschen Landsassen, sich anzuschliessen.

Dl. hgb. furst, gn. herr etc. Soll E. fl. D^{t}. auf gethanen gn. bevehlich ich in Ut. nicht bergen, dass alsbalde ich

[1]) Dieses Schreiben hat sich nicht vorgefunden.

nach hause kommen, in des obersten[1]) lager gesandt, da ich dan gewiss bericht bekommen, dass der oberste nach Lais gerucket, in meinung dasselbige haus zu vorraschen, seint fast die meisten vom adel aldar aus dem lager nach hause geritten. Der Weiher[2]) ist nur anderthalb hundert stark, hat sich an den obersten begeben wollen. Als er aber vernommen, das Vellin von E. fl. Dt. erobert, ist er zuruck gezogen und liegt an der Awe. E. fl. Dt. schreiben[3]) an die Purckelschen und Eichenangerschen habe ich behendiget, seint willig sich bei E. fl. Dt. in Ut. einzustellen. Ist aber an deme, dass sie wegen der Lembselschen und des bischofs ubermuht, so sie teglich uben und treiben, dieweiln sie vernommen, dass sie sich under E. fl. Dt. schutz ergeben, wie E. fl. Dt. aus beigelegtem schreiben[4]) gn. zu ersehen, sich von den ihrigen nicht dorfen abgeben, wie dan auch derentwegen etzliche von ihnen sich in den büschen und wildnussen erhalten mussen. Alsbalde aber E. fl. Dt. nur etwas neher derselben örter kommen werden, oder wegen gemelter gefahr nur ein wenig beibringen können, wollen sie sich in aller Ut. bei E. fl. Dt. einstellen.

Bitten auch Gott den almechtigen teglich, dass E. fl. Dt. nur auf die naheit kommen, damit sie von den papistischen ubermutigen gesinde dermals eins entlediget werden mugen, wie dan mir auch insonderheit der bischof mit mord und brand zu verfolgen gedrauet, doch unangesehen aller solcher gefahr, werden sich derselben etzliche nebenst mir kunftige woche bei E. fl. Dt. in Ut. einstellen. Seind auch noch viel ehrliche vom adel, welche sich gantzs willig E. fl. Dt. ergeben wollen, aber noch zur zeit sich nicht eusern durfen. Derowegen, doch E. fl. Dt. hohen verstand alles heimgestellet, were es nicht ungerahten, dass E. fl. Dt. sich desto ehe dieser örter begeben, dieweiln auch diese auf den heusern nicht einig, sondern der eine polnisch der ander schwedisch ist. Solches ich E. fl. Dt. in Ut. mit ferner darstreckung leibes und gutes nicht soll verhalten, Gott der almechtige wolle E. fl. Dt. gnediglichen schutzen, gluck, heil — — — — —

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig. Das Ende des Briefes mit der Unterschrift fehlt. In marg. oben Kanzleivermerk: [Praes.] 3. Nov. 1600.

---

[1]) Jürgen Fahrensbach.

[2]) Ludwig Weiher, poln. Oberst.

[3]) In der R: Registr. nicht vorhanden.

[4]) fehlt.

6. Ewert von Delwig zu Thoal, estl. Landrat, an Verwandte in Dorpat[1]). — 29. Nov. 1600.

Aufforderung zu Verhandlungen mit estländischen Abgesandten.

Edle etc. lieber bruder, ohm und schwager. Nebenst wunschung etc. Kan demnach dem bruder, ohm und schwager nicht ubergen, dass die semptliche räthe, Ritt: u. Ldsch. ut. bei I. fl. Gn. angehalten und gebeten, dass dieselbe ihnen gn. vergönnen wolte, an die in Dorpt anwesende vom adel ein schreiben ergehen zu lassen, welches ihnen dan I. fl. Gn. zugelassen haben, dessen inhalt ihr dan vernehmen werden[2]). Ist derwegen an den lieben brudern, ohm und schwager mein freundl. bitten, die wollen bei denen daselbst anwesenden vom adel allen muglichen fleiss verwenden, damit sie unser wolmeinendes und guthertziges schreiben wol in bedenken nehmen und der Ldsch. schreiben nach etzliche aus unsern mittel namkundig machen, die sich dan dahin verfugen sollen, es sei in oder ausserhalb Dörpt, damit sie allerhand gefahr, so darauf stehet, mit ihnen bereden mochten und dass dieselbigen auch mit einem freien sichern geleit ab- und zuzuziehen versehen werden möchten, den euch und euren nachkommen zum höchsten daran gelegen. Würde aber unsere guthertzige meinung bei euch keine stadt finden, ihr auch dieselbige nicht annehmen wollen und wir alsdan wol wissen, was vor grosse gefahr und ungelegenheit euch darauf stehet, als wollen wir entschuldiget sein und wird gewiss nicht aussenbleiben, dass ihr und euere nachkommen darnach dasselbe zu beklagen haben werdet. Es lest dem Bruder Johim Scheel der ammiral und Ditrich Strick freundl. begrüssen. Gott befohlen. Dat. Weissenstein, d. 29. Novemb. ao. 1600.

Des b[ruders], ohm und schwagers freundwilliger

Ewert von Delvich.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Kopie oder ein dem Herzog Karl vorzulegender Reinentwurf.

---

[1]) Ein fast ganz gleichlautendes Schreiben vom selben Datum wurde vom estländischen Landrat Dietrich Strick zu Mönnigkorb an seinen „Schwager" nach Dorpat gerichtet. [Livonica Vol. 98a.] — Vgl. zu dieser Korrespondenz nach Dorpat auch Werwing, Kg. Sigismunds och Kg. Karl den IX. historier (Stockh. 1747) II 33.

[2]) Vgl. nr. 8.

7. Ludbert Kaver an einen Freund in Dorpat. — Weissenstein, 1. Dec. 1600.

Ermahnung, sich Herzog Karl anzuschliessen.

Meinen willigen dienst und alles gutes bevor, edler ernvester und manhafter, vielgunstiger altbekandter freund und bruder. Ihr werden zweifels ohne vernommen haben, wasmassen der dl. hgb. furst und herr, herr Carl der reiche Schweden, Gothen und Wenden regierender erbfurst etc. aus erheblichen ursachen genötigt, sich unlangsten mit einer kriegsmacht anhero in Liefland zu begeben.

Wie nun diese sachen ein zeithero abgelaufen, als dass der allmechtige getreue Gott jetzt hochged. I. fl. D^{t}. in dero rechtmessigen und christlichen fürhaben beigestanden, auch sieg und uberwindung bis anhero verleihen, solches ist euch genugsam bekant und unverborgen, der gentzlichen hoffnung, seine göttliche almacht I. fl. D^{t}. zu dero weitern fürhaben gluck und segen verleihen und geben wirdet. Und weil es den Gott sei gelobet so weit gerathen, dass die ritterschaft dieser provintz Liefland, I. fl. D^{t}. sich in dero protection ergeben hat, aber wie ich glaubwirdig berichtet, die vom adel in stift Dörpt, sich noch zur zeit widerich hiergegen verhalten sollen und aber hochged. I. fl. D^{t}. zu ernanten vom adel sich nicht anders versicht, sie würden ihr selb bestes betrachten und sich gleichermassen aller gebuer dermassen zu bezeigen wissen, damit I. fl. D^{t}. nicht dardorch verursacht werden muchte, andere und hierzu dienliche mittel vor die hand zu nehmen. Wan aber eure person mir viel jhar bekant gewesen, auch von wegen der alten freund- und kundschaft ungerne sehen und erfahren wolte, dass euch und den andern guten leuthen in ernantem stift Dörpt etwas untreglichs widerfahren solte, so habe ich nicht underlassen wollen euch mit diesem meinem schreiben wolmeintlich zu besuchen, wie ich dan hoffe, ihr dieses im besten vermerken werden, auch hieneben betrachten wollen, da sie sich nicht in zeit ein anders bedenken werden, in was grossen schaden und eussersten verderb sie gesetzt werden mögen: Als zweifele ich gentzlich nicht, ihr werdet sie dahin guetlich ermahnen, rathen, auch dahin bewegen, dass sie in zeit ihr wolfarth bedenken und vor hochged. I. fl. Gn. nicht zu andern mitteln ursach gebet, welches dan euch und den eurn hernacher geruhen wird, und habe euch dieses nicht verhalten wollen, euch Gott bevehlend. Datum aufm schlosse Weissenstein, d. 1. Decembris ao. 1600.

E. dienstwilliger lieber ohm und bruder

Ludb[ert] Kaver.

Dies habe ich euch, freundlicher lieber oheim und bruder, aus bruderlicher liebe und der alten freundschaft nach nicht verhalten wollen, guter zuversicht, ir werdet diese meine geringschetzige erinnerung im besten verstehen und aufnemen, von hertzen wündschend, dass wir mit gesundheit und freude uns widerumb sprechen und sehen mögen.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98a. Orig. Unterschrift und Nachwort eigenhändig.

8. Die estländische Ritterschaft an die Ritterschaft, an Bürgermeister, Rat und gemeine Bürgerschaft des Stifts und der Stadt Dorpat. — Weissenstein, 1. Dec. 1600.

Aufforderung zu einer Zusammenkunft, um über ihren Anschluss an Hz. Karl zu beratschlagen.

Unser freundlich dienst mit wunschung alles guten der zeit zuvor, gestrenge, edle, ehrnveste und manhafte, auch erbare, wolweise und vorsichtige, freundliche, liebe oheimen, brueder, vetter, schwägere, bekanten, auch besondere gute gönner und freunde. Wir mögen euch nicht verhalten, dass wir dieser tagen alhie seind angelangt und nebenst andern angelegenen sachen und verrichtung derselbigen gleichfals fur hochnötig erachtet haben, bei dem dl. hgb. fursten und herrn, h. Carln der reiche Schweden etc. ut. ansuchung zu thun und zu vernemen, wie auch solches von uns geschehen ist, ob nemlich I. fl. Gn. sich gn. wolten gefallen lassen, damit wir wegen der verwandtnus, auch freundlichen guten zuneigung, so wir zu euch sampt und sonders, auch gemeine[r] statt Dörpt jederzeit haben getragen und noch [tragen], mit unserm schreiben euch anlangen und ersuchen möchten, ob ihr nicht zu behandeln sein köntet, dass ihr euch in underredung mit etlichen aus unserm mittel einlassen euch gefallen lassen woltet, dass dieselbige auf vorgehende gebuerliche versicherung und geleit an einem euch selbst gelegenen ort zusammenkommen mögen, in betrachtung eurer selbst eignen wolfart, auch der besorglichen unvermeidlichen gefahr, so euch und den euren sampt und sonders fur augen stehet. Nun seind I. fl. Gn. mit ermelten unserm gethanen vorschlag friedlich gewesen, haben sich auch gn. lassen gefellig sein, dass wir euch mit diesem unserm schreiben wolmeintlich anlangen wolten, welches wir dan hirmit zu thun nicht haben underlassen wollen, verhoffen auch, ihr werdet solches von uns in allem guten aufnehmen und verstehen.

Dieweil uns dan nichts liebers sein könte, als dass

diese ganze provintz Liefland in ein corpus wiederumb gebracht und in diesen landen fried, ruhe und einigkeit befördert werden möge: do ihr nun leiden köntet, dass etliche aus unserm mittel, einer oder mehr, an einem euch selbst wolgefelligen ort, entweder in der statt Dörpt, oder auch ausserhalb derselbigen auf der grenze oder wo es euch selbsten geliebet, sich begeben und mit euch sich underreden auch handeln möchten: Als wollet uns eure gemuetsmeinung bei zeigern diesem bauren unseumlich wiederumb wissen lassen, und wan euch solche zusammenkunft nicht entgegen ist, uns gnugsamlich darneben versichern bei euren adelichen ehren, wahren worten, treu und glauben, dass diejenigen, so dahin reisen werden, sampt ihren beihabenden frei, vehlig [!] und sicher hin und herwieder sein sollen, welches wir unsers theils gleichsfals thun wollen (:do es von euch begeret wurde:) wan die eure mit uns, auch den unsern an einem gelegenen ort oder auch auf der grenze, wie vorgedacht, zusammenkommen solten.

Weil nun euch selbsten, auch diesen ganzen landen hieran mergklich gelegen ist, als werdet ihr unser wolmeinendes erinnern und gethanen vorschlag verhoffentlich nicht ausschlahen, besondern euch unverzuglich auf dieses unser schreiben mit gewisser zuverlessiger antwort, auch one umbschweif hinwiederumb cathegorice erkleren, damit wir uns darnach mögen zu richten haben. Welches wir euch hirmit anzumelden nicht underlassen wollen und thun euch sampt und sonders hirmit Gott dem allmechtigen bevhelen. Dat. Weissenstein, d. 1. Decemb. ao. 600.

Reval, St: arch. B. F. 41. Kopie, ohne Unterschrift. Der Briefschreiber ergiebt sich aus nr. 6 und nr. 9.

9. Dettlof Hastfer an seine Schwäger und an Wilhelm v. Zweiffeln in Dorpat. — Oberpahlen, 3. Dec. 1600.

Ermahnung, auf die vorgeschlagene Verhandlung einzugehen und sich Herzog Karl zu untergeben.

Edle etc. liebe schwägere und bruderliche gute freund, negst wunschung von Gott dem allemächtigen aller gesunden und erfreulichen wolfarth, kan euch beiderseits aus guthertzigem und wolmeinendem gemute nicht verhalten, dass I. fl. Gn. hertzogk Carl unser allergnedigster furst und herr auf vielfaltigs bitten und anlangen der semptlichen rethe, Rit: u. Ldsch. gn. vorgonnet haben, an die vom adel, so itzt in Dorpt, ein schreiben ergehen zu lassen des inhalts wie folget: dass nemblich alle und jede, so sich in der stadt Dorpt itzo verhalten, darnach mit allem muglichen

fleiss trachten, wie sie ihrem heil und wolfarth in der zeit vorkommen mugen und zu abwendung aller gefahr (:die dan darauf stehet, wofern sie sich halstarrig und wiederstreblich erzeigen werden:) auf guten wieder[be]scheidt gerichtet sein. Demnach so kan ich aus wolmeinendem hertzen nicht unterlassen, euch als meinen lieben schwegern und bruderlichen freunde zu ermahnen, dass ihr mit allem fleis darnach strebet, wie man I. fl. Gn. mit gutem bejegnen muchte; im fall das nicht geschieht, hat die stadt nichts anders zu vorhoffen, als eines solchen, dass es kindes kindheit oder morgen wird zu beclagen haben. Diesem nun zu bejegnen, hat mir der herr rittmeister Heinrich von Ahnen dir Wilhelm von Zweiffell als meinen bruder und freunt insonderheit anzumelden befholen, dass so viel muglich du darnach trachtest, wie man etzliche aus unserm mittel dahin fordern und begehren muege, die alda zu abwendung allerhand gefahr und unglucks, es sei in oder ausserhalb der stadt Dorpt, underredung pflegen mugen und dass dieselbigen auch mit einen freien sichern geleite mochten versehen werden. Solchs habe ich euch beiderseits nicht bergen wollen, damit wan es ubel gereithe, keine clage uber mir ergehen mochte, als hette ich euch fur euren schaden nicht gewarnet, verhoffe, [ihr] werdet eur bestes selber bedenken und meiner getreuen warnung raum und statt finden lassen. Womit Gott befohlen. Dat. Uber-Pohlen d. 3. Decemb. ao. 1600.

E. f. w. s[chwager] und b[ruder]

Deittlaff Hastfer.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 a. Kopie.

10. Margarete Ramel geb. Plater an ihren Mann, den poln. Rittmeister Heinrich Ramel in Dorpat. — Riga, 17. Dec. 1600.

Meldung über die Haltung der Wendenschen Landschaft.

. . . . . Der entsatzunge wirt diesen winter nicht geschehen, weiln der oberster den Wendischen landtagk helt. Die landschaft aber wollen keinesweges willigen, aldieweilen sie ihrer gudtere quitt seint und sie auch der oberster[1]) und der bischof[2]) fur meineidige leute gescholten haben; und wollen auch nicht ehr reiten, es kompt der konigk selbsten ins land oder der woyewode von der Wilda,

[1]) Jürgen Fahrensbach.

[2]) Otto Schenking, B. von Wenden.

den der oberster es also mit der landschaft machet, dass es nicht viele tauget . . . . .

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

11. Jacob v. d. Pahlen an Rittmeister Johann Anrep[1]). — Burtnek, 24. Dec. 1600.

Bericht über die Lage der schwedischen Anhänger im Burtnekschen Gebiet.

Gestrenger etc., h. schwager, insonders gantz lieber freund, neben erbietung meiner dienste auch wunschung aller heilsamen wolfart ist mir E. Gstr. schreiben gestrigen dages woll behendiget worden. Inhalts meinung vorstanden; anlangende unser negest abgeretten sachen, in deroselben habe ich nichtes vorrichten konnen aus diesen volgenden ursachen: erstlich dass die Lemselsche strasse nicht sicher ist; zudem so darb ich auch in meinen hof nicht kommen, dann die untzeitigen herren auf Hochrosen, als der Tiesenhausen und Johan Patkull haben mich sehr gedrauwet, wie woll ich nach den beden nichtes frage. Ich habe gar gewisse kundschaft, dass der Farensbach auch etzliche Polen auf mich bestellet hat; ich weis auch gar gewisse, dass er vor wenigk dagen geret hat, wan er mich konte bekommen, er wolte mich dem konninge aus Polen zuschicken. Ich halte es davor: weilen itzo ihr neuwes jar angehet und der pracher sonsten nichtes hat dem kunninge zu schicken, als hette er mich gerne; vor das neuwe jar soll ihn der teufel woll behuten: ich wolte von Gott wundtschen, dass Farensbach und ich allein auf einem platze darumb handelen muchten: er solte mich dem kunninge, oder ich wolte ihn I. fl. Gn. hertzogk Karolo zum neuwen jar bringen. Es were itzo hoge zeit, dan er zu Wenden landtagk helt, und ist mit allen Polen uber 500 man nicht stark. Die anderen liggen nach Trieden. Von Wollmar haben sie noch fullent hinwegk gefuret, was alda ubrig gewesen. Ich habe gewisse kundschaft, dass wan wir am negeren nur die nacht und den anderen dagk weren davor

---

[1]) Burtnek war Ende Nov. eingenommen worden, 23 Personen befanden sich auf dem Hause. Heinrich Liven, der dies 2. Dec. [Livonica Vol. 98 a.] dem Herzog Karl meldet, fragte an, wie er es mit dem Adel des Gebiets, „welche mehrenteil zur stelle sein sollen, aber noch zur zeit E. fl. Dt. sich nicht untergeben haben," halten solle. Er erhielt die Antwort, dd. Weissenstein 4. Dec. [Schw. R: Registr. 2, f. 331], dass denjenigen, die sich einstellen, ihre Güter gelassen, den Widerspenstigen sie aber weggenommen werden sollen.

liggen blieben, wir hetten es schon inn, dan in der nach[t], wie wir davor waren, haben sich 8 heiducken mit stricken von der mauren gelassen; es ist auch nichtes mehr darin zum besten, und wan unser kriegesvolk itzo nur nicht seumehen, ich wulte hoffen, wir kregen Farensbach und Dembinsky (:bede:). Dass aber die landsassen auf E. Gstr. schreiben sich nun solten zu Trikaten einstellen, ist nicht muglich, weilen Wenden, Ronneborch und Wolmer nicht eingenommen ist. Dan nun vor 3 tagen seint noch etzliche kusaken nicht weit vom Neuwenhofe auf kundschaft gewesen und haben etzliche knechte von den unseren erschlagen. Weilen E. Gstr. befelich von I. fl. Gn. haben, die landsassen aufzumanen, wollen sie auch die vorsehung tun, dass wir sichere pesse und strassen haben muigen, dan die vom adel diser orter, welche sich zu I. fl. Gn. geschlagen, seint keine stunde sicher, und mussen uns alle vormuten, dass sie uns die howe abbrennen und plunderen, wie schon der anfangk an der betrubten frauwen der Hanschen gemacht, und ich auch nichtes gewissers haben werde, wo das krigesvölk nicht balde vortzeucht. Bitte E. Gstr. wollen solche sachen I. fl. Gn. gelangen lassen, womit Got in eil empfolen. Dat. Burtneck d. 24. December ao. 1600.

E. Gstr.

freundwilliger schwager

Jacob von der Pahl der junger.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

12. Johann Bengtsson, Moritz Wrangel, Kersten Schad und Niels Giermundsson an Hz. Karl. — Karkus, 30. Dec. 1600.

Bericht über das Treffen bei Wenden.

Dl. etc. furst und herr etc. Konnen E. fl. D[t]. wir aus wehemutigem hertzen und gemuete, ut. clagende nicht verhalten, wie sich dieser uhnvermutlicher fahl, die flucht unserer underhabenden reuter und knechte, begeben und zugetragen. Anfenklich sein die ritterschaft des Wendischen kreises zu uns gekommen[1]) und uns geraten, dass wir im namen der heiligen Dreifaltigkeit solten vortziehen, den

[1]) D. h. natürlich einzelne, vielleicht einflussreiche, führende Persönlichkeiten. Die livländische Ritterfahne war damals noch unter Fahrensbachs Kommando versammelt; wenigstens zum Teil. Über ihre damalige Haltung giebt erwünschten Aufschluss eine eidliche Zeugenaussage, die Georg Wolf am 6. Sept. 1604 für Johann Ringemuth, einen kurländischen Edelmann, der aber auch in Livland besitzlich war und seinen Rossdienst zu leisten hatte, vor dem

der Farensbach sowoll der Dembinsky in eigener person nicht uber 700 pferde stark in Wenden waheren, und wan dieselben niederlecht, wurde man nicht alleine Wenden, besondern den gantzen ort und kreiz einbekommen, und also das gantze kriegeswesen der Polen, so vor diesmahl verhanden, trennen und schlagen. Wie dan auch die von dem hause Wollmar ihre post bei uns gehabt und sich, wan wir die andern aus dem felde hetten, zu ergeben ufgeboten. Demnach wir und alle bevehlichhabere uns undereinander beratschlaget und endlich sembtlich darhin geschlossen, dass wir in Gottes namen wolten ufrucken und also unsern wegk vortgetzogen. Und wie wir uber die Ahe gekommen,

---

Burggrafen-Gericht in Riga ablegte (Riga, St: arch. Fragm. protoc. jud. burgrab. I, f. 458). Ihm wurden folgende Fragen vorgelegt, die er alle als der Wahrheit entsprechend anerkannte:

1. Ob nicht wahr und zeugen bewust, wie der h. oberster Georgen Fahrensbach, mild. ged., neben dem h. Wendischen kreitzes verordenten rittmeistern Heinrichen v. Tiesenhausen, sowoll anderen, im anfange des betrübten kriegswesens ins feldwieder den feind gerücket, erstlich ihr lager im Cremonischen und Koltzischen angeschlagen?
2. Ob nicht wahr, dass die sembtlichen hofleute von dar ferner nach Helmet und von Helmet nach Karcks gezogen?
3. Ob nicht wahr, dass ungefehr eine Meile von Karckhuss, worselbst der h. oberster einen hof, der Carl Carlssen [Gyllenhjelm] im felde angetroffen und mit den seinigen geschlagen worden?
4. Ob nicht wahr, dass die hofleute von dar, wor das treffen geschehen, nach Walke und von Walke nach Wolmar, item von Wolmar nach Wenden geruckt und producent [sc. Ringemuth] auf allen solchen zögen wegen seines uberdünischen gutes Memessdorff seine rossdienste durch einen diener, Rudolf genannt, habe leisten lassen?
5. Ob nicht wahr, dass zu Wenden die fahne ist niedergeleget worden und die hofleute abgezogen?
6. Ob nicht wahr, dass alsobalde nach solchem abzuge des gem. h. obersten sambt seinen bei sich habenden der Schwede plötzlich an Wenden gedrungen?
7. Ob nicht wahr, nachdem solches der h. Fahrensbach erfahren, er sich wiederumb hat zurückebegeben, alse aber kundschaft balde erfolget, dass der h. Ludewich Weyer bereit an den feind gerathen und denselben niedergeleget, seinen vorhabenden wegk nach Riga follenzogen?
8. Ob nicht wahr, alse die geringen ubrigen von der landschaft eine zeit langk bei vielgem. h. obersten zu Riga verharret und er von dar an die kgl. M^{t}. in Pohlen gezogen, sich auch ein jeglicher an seinen ort begeben, das treffen hernach vor Erla [23. Mai] und Kokenhausen [17. Juni] geschehen, auch keiner von der landschaft darbei [sc. auf pol. Seite] gewesen? . . . . .

Aus den weiteren Punkten 9—15 geht hervor, dass Ringemuth seinen Rossdienst auch beim Zuge gegen Ronneburg und der Belagerung von Wolmar geleistet und niemals mit Herzog Karl „practiciret“ hat.

haben wir unsere schlachtordnung bestellet und die stucke in guter ordnung gehalten, wie wir aber an Wenden gerucket, in meinung, die stadt zue beronnen, dass niemand darvon kommen solte, ist der feind ausgefallen und vier oder fünf hundert pferde, und sein derselben hundert pferde uf unsere zwho fhanen zugesetzet, dieselben 2 fhanen uf die flucht gebracht und uf unsere knechte getrieben, auch etzliche der knechte zertreten. Demnach haben die knechte stand griffen, den feind zurugge gebracht; alsbald sein die rittmeister und andere bevehlichhabere zugeruket, die andern fhanen ermanet, und die reuter gebettet, dass sie sich solten weheren und als redelichen leuten gebueret sich wol[l] halten. Haben also ein stunde oder zwho jegen einand[er] gehalten; nachmals aber haben, uber alle hofnung, unsere hindersten reuter die flucht genommen, denen die andern alle gefolget und also darvon geflhoen, und obwoll etzliche insonderheit die bevehlichhaber und die vom adel, sie zum hohesten ermanet stand zu greifen und sich zu weheren, hat doch keine ermanung, oder nichts geholfen, besondern als in einem reiten nicht ufgehoret, bis sie alhier zu Karks angekommen sein, und uns andere, auch alle redliche im stiche gelassen, und zwho tage fur uns alhie angelanget, auch nicht allein so ubel bei uns gehandelt, besondern auch unseren tross viel erger, als wan es der feind gedan, geplundert, dass wir nichts ubrig behalten, und konnen uns nicht genuhsamb, ihres ubermuts und mutwillen beclagen, wolten viel lieber wan E. fl. D[t]. uns geböete, die schweine hueten, ehe mit solchen ehrvorgessen leuten uf ein ander mahl zu felde ziehen. Und ist unmuglich, dass es ohne eine besondere Gottes strafe oder grosser verretterie ist zugegangen, den die reuter, nachdeme sie die flucht genommen, ihre rohre in die luft gehalten und da erst losgeschossen. Bitten demnach ut. E. fl. D[t]. uns gn. vorstendigen wollen, wie wir es ferner mit dem vorretlichen volke halten solten, wor E. fl. D[t]. dieselben wollen hin verordenen, weilen sie in diesen grentzeheusern zu liggen nicht dienlich sein, den sie ihrer boesen art nach, mit rappen und rauben, der armen underthanen und E. fl. D[t]. pauren nicht ufhören. Dies wir E. fl. D[t]. in Ut. nicht vorhalten sollen, E. fl. D[t]. hiemit in gnedigen schutz des Allerhohesten etc. Dat. Karkes d. 30. Decemb. ao. 1600.

E. fl. D[t].

ut. und pflichtschuldige diener

Johan Bengthsån. Moritz Wrangell. Gerstenn schad. Nilss Giermundsonn.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 a. Orig.

13. **Johan von Rosen und der Adel auf Roop an [Ewald v. Medem]. — Klein-Roop, 30. Dec. 1600.**

Melden ihre Bereitwilligkeit, sich Hz. Karl zu untergeben.

Edler etc. E. Gstr. schreiben haben wier entfangen, daraus verstanden, wie dass die vom adel, die wier hie auf Klein-Rop sein, unter I. fl. D^{t}. Hz. Carl schutz ergeben solten. Nu wess wier uns zu bescheiden, dass Klein-Rop nicht solch eine festung ist, dass man es vor fl. D^{t}. macht erhalten könne. Bitten den lieben schwager alse ein naer guter freund, E. Gstr. wolten die günstige beforderung erzeigen, dass wier nicht möchten belagert oder überzogen werden. Wan die umbliegende heuser sich ergeben haben, seind wier unbeschweret, I. fl. D^{t}. Hz. Carl uns zu bequemen, wolten auch E. Gstr. gantz gerne bei euwren boten geantwort haben, so ist der bote ohne bescheit wegkgezogen und hat nicht vorharren wollen. Dis habbe wir E. Gstr. zum freundl. wiederantwort etc. Dat. Ropp, d. 30. Decemb. ao. 1600.

E. Gstr. freundwillige schweger

Johan von Rosen
und die semptliche vom adel auf Ropp.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 a. Orig. Die Adr. fehlt, doch geht der Adressat aus nr. 14 hervor.

14. **Ewald v. Medem an Hz. Karl. — Lemsal, 1. Jan. 1601.**

Meldet, dass er vom Adel, der auf dem Hause Lemsal war, sowie auf dem Lande, nemlich von den Lemsalschen, Nabbenschen und einigen aus dem Pernigelschen Gebiet für den Hz. einen Eid abgenommen habe und ihr untersigeltes Reversal übersende[1]*. Heute seien auch von Roop 2 gekommen, sein Stiefsohn Johann Patkul und Johann v. Rosen (Conrads Sohn), die ihre Güter in diesem Gebiet haben. Sie haben auch den Eid geleistet. — Übersendet ein Schreiben des Adels von Roop*[2]*, d. h. eine Antwort auf seinen Brief an sie,* daraus zu verstehen, dass sie E. fl. Gn. feinde nicht sein, sondern zu E. fl. Gn. sich bequemen werden. *Nur bitten sie, da sie weder Sättel, noch Pferde etc., nichts haben, weil ihnen von Polen und Schweden alles abgenommen sei, sie mit dem Rossdienst so lange zu verschonen, bis sie sich alles haben besorgen können.*

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

[1]) War nicht zu finden. — [2]) nr. 13.

15. Die Ritterschaft des Stifts Dorpat an Hz. Karl. — [Januar 1601].

Bitte um Bestätigung ihrer übergebenen Punkte.

Dl. etc. E. fl. D^{t}. sein unsere ut. etc. dienste negst wündschung eines glückseligen frölichen neuen jhares zuvor. Gn. fürst und herr, nachdem E. fl. D^{t}. wir unsere eidsleistung und treu geleistet, dabei wir dan zu immerwehrenden zeiten bestendiglich zu verharren willich, als haben wir umb unser nachkommen willen, bei E. fl. D^{t}. umb bestetigung, so wir derselben verschiener tage etlicher puncten ut. ubergeben, hiemit in Ut. anzuhalten nicht umbgehn können; aber nicht der meinung, dass wir E. fl. D^{t}. uns beschenen mundlichen zusagen nicht trauen solten, sondern weiln wir uns befharen, es mocht unser villeicht auf diesem zuege zu kurtz werden, damit dennoch auf solchen vall unsere erben und nachkommen etlichermassen versichert weren, woran sie sich kunftigk zu halten hetten. Derwegen wir dan ut. pitten, E. fl. D^{t}. von uns solch unser notwendiges suchen und bitten in allen gnaden ufnhemen und vermerken und uns obgedachte unsere petita unter fl. handzeichen und siegel mitzuteilen agn. geruhen wolte. Ferner, gn. furst und herr, weiln wir auch unser bauren, so mehrenteils verlaufen, vor E. fl. D^{t}. ufzuege nicht mechtig sein können, damit wir unser nachfuhr fortbrengen mögen, bitten wir ut., E. fl. D^{t}. wolle uns nach ihrem ufzuege zum geringsten ein acht tage zeit gönnen, damit wir uns mit notturftiger nachfuhr versorgen können. Alsdan wollen wir eilends folgen, verhoffen uns auch in einem tage mehr fortzukommen, als E. fl. D^{t}. in zweien tagen werden ziehen können, und uns alsobald bei derselben in Ut. einzustellen. Solchs alles sein wir etc.

E. fl. D^{t}. ut. getreue unterthanen

semptliche Ritt: u. Ldsch. des stifts Derpt itzt alhie anwesend.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 252: Odaterade skrifvelser. Orig. Undatirt.

16. Bertram Tepell an Hz. Karl. — Wohlfahrt, 8. Jan. 1601.

Meldet, dass der Adel auf den Häusern Ronneburg und Smilten ihn habe bitten lassen hinzukommen; sie wollen die Häuser dem Herzog übergeben, denn sie würden von den Polen sehr beschwert.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

17. Die Edelleute auf Adsel an Georg Schenking in Dorpat. — Adsel, 12. Jan. 1601.

Erklären sich bereit, das Haus unter gewissen Bedingungen zu übergeben.

Edler wgb. herr, nebens wunschung unser willigen dienste haben wir das schreiben, so E. G. abermahl an den hern haubtman Adam Schrapffer gelangen lassen, lesent angehört und allerseits vermögen nach erwogen. Worauf wir sembtlich neben den hern haubtman E. G. zue wiederantwort nicht verhalten, dass wir nicht zweifeln, I. fl. Dt. hertzogh Carol der reiche Schweden, Goten und Wenden regierende erbfurst etc. als woel E. G. und alle hochverstendige leichtlich dis zu erwegen haben, dass obwoll der her haubtman von E. G. das haus helt, und ihm von ihr G. betraut, so ist dennoch solchs nicht E. G. eigen, besondern der kgl. Mt., welcher wir zum theil mit eid verwant und unterworfen, dass warlich solchs wir uns zu bedenken hochwirdig und nötigk. Weiln aber wir sembtlich E. G. schreiben, zum andern mahl geschehen, [gelesen], darin E. G. oft gemelten hern haubtman seiner geburlichen vorsichtigkeit, angesehen er nicht zur stelle gewesen, als hart beschuldigen und dennoch an dieser ubergebung ehr und eid gelegen: Als haben wir dennoch aus vielfaltigen umbstenden und betrachtung des entsatzes manglung und dieses geringen haus gelegenheit, das als wol auch E. G. vielfaldig umbstendigen ermanen, wie dan ich auch allerhand muntlich und umbstendigk bericht, [*ergänze etwa:* beschlossen], dass her Waldecken [*ergänze etwa:* berichten soll], dass wir vor I. fl. Dt. macht dis haus mit gewalt nicht wissen zu verhalten, doch also, dass E. G. vielgemeltem hern hauptman als wol uns andern durch ihrer hand und siegel dieser abtretung, weiln dieselbige dergestalt durch E. G. vielfaltigen ermahnen und schreiben geschicht, von alle kunftige beschuldigung aller menschen caviren und sicheren; demnach auch I. fl. Dt. uns ihr furstl. geleite, dass der her haubtman und etzliche aus unserm mittel sicher zu und von I. fl. Dt. ziehen mögen, zusenden wollen. Was [sonsten] unsere gelegenheit, haben wir E. G. oder die, so diesen unsern bescheit lesen, mit langem schreiben nicht aufhalten wollen, besondern dem hern Waldecken muntlich anzubringen auferleget, welchs wir hoffen I. fl. Dt., E. G. und allen liebhabenden [?] nicht werde zuwieder sein, besondern solchs alles der hohen noturft und allen krigesgebreuchen zulegen, davon wir dan gemelten Waldecken ein sonderlich memorial mitgegeben, worauf vornemblich der her ritmeister Otto von Fitingkhoff mit gnugsamer volmacht davon mit

uns zu tractiren hieher möge geordnet werden und gleich wir hirauf förderlichs bescheits gewertigk, also wollen wir hiemit E. G. in Gottes gnedigen schutz treulich entpholen haben. Dat. Adzell d. 12. Januari ao. 1601.

E. G.

willige

Adam Schrapffer. Wilhelm Schwartzhoff.
Johan Thorphen. Hindrich von Tisenhusen von Hastfer.
Johan Swardthoff. Weilhelm Schaffthausen.
Wilhelm Straffen. Hans Bockholdt.

Ich hette nimmer gehoffet, E. G. solcher gestalt das haus von mir solten apgefurderet haben, hette ich mich das — — — — [1])

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig. Schreiber ist Adam Schrapffer. Das Ende des Nachwortes fehlt, wie auch die Adr. Der Adressat ergiebt sich aus dem Schreiben Herzog Karls vom 13. Jan., vgl. u. Anm. 1.

18. Interims - Konfirmation der Privilegien für die Ritterschaft des Stifts Dorpat. — Dorpat, 16. Jan. 1601.

Von Gottes Gn. wier Carolus etc. Thun hiemit kund und bekennen, nachdeme unlangsten durch gnedige schiekung Gottes des almechtigen das stieft Dorpt, in unsere auch des konigreich Schweden gewalt und beschiermung ist gebracht worden, die ritterschaft und vom adel auch, welche zu ermeltem stieft Dörpt wonhaftig seind, freiwillig und wolbedachtes gemuets aller aufrichtigkeit, treu und willigen gehorsams gegen uns und unsere leibeserben, auch des konigreichs Schweden und desselben ordentlichen successorn und kunftige könige auch regenten, welche jedesmals doselbsten sein werden, sich verpflichtet haben, dannenhero wier ihnen hinwiderumb gn. bewilliget und zugesaget, sie sambt und sonders gn. zu erhalten bei ihrer christlichen religion, adelichen alten freiheiten deren ihre vorfahren gleich den Harrischen und Wirischen vom adel sich gebraucht, auch gericht und recht, nach art form und gestalt der rechte, welche ernante Harrischen und

[1]) Herzog Karl schrieb dd. Dörpt, 13. Jan. 1601 an die auf Adsel: Er habe aus dem ihm übersandten Schreiben, das die Edelleute auf Adsel an den Dorpater Oeconomen Georg Schenking geschickt, ersehen, dass sie willens sind, ihm das Schloss zu übergeben. Er sende daher mit einem Vorschläge enthaltenden Memorial als Vollmächtigen zu weiteren Verhandlungen den Otto v. Vietinghoff an sie. Darauf hin sollen sie dann ihre Abgesandten weiter zu tractieren nach Anzen schicken, wohin er sich ehestens begebe. [Dtsch. R: Registr. f. 36.]

Wirischen bishero gehabt, auch nachmals in uberwegung und durchsehung der schwedischen uhralten löblichen rechte und gewonheiten sich gleichfals gefallen lassen, auch annemen und dieselben in gebrauch haben werden[1]). Ob wier nun woll ganz geneiget seind, ihre privilegia, adeliche freiheiten und worzu sie von alters sein befuget gewesen, auch erweisslich sein kann, gn. zu confirmiren, weil aber jezige ungelegenheiten, auch andere hochnötige sachen jezunder uns furtstehen, vor welcher entlicher und richtiger [bef]orderung angeregte confirmation, wie solches in offener form sich gehöret, nicht gefertiget werden kann, wie die sambtliche gemeine ritterschaft und von adel selbsten abnemen, auch verstendiglich erachten können, welches wegens sie dann uns fur dismals gnugsamlich werden entschuldiget halten: Als bewilligen wier hiemit und kraft dieses, so bald jeziges kriegswesen ubergestanden, auch in dieser provinz Liefland durch hulfe und beistande Gottes des almechtigen in ruhe, friede und wollstand befodert worden, wier auch etlicher massen uns darzu werden besser entledigen können, do wollen wier angerechte ihre privilegien, immuniteten, freiheiten und worzu sie von alters berechtiget sein mögen, gn. bekreftigen und bestetigen, auch jederzeit dieselbige vielmehr verbessern, als schwechen, wie sie dann auch inmittels dessen bei dem gebrauch der evangelische lehre alsdann auch hernachmals unbehindert stetigs erhalten werden sollen, besondern auch nochmals ihrer freiheiten gebrauchen und billichen gewonheiten geniessen mögen, auch einiger eindrang ihnen darentgegen nicht zugefuget, sondern sie geruiglichen dabei gelassen werden sollen. Zu urkunde haben wier dieses mit eignen handen underschrieben, auch unser furstlich secret etc. Geschehen und gegeben zu Dörpt, d. 16. Januarii 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 51 ff.

---

[1]) In der vorläufigen Zusage Herzog Karls für die Stadt Dorpat, die städtischen Privilegien zu confirmiren, dd. Dörpt, 16. Jan. 1601, heisst es: „Weil diese landschaften, auch gemeine stadt alhie sowohl auch das furstenthumb Ehsten zusambt der stadt Revel mit dem Kgreich Schweden ein incorporirtes gliedtmass seindt, auch daher es billich ist, dass sie allerseits einerlei rechtens sich gebrauchen, weil es zu merer einigkeit auch verbindung der gemuter gegen einander gereichen thut: als wollen wier die schwedische rechte, förderlichst als zu geschehen, in die deutsche sprache aussezen lassen, nach welcher vleissiger erwegung jetzt gedachte B^{m}. und rath sich nicht werden entgegen sein lassen, solche rechte alsdan gleichfalls anzunehmen“ und als Hilfsrecht zu gebrauchen. Das habe auch die estländische Ritt. und die Stadt Reval sich gefallen lassen. [Dtsch. R: Registr. f. 52 ff.]

19. Hz. Karl an die Stadt Riga. — Dorpat, 16. Jan. 1601.

Drohung wegen der Arretierung seines Abgesandten Olthöveling.

Tit. Unsern gn. grues und gneigten willen zuvor, erbar und weise, liebe besondere. Wier mögen euch nicht verhalten, dass wier seind berichtet worden, welchermassen ihr unsern diener Franz Olthöueling, welchen wier hiebevor mit briefen an euch abgefertiget gehabt, nach Poln geschicket haben sollet. Weil wier nun solches noch zur zeit nicht glauben können, dass ihr ichtwas gestatten und thun sollet, welches aller völker gebrauch und wolbestelten regimentgewonheiten entgegen ist, aldieweil euch selbsten bewust, dass in allen landen gebrauchlich, dass diejenigen, so mit schreiben abgefertiget werden, zur unbilligkeit nicht beschweret bleiben, dass wier daher uns zu euch nicht versehen wollen, dass ihr dergleichen hinwegschickung mit ermeltem unsern diener euch solt understanden haben, zu deme in unserm schreiben nichts anders enthalten ist gewesen, als was wier zu beföderung euer selbst eignen wolfart euch wolmeintlich und in gnade gern gönnen möchten.

Im fall es aber über zuversicht von euch geschehen ist, zuwieder gelübte und zusage, auch aller christlichen völker gebrauch, wie wier gleichwoll derjenigen zeitung, so uns disfals fürgebracht worden, noch izunder keinen glauben zustellen: als möget ihr dasjenige wissen, wo wier ein erlicher fürst geboren seind, dass wier auf solchen fall diesen schimpf und spodt, so ihr uns dadurch bezeiget habet, mit Gottes hülf dermassen widerumb zu bezalen bedacht sein werden, dass ihr und die euern daran gedenken und keinem hohen potentaten mehr solchen schimpf zuzufügen euch understehen sollet. Welches wier euch hiermit nicht haben verhalten wollen, begern auch, ihr wollet uns eure andwort hierauf wissen lassen. Dat. auf dem schloss Dörpt d. 16. Januarii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 54.

20. Resolution Hz. Karls für die auf Adsel. — Anzen, 21. Jan. 1601.

Resolution gegeben dem Adam Schrapfer, Hauptman auf dem Haus Azel, Wilm Schwarzkop [sic! 1: Schwarzhof], Heinrich Tiesenhausen, Jacob Rolandt und Hans Bockholt auf ihre übergebene condition.

Nachdem jetzt ernanter hauptman und andere bei I. fl. D^{t}. umb etliche puncta zu bekreftigen ut. angehalten,

so consentiren und bewilligen I. fl. D^{t}., dass sie sambt und sonders, so jezt auf dem Hause Adzel gewesen und noch sein, bei ihrer religion, ingleichen bei ihren land- und andern gutern und allem deme, was ihnen zustendig, darzu sie mit rechte befuget, hinfüro bleiben sollen, auch wollen I. fl. D^{t}. sie sambt und sonders darbei schützen und handhaben.

Item es bewilligen I. fl. D^{t}. gleichsfals, dass denselben, welche nicht lust und liebe daselbsten zu Adzel zu bleiben haben, ein freier abzug, wohin es ihnen geliebt, doch nicht zu I. fl. D^{t}. feind, soll vergonnet und nachgelassen sein. Signatum auf dem haus Adzel [sic! l: Anzen] d. 21. Jan. ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 56.

21. Hz. Karl an den Adel auf Marienburg. — Anzen, 21. Jan. 1601.

Aufforderung, sich ihm zu untergeben.

Tit. Unsern gn. grues zuvor, edle etc. Wier stellen zu keinem zweifel, ihr werdet euch sambt und sonders zu ensinnen wissen, welcher gestalt die kgl. M^{t}. zu Polen, unser vetter, aus anstieftung der bapistischen rott uns und dem königreich Schweden zu underschietlichen mahlen, ohne einige gegebene ursachen feindlich zugesezet und ob wier woll an die ganze polnischen stende zu vielmahlen schrieftlichen gelangen lassen und umb ihre erclerung, was wier uns ferner zu ihnen zu versehen haben sollen, angehalten und gebeten, so hat man uns doch bis diese stunde keiner antwort wirdig erachtet, derowegen wier uns anhero in diese provinz Liefland mit einem theil des reichs Schweden kriegsvolk begeben haben, zu meinung die underthanen des fürstenthumb Ehisten für gewalt zu schuzen, wie wier uns dann auch, weil wier kein antwort nochmals erlanget, jedoch keiner andern meinung, dann dasjenige, was dem reiche Schweden zugehörig, widerumb unter das reiche zu bringen, an die polnische grenze begeben, dann nichts anders als feindschaft zu vermuten: Als haben wier uns aus erzelten ursachen weiter an die polnische grenze begeben, inmassen wier von dannen, wie auch zuvor zu vielmahlen den bestalten obristen dieses Lieflandes, als auch andern castellan unser schreiben abgehen lassen, aber vielweniger dan zuvor zur antwort bekommen, derowegen wier aus angezognen ursachen hoch nottrenglich genötiget, aldieweil wier nicht anders dan weiter feindschaft gewertig gewesen,

uns an das polnische gebiete zu versuchen, und hat uns der Almechtige bis anhero also gnedig beigestanden, dass numehr diese provinz Liefland sich unter unser und der cron Schweden protect[ion] merentheils ergeben hat. Weil wier dann nicht zweifeln woln, ihr werdet euch gleichsfals in unser und erwenter cron Schweden schuz und beschirmung unweigerlich ergeben, als haben wier nicht unterlassen wollen, mit diesen unsern schreiben euch in gnaden ersuchen wollen, wie wier dann auch zeiger dieses, den ernvesten und manhaften unsern lieben getreuen Otto von Vietinghoff und Adam Schraffer unser ambtmann auf Adzell an euch abgefertiget. Do ihr nun gesinnet seit, in ruhe, fried und wolstande zu leben, eure christliche religion, privilegien, statuten, gericht und gerichtigkeiten und was denselben mehr anhengig sein kan, zu geniessen: als ermanen wier euch, ihr wollet nunmehr alle sachen in guts bedenken nemen, auch do ihr mit [uns] und der cron Schweden, auch diesem Liefland einig, und von uns auch ihr beschuzet zu sein gedenket, welches dann mit gottlicher hülfe geschehen solle, also lang dieselbige mechtig ist, euch durch seinen veterlichen beistand fur allen bedrangnussen zu entledigen, so wollet ihr nun bedrachten eurs selbst eignen besten, euch bei gegen ernanten unsern abgesanten hinwiderumb also und cathegorice ercleren, ungezweifelt wie wier dann hoffen wollen, ihr zu deme, was euch selbsten zu guten gereichen kann in erhaltung eurer religion, adelichen freiheiten und was deme mehr sein werden kan, darzu ein jeder befuget ist, genzlich geneiget sein werden, wie wier dann ernanten unsern abgesanten allen gewalt und bevehl mit euch zu tractiren gegeben haben, bei welchem ihr auch und was sie sonsten mit euch und den euern abhandeln und schliessen werden, gehanthabet und geschuzet werden sollet, darauf ihr euch künlich zu verlassen haben möget.

Im fall aber, welches wier gleichwol nicht verhoffen wollen, unser gnedige wolmeinung bei euch disfals nicht stat finden solte, als möget ihr euer eigen gefahr alsdann ausstehen, dann wier alles wolfäriges wesen euch gern hetten gönnen mögen, wofern es euch were annemlich gewesen, seind auch alsdann bei jedermenniglich deswegen woll entschuldiget, welches wier euch etc. Und thun euch Gott befehlen. Dat. auf dem hause Anzen, d. 21. Januarii ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Registr. f. 57 ff. — Überschrift: An die sembtliche ritterschaft und vom adel so auf dem hause Marienb[urg] sein.

22. Eidesformular für die auf Marienburg. — [21. Jan. 1601.]

Jurament denen auf Marienburg zugeschicket, welches sie geleistet haben sollen.

Wier vom adel und sambtliche bevehlhabere und andere, so jetzt auf dem hause Marienburg, schweren bei Gott dem almechtigen, dass wier dem dl. hgb. fürsten und herrn, herrn Caroln des reichs Schweden etc. regirender erbfurst etc., unserm gnedigen fursten und herrn, seiner fl. D^{t}. gemahlin und erben, auch dem königreich Schweden jederzeit wollen getreu, hold und gewertig sein, I. fl. D^{t}., dero leibeserben und des königreiches Schweden bestes wissen und befördern, schaden und verderb in zeit warnen und fürkommen, auch nun und in kunftigen zeiten mit dem fürstenthum Ehstein als ein incorporirtes glietmass der cron Schweden einig sein und bleiben, uns auch von I. fl. D^{t}., dero leibeserben und des reiches Schweden successorn und nachkommen numehr [sic! 1: niemehr] absondern wollen, so wahr uns Gott helf umb Christi willen.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 59. Ohne Datum, aber gleichzeitig mit nr. 21 aufgesetzt.

23. Bürgermeister Nikolaus Eke an Hz. Karl. — Riga, 24. Jan. 1601.

Entschuldigt die verspätete Antwort der Stadt auf sein Schreiben und meldet, dass der Stadtsekretär mündlich genaueres berichten werde. Wünscht dem Herzog guten Erfolg.

Erleuchter wolgeborner herr, E. erl. Gn. seien meine jeder zeit willige dienst mit wünchung aller wolfart zuvorn. Gnediger herr, E. erl. Gn. schreiben hab ich wol empfangen und desselben inhalt vernohmmen. Was nhun erstlich anlangt, dass e. e. rath uf jüngst E. erl. Gn. an sie ergangenes schreiben[1]) bishero nichts geantwortet, werden E. erl. Gn. die ursach aus itzigem irem entschuldigungschreiben[2]), wie dan auch von gegenwertigen irem secretario mit mehrem gn. vernehmen, nemlich dass solches nicht ire schuld, sondern derjehnigen herren, die ire antwort und erklärung E. erl. Gn. mundlich anzubringen uf sich genohmen haben, derwegen sie dan auch E. erl. Gn. verhoffentlich im bästen entschuldiget halten und sie deshalb in keinem ungutem verdenkhen werden.

---

[1]) Ob nr. 19, oder ein früheres Schreiben? — [2]) Hat sich nicht vorgefunden.

Neben dem hab ich gantz gerne verstanden und eingenohmen, was dero diener wegen E. erl. Gn. löblichen vorhabens mir mundelich eroffnet und angebracht, spüre daraus derselben sonderliche gute affection und gewogenheit gegen diser guten stadt so wol, als gegen dem gantzen land und wünsche von Gott, dass solches nach wunsch und willen derselben glücklich fortgehen und sie also dem gmeinen vaterland dardurch viel nutzlich und erspriesslich sein mügen, darzu dan E. erl. Gn. e. e. rath alhie, dan auch ich für mein person nach allem vermügen zu dienen jeder zeit erpietig und willig sein, inmassen E. erl. Gn. solchen guten willen obgedachter ir secretarius mit mehrem mundlich erklären und beibringen würd.

Den Wolmarischen pfarrherrn Hermannum kenne ich nicht, will aber demselben alhie mit fleis nachforschen lassen und ihn uf ferrnere erkundigung von seinem unzeitigen fürhaben mit ernst abmahnen, welches ich in anwesen E. erl. Gn. dieners itzunt wol gerne wolte gethan haben, wan ich nicht mit so schleuniger diser abfertigung unsers secretarii und auch E. erl. Gn. dieners daran were verhindert worden, dan derselbe fast sehr fortgeeilet, soll aber noch izunt mit ehestem geschehen und E. erl. Gn. davon hinwieder alle notturft zugeschrieben werden. Unterdess thue dieselbe ich in schutz des Hochsten hiemit ganz treulich empfhelen. Dat. Riga, 24. January ao. 1601.

E. erl. Gn.

unterdienstwilliger
Niclas Eke.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

24. Hz. Karl an Adam Schrapffer. — Lude, 26. Jan. 1601.

. . . Wier haben euer schreiben empfangen, welches ihr an den feldmarschall Otto Uxkull gethan habt, daraus wier verstanden, dass ihr stracks nach euer ankunft mit den Schmiltenschen zu tractiren angefangen, sie auch zu Anzell [l: Adzel] bei euch sich eingestellet haben, auch die sachen in guten terminis stehen sollen, ingleichen, dass ihr gestern den 24. [sic] nach Marienburch euch begeben habt und also in hofnung stehet, von solchen beiden heusern uns gute richtigkeit zu erlangen . . . . . Datum Luhde, d. 26. Januarii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 67.

25. Der Adel und Landsassen auf Marienburg[1]) an Hz. Karl. — Marienburg, [27.] Jan. 1601.

Erklären ihre Unterwerfung.

Dl., hgb. furst und herr. E. fl. D^{t}., ihrem gn. fürsten [und herrn], wünschen die von adel und andere landsassen, [welche itzo] auf der Marienburg zusammen sein, von Gott den allmechtigen glük, heil und bestendige furstliche ge[sundheit] mit allem, was sie sonsten mehr zu E. fl. D^{t}. ewiger wolfart wünschen möchten, in steter ut. [erbie]tung samptlicher und eines jedern besonders gehorsamb[licher] dienste. Nachdem der allmechtige Gott E. fl. D^{t}. glük und sieg gegeben, weil E. fl. D^{t}. in diese provintz ankommen, [dieselbe von] dem bäpst[lichen greuel] und tirannei zu er[retten], dafur sei der allm[echtige Gott] gelobt und gebenedeiet. Wir wunschen [aus] gehorsamen hertzen, dass das[jenige], welchs der barmhertzige Gott durch E. fl. [D^{t}.] angefangen, [nemlich dass?] das heilige ewangelium [in diesen landen lauter und] rein erhalten, viel wittwen, [waisen] und — — [ge]tröstet, der Polen hoffart und [stolz gedempfet werde, E. fl. D^{t}. auch muge] zu glükseligen ende führen [und dies land in bestendiger] und langwiriger furstlicher [gesundheit be]sitzen und beherschen und [wir unter E. fl. D^{t}.] schutz und schirm ergeben [ein stilles und ruhiges leben] mugen führen in gottseeligen — — — — — — Es ist diese kgl. festung und [haus Marienburgk], darauf wir mit unsern [frauen und kindern vor] den Polen, die da viel [im lande geraubet] und geplündert, geflohen [sind], zuer[st] fur etzlicher zeit durch zwei schreiben, nicht meldende, dass solches aus befehl und zulass E. fl. D^{t}. [geschehen], aufgefodert. Weil aber solche auffoderung war unvermutlich an uns kommen, die — — — — — — wir fur nachtbarn und feinde noch umb[geben], die uns gar gefehrlich nachgestanden — — — — — ken domals, auch in itziger wurdeliche [?] — — — — dass sie solches einnehmen möchten: Bitten wir in Ut., dass wir solchem anmahnen, dazu [wir] uns nicht beqvemet, E. fl. D^{t}. wolle solches unser einfaltiges bedenken, welchs von ehrenlie-

---

[1]) Nach einem Verzeichnis der Arrendatoren, Pfandherrn und Landsassen im Marienburgschen und dessen, was sie für das Haus M. zu liefern zugesagt, vom Octob. 1601 waren dort ansässig:

Reinhold Kosskull; Goswin Düster genant Hufschleger; Georg v. Ungern; Hans Ryth; Mathias Gielde; Rotger Armis Witwe; Christof Korff; Georg Nettelhorst; Caspar Röschack; Georg Lambstorf; Michael Blaghell (?); Heinrich Nöttgen; Jacob Rohland; Melcher Blume; Hans Boy. [Stockh. R: ark. Liv. 98 b.]

benden ge[muethe] herkommen, in gnaden sich nicht lassen missfällen, weil wir auch E. fl. Dt. gnedigste zu — — — selbiger zeit im geringsten nicht vermerket, [wie es] itzo geschehen.

Nachdem den fur augen und menniglich siehet, der Allmechtige mit E. fl. Dt. sieget, d[adurch ohne] blutvergiessen E. Dt. vieler schlosser [des] gantzen landes mechtig werden, und [nunmehr auch] an uns gn. begehret, dass wir die[se festung] derselben sollen ubergeben, so wil Gott das [geschrei der] trubsall, angst und not der elenden verlassenen [Lieflender] nicht langer hören, schicket E. fl. Dt. das — — — viel deroselben macht und kriegsgewalden — — — die uber uns alles dieses gewundschet, ge[trachtet] und gantzlich geschlossen, uns ausszurotten — — — werden, und wil in diesen landen wieder[umb eine] solche christliche obrichkeit haben und durch derselb[en] das land zu rechte — — — durch welche — — so viel hundert jahren — — worden —

Wann wir dann [auf der Marienburg] gegen E. fl. Dt. [grosse] kriegsmacht gar [wenig sind] und schwe[rlich] derselben gewalt zu w[iderstehen] — —, wir auch mei — — — — gehalten, dass dieses haus nicht solte in E. fl. Dt. gewalt kommen: Als haben wir alsamt [jung und] alt solch haus und — — — nicht solle dem unseren — — — E. fl. Dt. und der cron Schweden schutz und schirm auf etzliche wenig artickel, welche doch [die abgefertigte] angen[ommen], [ge]horsamlich ergeben. Der underthenigen [hoffnung, wie] sich E. fl. Dt. in dero gn. schreiben zur Pernaw datirt[1]) an die gantze ritter- und landschaft im Polln[schen] theil erkleret, welchs doch den mehrern theil der ritterschaft nicht zuhanden worden, und dan auch [in dem von] E. fl. Dt. an uns [ergangen] und durch dem [abgefertigten u]bergeben[2]), sich gnedig [anerboten], E. fl. Dt. [werden] uns zu getreu und ge[horsamen] unterthanen [annehmen] und darfur erkennen. Wann aus pflicht angeborner milde, guete und tugend der — — — — — welche wir mit E. Dt. — — — — — — — — gnaden annehmen und ve — — — — — — — zu bestetigung unserer [rechte etliche aus] unserm mittel an E. [fl. Dt. abschicken, an welchem] ohrt E. fl. Dt. anzutreffen [sein werden. Bitten] also E. fl. Dt. wollen denselben gnedig [geneiget] sein und mit gn. antwort zuewieder [abfertigen]. W[ol]len also als treu und gehorsam underthanen [uns] E. fl. Dt. und der

---

[1]) Hz. Karl war vom 8. Sept. — Ende Oct. 1600 vor und in Pernau. — [2]) nr. 21.

cron Schweden un[tergeben] und [nicht wider]setzen, und mit ut. gehorsamb alles [thun], was uns als treuen underthanen [gebühret und wir] zu thuen schuldig seint. Geben Marienburgk, [d. 27.] Januari ao. 1601.

[E. fl.] Durchl. — — —

gehorsame underthanen
— — — — — —

Adresse: Dem dl. hgb. fürsten und herrn,
herrn Carolo, der reiche Schweden etc.
unserem gnedigsten herrn in unterthenigkeit.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig. mit 6 nicht mehr gut erkennbaren Siegeln, sehr verblasster und durch Feuchtigkeit teilweise an einer Seite gar nicht mehr lesbarer Schrift, die hier im Druck, auch nur zum Teil, nach Möglichkeit dem Sinne nach ergänzt wurde. Das Datum ergiebt sich aus nr. 27. — In dorso: Die sämptliche vom adel auf Marienburgk — — [Rec.] Wollmer d. 3. Febr. ao. 1601.

26. Hz. Karl an die, so zu Wolmar. — Feldlager vor Wolmar, 29. Jan. 1601.

Aufforderung, sich zu ergeben.

Tit. Wier lassen euch wissen, die ihr zu Wolmar seid, dass unser trometer uns berichtet hat, dass ihr ihme zur antwort widerumb gegeben habt, dass ihr von euerm könig nicht abweichen, sondern bei ihm leben und sterben wollet. Weil ihr dan bei euern drozigen gemute zu verharren bedacht seid und bei euch unser schreiben, so wier an euch gestriges tages gethan haben[1]), nicht annemlichen sein will, als möget euer bestes thun, solches soll gleichfals von uns geschehen und werdet ihr, ob Gott will, mit euern schaden innen werden, dass ihr euch vergeblich understanden habt, uns also freventlich zu trozen und soll euch hernacher dasjenige nicht angeboten werden und widerfahren, als albereit geschehen ist. Darnach möget euch zu richten wissen.

Dat. in unsern feltläger, d. 29. Jan. ao. 1601.

Ihr sollt wissen, dass keiner von euch soll gnade erlangen oder bekommen, wie gern ihr hernacher bei uns darumb anhalten oder bitten wolt. Dies mein eigen hand.

Stockholm, R:ark. R:Reg. f. 70.

---

[1]) Dies Schreiben findet sich in der R:Registr. nicht.

27. Hz. Karl an die auf Marienburg. — Wolmar, 3. Febr. 1601.

Nimmt sie in seinen Schutz und will sich über die Bedingungen mit ihren Abgesandten vergleichen.

Tit. Unsern gn. grues zuvor, ernveste und manhafte liebe getreuen. Euer schreiben von dato Marienburg den 27. januari ist uns den 3. dises monats zuhanden geliefert worden, daraus wier verstanden, dass ihr euch allesambt, beides jung und alt, mit allem demjenigen unter unsere auch der cron Schweden schuz und beschirmung auf etliche wenig articull, welche unsere abgefertigte angenommen, gehorsamlich ergeben habt. Nun habt ihr als verstendige leuthe woll daran gethan, dass ihr sambt und sonders eure eigne auch diser ganzen provinz Liefland heil, aufnemen und wolfart betrachtet, und mit den andern stedten dise ganze landschaften in ein corpus zu befödern euch habt eingelegen sein lassen, welches dann euch und den euern zu allen guten jederzeit mit göttlicher verleihung gereichen solle, dass ihr daher euch gegen uns solt zu bedanken haben. Und was wier zur Pernau in unserm ergangnen schreiben an die sämbtliche ritter- und lanschaft[1]), so unter der cron Poln belegen gewesen, auch durch unsere gesandten uns gegen euch anerboten haben, dasselbige soll von uns furstlich gehalten werden.

Die conditiones aber anlangende, da wollet etliche aus euerm mittel entweder nach Wenden oder wo wier anzutreffen sein können, an uns abfertigen mit denselbigen wollen wier uns notwendig aller puncten halben vergleichen und uns dermassen darauf ercleren, dass ihr unsern gn. willen gegen euch sämbtlich und insonderheit solt zu spüren haben, dann solches, wie gerne wier uns sonsten darauf ercleren wollen, wegen unsers eilendes aufruckens von hinnen alsbalde nicht geschehen kann, werden uns derwegen in besten entschuldiget nemen. Und haben euch dises hiemit zu gn. antwort nicht verhalten wollen, seind euch sambt und sonders in gnaden woll geneiget, Gott befelenden. Dat. auf unserm hause Wollmar, d. 3. Februarii ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 76.

---

[1]) Dies Schreiben ist in der R:Registr. nicht vorhanden.

28. Hz. Karl an die Gemeine zu Riga[1]). — Wenden, 9. Febr. 1601.

Beschwert sich über die Behandlung Olthövelings und fordert sie auf, sich den übrigen Ständen anzuschliessen.

Tit. Unsern grues, gn. und geneigten willen mit Gott dem almechtigen bevor, erbare und namhafte liebe besondere. Wier mögen euch gn. meinung nicht verhalten, dass wier nicht unlangst zu erfarung komen seind, welcherlei gestalt eure obern und eltisten unsern diener und gesanten Franz Olthövelingk, welchen wier in guter zuverlessiger meinung an eure stadt mit dergleichen botschaft, welche euch vielleicht nimermehr zukunftig mag oder kann angeboten werden, [abgefertigt haben], wider alle volker sitten und gebreuchen in Poln ins euserste verderben und elend abgeschicket. Nun hetten wier zwar nicht gemeinet, dass wier derogestalt von euern obern und eltisten solten bezalet und belohnet werden und dass sie solches, da sie doch viel anders in ihren lezten schreiben, so sie an uns mit gedachten Franz Olthöveling ergehen lassen, ercleret, sich sollen underwunden haben; ermanen euch derowegen, dass ihr euch bedenken und gedachte redelsführer, so an erwenten unsers dieners wegfürung schuldig seind, in gebüerliche straf nemen wollet und sovern ihr unsere gnaden, welche wier euch hiemit abermal anbieten, aufnemen und mit uns, der cron Schweden und dem ganzen Lieflande einig sein wollet, do seind wier geneiget euch bei all denjenigen, worzu ihr berechtiget und befüget, gn. zu erhalten, handzuhaben und zu schüzen. Wollet darumb erstes tages eure abgesanten an uns mit volkomner macht und gewalt, mit uns zu handeln, tractiren und zu schliessen abfertigen, worauf wier uns der gebuer nach werden wissen gegen euch zu ercleren. Wo aber über zuversicht dasselbige nicht geschicht, so werdet ihr uns nicht verdenken, dass wier darauf werden bedacht sein, uns an euch als unsern feinden zu wasser und lande, wo wier können und mögen, rechen, welches wier gleichwoll nicht gern theten. Dis haben wier euch zur nachrichtung nicht verhalten wollen. Dat. in unser stadt Wenden, d. 9. Feb. ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 80.

---

[1]) Gleichzeitig erging ein Schreiben im selben Sinne an den Rat [Stockh. R:ark. Livonica Vol. 384. Kopie], das durch Matthias Urader 16. Febr. überbracht wurde, der daher wahrscheinlich auch dies Schreiben an die Gemeine ablieferte. Vgl. Diarium über d. itzige Kriegsleufe. Rigaer Stadtbll. 1895 p. 110.

29. Otto v. Vietinghoff und Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Marienburg, 9. Febr. 1601.

Haben sein Schreiben wegen Rositten erhalten. Wir feiern auch an anderen orten nicht, wie E. fl. D^{t}. aus eingelegten schreiben, welche die von adel des hauses Sesswegen schreiben und E. fl. D^{t}. zu beglaubigung und warheit zuschicken, werden ersehen.

Bitten um weitere Vollmacht und dass er den Sesswegenschen gleiche Bedingungen, wie den Marienburgschen gewähren möge. Bitten ferner, ihnen Aufforderungsschreiben, an die von Adel lautend, zu senden, besonders an Ludsen, Rositten und Berson, damit die Sache auch dort Fortgang nehme. Dat. Marienburg, d. 9. Febr. 1601.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

30. Hz. Karl an den Adel auf Sesswegen. — Wenden, 12. Febr. 1601.

Verspricht, sie bei ihren Rechten zu schützen, und will das weitere mit ihren Abgesandten bereden.

Tit. Unsern gn. grues zuvor, ernveste und manhafte, liebe besondere. Wier seind berichtet worden, was ihr an die auch ernveste und manhafte unsere auch des königreiches Schweden underthanen und lieben getreuen Otto von Vitinghoff und Fabian von Tisenhausen rittmeistern habt gelangen lassen[1]), daraus wier verstanden haben, dass ihr nicht ungeneiget seid, in dem namen der heiligen dreifaltigkeit euch uns zu bequemen und unser auch des königreiches beschüzung zu undergeben. Nun gereicht uns zu angenemen gn. gefallen, dass ihr alle sachen in reifes bedenken genomen habt, und habt ihr als verstendige leuthe rumlich und woll daran gethan, dass ihr mit einander euer eignes sowoll auch dieser ganzen provinz Liefland, eures vaterlands, aufnemen, wolfart und bestes zu befödern euch habt angelegen sein lassen. Welches dann euch und den euern sowoll jezt als kunftig durch hülfe und beistand Gottes des almechtigen zu allen guten gereichen solle und seind wier nicht alleine erbötig euch bei euer christlichen religion zu erhalten, besondern auch einen jeden von euch bei seinen wolerlangten adelichen privilegien, freiheiten, recht und gerichtigkeiten und worzu ein jeder befuget ist, handzuhaben und zu schützen, auch zu demjenigen, so ihme

[1]) Vgl. oben nr. 29. Das Schreiben ist nicht vorhanden.

mit billigkeit zukombt, beweglich und unbeweglich, zu verhelfen und dann fur aller gewalt und bedrangnus durch gottlichen beistand mit des königreiches Schweden macht und hülfe von allen euren feinden zu entfreien. Damit ihr aber umb soviel desto besser, unsere gn. gemutsmeinung gegen euch vernemen möget, als wollet etliche aus euern mittel an uns hieher nach Wenden, oder wo wier anzutreffen seind, abfertigen, do können dieselbige mit uns alle sachen, und was die notturft erfodert, daran euch gelegen ist, selbst mundlich abreden und tractiren, gegen welche wier auch uns dermassen in gnaden ercleren wollen, dass ihr unsern gn. willen gegen euch sambt und sonders zu spüren, auch uns desswegen zu danken haben sollet. Welches wier euch hiemit gn. nicht verhalten wollen und seind euch etc. Dat. auf dem hause Wenden, d. 12. Februarii 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 111. — Eine Kopie auch Livonica Vol. 98 b.

31. Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Tirsen, 12. Febr. 1601.

Meldung über die Einnahme Tirsens und die Haltung der Landsassen um Rositten und Ludsen.

Dl. hgb. furst, allergn. herr etc. E. fl. D^{t}. mach ich in Ut. nicht vorhalten, dass ich vorschienen dienstag [10. Febr.] mit etlichen zwanzig pferden alhier zu Tiersen umb zehen uhr auf den abend bin ankommen, in E. fl. D^{t}. nahmen den befestigten hof aufgefordert, sie sich auch im wenigsten nicht vorweigert haben und alsbald unter E. fl. Gn. gewalt ergeben, mich auch sampt meinen beihabenden zur stund die pforten geöfnet und eingelassen, und haben in der besatzung zwanzig wehrhaftiger leute befunden. Dieser besatzter hof gehöret Johan von Tisenhausen, meinem bruder, und Casper von Tisenhausens vater, der itz E. fl. D^{t}. gefangener ist. Was Sestwegen und Berson betrefen thut, will ich schon in der sachen wie ein getreuer diener und unterthaner, E. fl. D^{t}. mit hulfe des allmechtigen Gottes die sache dahin richten nach eusersten meinem fleis, dass sie sich E. fl. D^{t}. und der schwedischen macht werden freiwillig ergeben, in ut. bitte, E. fl. Gn. ihnen die freiheiten mittheilen wollen, die uns anderen aus gnaden sind mitgetheilet worden. Darneben bitte E. fl. D^{t}., sie wollen ein gnaden- oder aufforderungbrief an beiden hausern Sestwegen und Berson ergehen lassen, auch umb mehres glaubens

willen mit einer geringen vollmacht[1]) vorsehen, darauf sie sich hetten zu vorlassen. Als will ich hoffen, dass E. fl. D^{t}. ihre kriegsmacht zusamen behalten, und von ihren wegen nicht abzuschicken bedörfen, nachdeme diese örter aus dem wege liegen und viel bösen berge und wege haben. Die Rosittischen und Luddischen haben dero örter böse nachbarn, derowegen sie zum ut. bitten umb E. fl. D^{t}. entsatz, schutz, hulf und beistand; weil aber der herr Otto von Vitingkhoff und ich vor meine geringe person gar wenig kriegsleute bei uns haben, können nicht ohne E. fl. D^{t}. befehlich und hulfe bei dieser sache nicht thun oder furnehmen.

Nachdeme nu, dl. hgb. furst, agn. herr, der befestigte hof Tirsen meines bruderen und seines sohnes Caspers, auch mein und der meinigen altes stam- und erbgut ist, gleichfals von unser lieben voreltern bei hundert und mehr jahren, auch von uns selber bis zu itz E. fl. D^{t}. eröberung rechtmessig besessen, als bitte E. fl. D^{t}. derowegen ich aller Ut., die verwaltung und den vorstand, auch auszubitten andere und frembde, agn. bis die erben selber bei E. fl. D^{t}. sich vordient machen oder ihren gebuhrenden eid E. fl. D^{t}. als ihren landesfursten gebuhrlich ablegen, agn. in bedenken ziehen. Meittler weile will ich den rossdienst zu leisten E. fl. D^{t}. vorflichtet sein. Nachdeme auch, agn. furst und herr, Adam Schraffer ein theil der Tirsenschen guter mit nahmen Serbegal nach — —[a]) an sich gezogen: als bitte E. fl. D^{t}. ich in Ut. ihne durch ein furstlich mandat zu gebieten wiederumb abzutreten, damit die guter in ein E. fl. D^{t}. zu gut, von deme dan E. fl. Gn. die verwaltung gebieten werden, mögen vorgestanden werden. E. fl. D^{t}. als meinem agn. fursten und herren, deme ich mit leib und leben, haut und blut, mit ut. gehorsam zu dienen mich schuldig erkenne, zur ut. nachrichtung nicht verhalten sollen, die ich in den schutz und schirm des allerhohsten Gottes etc. Dat. Tirsen, d. 12. Februarii ao. 1601.

E. fl. D^{t}. ut. getreue diener und unterthan

Fabian von Tisenhausen zur Adlehn.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

---

a Unleserlich, vielleicht Adsel oder Smilten.

1) Eine solche Vollmacht erhielt er, neben Otto von Vietinghoff und Adam Schrapffer, um mit den anderen Häusern diesseits der Düna, die noch nicht eingenommen waren, zu verhandeln, dd. Dorpat, 19. Febr. [Dtsch. R: Registr. f. 109.]

32. Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Sesswegen, 14. Febr. 1601.

Meldet, dass er heute mit Leutnant Wilhelm v. Höffel [Höveln] angelangt ist, sogleich mit denen vom Adel auf dem Hause wegen der Übergabe verhandelt und den Erfolg gehabt hat, wie beifolgendes Schreiben[1] *ausweist. Obgleich er nicht, wie er gebeten, ein Aufforderungsschreiben vom Herzog erhalten, so habe er doch so tractirt, dass sie Sesswegen unter Brief und Siegel übergeben haben. Da Wilhelm Friedrich Taube, dem das Haus gehört, nicht da ist, sondern von einem Teil der Landschaft auf den Reichstag,* zu schutzen oder den eid zu erlassen, *abgefertigt worden, so ist Sesswegen inzwischen vom Unterhauptmann Anton Klot verwaltet worden. Der Adel bitte, das Haus ihnen auch ferner zu lassen, bis Taube zurück sei*[2]. Datum Sesswegen, d. 14. Februarii 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

33. Niclas Ficke an Hz. Karl. — Wenden, 18. Febr. 1601.

Meldet, dass Sunzel, Cremon und Rodenpois[3] *durch gutwillige Ergebung in schwedische Gewalt gekommen seien. Er hoffe, dass auch Segewold von Heinrich Liven eingenommen sei.* Die Bersonischen und andere kommen auch allgemach; wan Treiden in unser hand, so ist nichts als Riga, so uns hindert.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

34. Kapitulation des Hauses Erla. — Dorpat, 19. Febr. 1601.

Conditiones uf welche wier von Gottes gnaden Carol des reichs Schweden regirender erbfurst etc. das haus Erla unter unsern schuz und schirm angenommen[4].

---

[1]) Dies Schreiben hat sich nicht gefunden. Vgl. nr. 31. 35.

[2]) Die Verwaltung des Hauses Sesswegen übertrug Hz. Karl Fabian v. Tiesenhausen, da der Besitzer, Taube, nicht da sei und man noch nicht wisse, wie er gegen Schweden gesinnt sei. dd. Dorpat 19. Febr. [Dtsch. R: Registr. f. 108.]

[3]) Rodenpois wurde 16. Febr. vom Besitzer Wolter v. Tiesenhausen und seinem Sohne (?) Kersten übergeben. [Jacob Hill an Hz. Karl, Rodenpeus 18. Febr. Livonica 98 b.]

[4]) Hz. Karl schreibt dd. Dorpat 19. Febr. an die auf Erla: er habe durch Adam Schrapffer erfahren, auf welche Bedingungen hin sie sich ergeben. Er gehe darauf ein und übersende ihnen die unterzeichneten Conditiones. [Dtsch. R: Reg. f. 110.]

Erstlich die religion anlangend, wollen wier gemelt haus bei der wahren evangelischen religion der Augsburgischen confession gemess bleiben lassen und vermittelst göttlicher gnaden dabei erhalten und beschüzen.

Zum andern wollen wier sie bei ihren beweglichen und unbeweglichen gutern sambt und sonders nicht alleine bleiben lassen und erhalten, sondern auch was beweisslich ist, dass ihnen sonsten von rechts wegen zukombt, sollen sie widerumben restituiret werden.

Zum dritten was die frembden praesidien anlangt, wann sie sich selbst alleine beschuzen können, so begern wier keine praesidien dahinzulegen, es soll auch der schlussel von ihnen nicht abgefodert oder genommen werden, weil es aber nicht einen solchen zustand hat und sie selbst bekennen, dass sie an einer scharfen ecken wonen und die Kockenheuser ihnen an der grenz sein und sie sich alle tage eines uberfals besorgen mussen, so wird die hohe notturft erfodern, dass eine besazung dahin verordnet werde, sonsten wollen wier die Kockenheuser unter unsern gewalt zu bringen an uns nichts erwinden lassen.

Zum vierden den rossdienst betreffend, ihnen denselben zu lassen, weil aber jezo die höchste not verhanden, den feind zu verfolgen, so versehen wier uns, wann sie selbst nicht angefochten werden, dahin wier dann mit Gottes hulf gedenken wollen, so werden sie uns den gewönlichen rossdienst nicht versagen, sondern denselben gleich andern leisten, wier wollen sie durch Gottes gnedige hulf woll entsezen.

Zum funften ob einer oder mehr nicht lust hette zu bleiben, den oder dieselbigen soll ein freier abzug, wohin eines jeden gelegenheit ist, mit allen seinen gegönt und zugelassen sein.

Uf diese furgeschlagne conditiones wollen sich die uf den vorgemelten hause ehist an uns verfügen und uns ihren eid und huldigung thun und leisten. Signatum Dörpte, d. 19. Februarii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 110.

35. Hz. Karl an die vom Adel auf Sesswegen. — Dorpat, 19. Febr. 1601.

Hat vernommen, dass sie sich nach Verhandlungen mit Otto v. Vietinghoff, Fabian v. Tiesenhausen und Wilhelm Höffel [Höveln] unter seinen Schutz gestellt

und ihre Verpflichtung unter ihrer Hand und Siegel erhalten[1]*). Sichert ihnen alles zu: die augsburgische Konfession, Privilegien und wohlhergebrachte adelige Sitten, auch Gerechtigkeiten und Freiheiten und wozu sie sonst berechtigt sind.* Datum Dörpte, d. 19. Februarii 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 111.

36. Niclas Ficke an Hz. Karl — Wenden, 19. Febr. 1601.

Bericht über die Stimmung in Riga.

Habe aus Riga Schreiben bekommen, die er übersendet. Man ersehe daraus, dass man den Rigischen allerlei einbilde, welches von keinem als Gerdt Denhof und der stadt hauptman Otto Denhof geschieht. *Habe gestern wieder jemand nach Riga gesandt.* Dat. in eil Wenden, d. 19. Febr. 1601.

Einlage: Zeitung aus Riga: Myn frundt begeret tho weten, wat alhie vor tydinge sindt. Nichts egentlichen, den dat Gerdt Denhof ut Palen gekamen[2]) und vermeldet, dat Hilken de stadt in Palen ser heft angegeven, dat wy gudt schwedisch wheren. Do is Frans Olthovelingk dar angekamen; do heft de koningk gehört dat et gelagen was. Se seggen, dat den Olthovelingk ken ledt wedderfharen wardt. Ick hebbe ock van denen gehordt, de de stadt gelegenheit weten, dat se menen, wen se so lange tidt hedden, als wen dat grass hervor kompt, so fragen se nicht na den Schweden, den so werden se entsatt kriegen. Den dar was ein kopman ut Januschen, de heft gesecht, dat dar ein gebott is uthgegan, dat alle dat volk in Littauwen, knechte und herrn sick scholen upmaken, wan dat grass hervorkompt. Dat gy my schriven, dat gy an de gemen geschreven, ist umsonst, den dat kone gy erachten, wen se sick so gutwillig geven, so wurden se vor menedig geholden. Derentwegen wardt et nicht syn; den wen de loflike forst de macht hedde und itzundt de stadt beengstigede, so konde dat woll syn, dat he dat krege. Den dat secht mannich ehrlich mann, wo der herr ken hulpe heft van dem Muscoviter und deit it ut Schwedenrick allene, so khan he dat landt nicht erholden. Darinnen werde gy weten, wat gy hirinnen don. So viell von neuwen zeitungen. *Nikolaus Ficke fügt*

---

[1]) Dies Schriftstück hat sich nicht gefunden.

[2]) Gerhard Dönhoff langte am 12. Febr. in Riga an, vgl. Diarium über die itzige kriegsleufe, Rig. Stadtbll. 1895 p. 109.

hier noch hinzu: Woraus zu ersehen, wie ihrer etzliche den bürgern einen blauwen dunst machen. Aber sobald von Tis Urader bescheid kompt, will ich abermhal an die gemeine schreiben und ihnen diesen whan auch benhemen.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

37. Otto v. Vietinghoff und Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Rositten, 1. März 1601.

Berichten, dass der Adel in Rositten sich willig Schweden ergeben und den Eid geleistet habe. Den Starosten [Matthias] Karkowski haben die Leute aus Hass — denn die Polen sind dort „erbärmlich" mit den Bauern umgegangen — mit Weib und Kind erschlagen. Übersenden ein Verzeichnis des Adels im Rosittenschen Gebiet[1]. Datum Rositten, 1. Martii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

38. Hz. Karl an Gerhard Dönhoff. — Anzen, 3. März 1601.

Ermahnung, sich wie die übrigen Stände Schweden zu untergeben.

Tit. Unsern gn. grues und geneigten willen zuvor, ernvester manhafter lieber besonder. Wie viel ubels und

---

[1]) *Einlage:* Derer vom adel und eingesessenen des kirspiels Rositten namen:

Werner v. der Burgk.
Simon v. d. Burgk.
Ditrich v. Heringk.
Casper v. Heringk.
Johan v. Forsehen.
Johan v. Heringk.
Statius v. Everlagker.
Simson v. der Horst.
Hartwich v. Sassen.
Frommelt Engelhardt.
Johan Rehbinder.
Statius Schmidt.
Johan Rehbinder der jünger.
Wilhelm Anrepe.
Henrich Grendeyss.
Simon v. Tulen.
Sergen v. Tulen.
Herman Klot.
Weinholdt Pfundt.
Erich Ostman.
Herman Telgerman.
Casper Fölcker.
Hans Wetigk.
Delof Selle.
Claus Selle.
Georgen Braschnich.
Simon Freibergk.
Merten Bespell.
Peter Lemborg.
Christoff Schibbe.
Henrich v. d. Horst.

Hierzu gehören noch mehr aus dem Ludschen gebiete.

Die nahmen derer, so sich ihren eid bewahret haben:

Henrich Korb.
Gergen Glasenab.
Jochim Riman.

unheils die uneinigkeit je und alleweg mit sich gebracht und gebehret, solches habt ihr, hindangesezt aller ander exempel, an dieser provinz Liefland eurem eignen vaterland gnugsamb vor dieser zeit nicht mit geringen schaden und verderb aller euer wolfart erlebet, als auch dass viel der euern ermördet, euer weib und kinder weggefuret, vor euern augen geschendet und getödet worden, ja einer den andern verfolget und ausrotten wollen. Dan besehet das polnische regimend, darunder ihr ein zeit lang gelebet, so werdet ihr befinden, dass ihr dermassen an euren privilegien und freiheiten, wollen geschweigen der wahren religion geschwechet, dass ihr derselben nicht allein gahrnicht gebrauchen können, besondern einen solchen uberlast, mutwillen und freventlichen angrief ertragen mussen, daruber fast das ganze land, wann sich Gott desselben nicht aus sonderlichen gnaden erbarmet, zu drümer und boden gehen mussen, wie wier uns dan ganz woll zu entsinnen wissen, dass gegen uns ihr selbst zum öftermahl euch uber das polnische wesen und regierung gahr hart beschweret und dasselbige gescholten und getadelt. Derhalben wier uns jeziger zeit soviel mehr nicht gnugsamb verwundern können, dass ihr hindan gesezt solches alles euch von dieser ganzen erbaren, löblichen Ritt: u. Ldsch. absondert, mit der Polen und Jesuitischen rotte wider eure eigne landleute, freunde und verwanten practiciret, und was noch in der zeit sich des königreiches Schweden schuz und schirm undergeben wolte, mit selzamen wunderlichen reden und vorbringen abhaltet. Zwar wier können anders hieraus nicht schliessen und abnemen, dann dass ihr in den gedanken lebet, als wann ihr euch so gröblich an uns verbrechen und verschuldiget, dass gahr keine gnade mehr bei uns zu erwarten were; aber wann ihrs recht bei euch bedrachtet, so werdet ihr solche vergebliche gedanken leichlichen in den wind schlagen. Dann ihr wisset selbst und erfahrets auch teglich, dass wier bis dahero unsern privataffecten nicht nachgehangen, auch diselben, so wider uns gröblich gehandelt, nicht nach verdinst zu strafe gezogen, besondern ihnen alles vergeben, verheissen, zu gnaden auf und angenommen und mehr dann sie verdinet gegeben und gegönnet.

Derowegen wollet genzlich es dafur achten, dass wier euch ebenmessig dasselbige, so ihr möchtet wider uns gethan haben, nicht allein nachlassen, besondern wie wier euch dabevor zu ehren und wirden erhoben und verholfen (:welches euch nicht unwissend:), also auch jezo widerumb zu gnaden auf und annemen und zu hohern ehren

und digniteten, als dabevor geschehen, erheben und sezen können.

Wann dan durch sonderliche ausersehung Gottes des almechtigen diese lange geblagte, bedruckte und zertrennete provinz Liefland nunmehr in ein corpus auf Riga nach gebracht und vereiniget, dafur billich ihr sembtlich dem lieben Gott ins heupt nicht gnugsamb allein zu danken, besondern auch darnach zu trachten habt, wie es in solcher vereinigung hinwiderumb möchte zu ruhe und freidestande gesezet und wider alle anlaufende feinde geschuzet werden, und aber noch ezliche weenige aus der ritterschaft alda zu Riga verhanden, welche ihre gutere, ja auch ihre weiber und kinder alhie im stich gelassen: Als wollen wier euch, euern bruder und sie sembtlichen gn. erinnert haben, ihr wollet, in bedrachtung, dass die gnadenthur vor euch und ihnen sembtlichen bei uns noch offen, und dan auch, dass Gott lob das ganze land nicht allein einig und sich wider die Poln und allen ihren feinden einhelliglich verbunden, besondern auch, dass das königreich Schweden und wier nebenst den merenteil dieses Lieflandes und andern unsern vereinigten freunden, nachbarn und bundesverwanten Gott lob an golde und volke so mechtig, dass wir gahr leicht einem grössern und mechtigern königreich als Poln widerstand thun können, wie auch woll bewust, dass vor wenig jahren solches sich wider drei potentaten zugleich gahr löblich und ruhmlich geschuzet hat, bei euch diese mutation und concordiam woll beherzigen, vor eine sonderliche gabe Gottes achten und es gewis davor halten, dass hiedurch euch sembtlich nicht allein friede und ruhe, besondern auch grosser nuz und fromen kan zu wege gebracht werden, wie die alten solches gahr fein haben wissen zu sagen: concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur, und euch derwegen erstes tages zu euern weibern, kindern und gutern einstellen und euch mit den andern vereinigen, auch die, so sich noch des schuz des königreiches Schweden nicht untergeben freundlich darzu ermahnen und halten.

Dagegen versprechen wier euch bei unsern fürstlichen wahren worten, euch nicht allein zu gnaden auf und anzunemen, besondern auch euch aller privilegien, freiheiten und gutern, derer sowoll, so ihr bishero besessen, als welche ihr entberen mussen, zu ergezen und mit meren aus fürstlichen gnaden zu begaben. Welches wier euch vors lezte zur gn. erinnerung nicht verhalten wollen, nich zweifelnd ihr werdet solche unsere gnade, welche euch noch uberflüssig angeboten wird, nicht verachten, besondern zu euer und aller der eurigen nuz un frommen gebrauchen, damit

wier euch gottlichen schuz befehlen. Dat. Ansen, d. 3. Martij ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 129. — Der Brief ist durch einen Diener des Hans zur Horst an Dönhoff nach Riga überbracht worden. Doch † Gerd Dönhoff bereits am 10. März 1601. Vgl. Diarium uber die izige Kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 116.

39. Hans zur Horst an Rat und Bürgerschaft von Riga[1]). — Rantzen, 7. März 1601.

Ermahnung, sich von Polen loszusagen.

Edele erenveste etc. Negest erbietung meiner willigen dienste füge ich hiemit e. e. hochw. rade freundlicher wolmeinung zu wissen, wie dass ich unvorseehns von I. fl. D^{t}. Hz. Carln kriegesvolk in meinem hove mit 60 pferden d. 18. Februarj bin vorraschet worden, die mir dan wegkgeföret und ins lager gebracht. Wie ich dan vor ihn gekomen und zwar seltzame gedanken mir gemacht habe auf derselben etzliche zu Riga wesenden raumredender wurte büses geschwez und ausprengen, als habe ichs Gott lop gar viel anders nicht allein geseehn, sondern auch befunden. Den wie gutich, gar geneget und freundlich I. fl. Gn. mir empfangen, kan ich nicht aussagen, viel weiniger von mir schreiben, wie er sich auch kegen jederman betzöget mit wiedergebung einem etzlichen das seine, auch denen, die das irhe bekant bei 40 jaren haben müssen von ausen anseehn, mir auch selber meine guter, so andre bereitz schon ausgebeten gehabt, mir wiederumb einreumen lassen und noch mehr dazu gegeben.

Unter allem, wie er sich agn. kegen meine persohn erkleret gehabt, als hat er am ende Gott weiss ohne einigen zorn gedacht ‚den unerhörten schimpf, so ihr herren ‚von Riga mit wegksendung seines gesantens als den ‚Olldthöverlinck ihm bewisen. Worauf ich geantwort und ‚e. e. rade und der guten stadt so viel entschuldiget, wie mir mügelichen gewesen, sagend: Gnediger furst und her, ich bitte I. fl. Gn., die wolden desfals kein zorn auf sie fassen, dan sie fast beim koninghove von ihren missgönneren ausgesprenget sein, insonderheit von ihrem egenen

[1]) In gleichem Sinne schrieb er am selben Tage noch 5 andere Schreiben: an Bürgerm. Nicolaus Eke, an Bürgerm. Caspar vom Hofe, an den Syndicus Jakob Godemann, an den Obersekretär Laurentius Eiche und an den Ältermann gr. Gilde Hans Rinsberg, alle fünf gleichlautend. (a. a. O.)

gewesenen vorlaufenen sindicum David Hilchen, als were die stadt gut Carls, wie dan auch der econimus[1]) selber auch an seine hausfrau geschriben, sie sollte seehn, dass sie sich nach Polen mit alle seiner wollfart machte, den die stadt were gut Carls: als weret ihr velicht zur bescheinung eur unschuld zu dem vorursacht worden. Ihr hettet es auch velicht so bösehe nicht gement. Warauf er sich gar gn. erkleret sagende, dem ungefehr: Ob sie woll wieder aller fölker recht, auch wieder meine persohn in dem gehandelt, so will ichs inen doch, soferne sie sich in zeit bedenken werden, gerne schenken und nachgeben, bei meinen furstllichen warehn worten[2]).

Nachdeme dan, vielgunstige liebe heren, ich diese mutatzion und vorenderung dermassen ansie, dass der liebe Godt uns noch sonderlichen in der guten stadt und im lande genedich erscheinet und uns einmahl von der langen jockh und plage, worein wir bei den losen vorlogenen Polen gesteck bis an die orhen zu durch diese mittel I. fl. Gn. erloset und dise provintze Liffland sich ergeben, auf Kakenhausen und euch nach: als wollet ihr euch nun woll bedenken, damit ihr euch selber sowoll auch die gute stadt und burgerschaft in keinem eusersten verderben setzen, wilen euch die tühr der genaden noch offen stet. In betrachten dieses, dass euch jo wissend ist, wie viel legationes e. e. rat oder die gute stadt nach Polen abgefertiget, so viel lange jahr hero nur umb ein gutes privilegium und freiheit zu erhalten, wohin man nicht allein eine, besondren viel tunne goldes hingesandt und gewandt, aber leider nichtes besonders damit ausgericht, sondern sein allein ‚mit grosser vorzerung auf das pferd Jutko von einem ‚reichstagk zum andern gesetzet worden und by solchem ‚grossen gelde ihrer vorlogenen art nach, womit ich I. kgl. M^{t}. keinesweges will gemenet haben, dennoch nichtes vorrichten könen, sondern die gute stadt damit vielmehr ver‚loren als gewonnen.

‚Als vons erste hat man uns durch betruk unsere pri‚vilegium, die wier mit grossem gelde gekauft und bezalt, ‚gedeut und ausgeleget nach ihrem willen und das kloster ‚sowoll auch die S. Jakubskirchen genomen. Zum anderen ‚vor 3 schelmische Jesuiter oder misspfaffen über 80 ein-

---

[1]) Oeconom von Dorpat Georg Schenking.

[2]) Im Schreiben an Bürgerm. Eke und die anderen der Passus: Dakegen aber, so sie mir werden zur belagerung vorursachen, so sollen sie das durch Gottes beistand seehn und erfahren, dass ich aus Riga ein dorf machen will, so ich ein redelicher furst bin.

‚gestecken und eingeflickt. Zum dritten, wie sie uns mit ‚lugen fast das gantze jahr uber mit entsetzen gespeiset, ‚seet ihr vor ogen. Zum vierten, wie sie allen redelichen ‚leuten ihr vorschreibung, ja hand und sigel alhie im lande ‚gehalten, das wisset ihr auch. In summa wie der vor- ‚loffenen schelmen ihr abesched aus diesen unsem armen ‚vaterlande mit brand, unzucht, ebruch, spolgirung der ar- ‚men leute sowoll auch der redelichen vom adel abegegan- ‚gen, wird euch nicht unwissend sein. Von diesem allem ‚hat uns der liebe Godt numehr durch sonderliche auser- ‚seung und vorseung durch diesen meinem gn. fursten und ‚heren Godt lop erlediget, welchs ich meinem lieben vater- ‚stadt auch gerne wunschen wolte, wan ihr meinen geringen ‚rat hie ein nicht wollet ausschlaen. Wen ihr geleich euch ‚umb vorgeschriben ursachen meinem gn. fursten und herren ‚nicht untergeben wollet, so solt ihrs doch billich umb ‚der grossen gift und pestilens der schelmischen Jesuiter, ‚ja auch wegen der guten stadt alte freiheit und privilegien ‚thun, die euch jetsunder in dieser genadenzeit angeboten, ‚nebenst lande und leute könen gegeben werden nach eurem ‚willen. Welches ich euch, gunstige liebe herren, zur freund- licher nachrichtung, auch meinem lieben vaterstadt, dem ich alles guten gunnehe, und ihre wolfart gerne von hertzen sege, hiemit zu erkennen gebe.

Dise meine treuhartzige warnung wollet ihr lieben herrn ‚von mir in allem guten und in keinen schartz aufnemen. ‚Den I. fl. Gn. alles woll aufrichtich und gutes mit der guten ‚stadt vorhaben und menen. Wierd ihrs aber in den wind ‚schlaen und I. Gn. zur belagerung verursachen, so wierd ‚es mit euch Godt weiss gar ibel abelaufen. Den wan ihr solt sehen seine macht, wie ein herlich stoltz kriegesvolk I. Gn. zu ross und zu fosse, sowoll auch an groben ge- schutzen er bei sich hat, ohne was I. fl. Gn. an allerlei krigesmunitzion nach Kakenhausen und Treiden gesandt, ihr sollet euch segenen und vorwunderen. Zudem so sein vor etzlichen dagen zur Narve und zu Dorpte bei 6000 man noch frisch fuessvolk an Engelschen, Schotten, Fynnen und Schweden gekomen[1]). Was mit dem offenen wasser gescheen

[1]) Im cit. Schreiben an Eke folgt hier: Steth ane das mit kur- und fursten, mit dem kg. von Dennemarcken und dem Muschewiter in vorbintniss und guther vorstendtniss, welcher gesanten alse heut d. 4. Martij angekommen, auch mit der Kgin von Engeland und graw Moritz im guthen vorstande. Dem aber allem ungeacht, nachdem Gott der allemechtige I. fl. Gn. etc. sich schon die gantze provinz Liefland in seinem schutz untergeben, so sehe ich nicht, mit was frommen ihr euch lange sperren und halten wollet, es were dan, dass

wierd, konet ihr selbr abenemen; es sein pillen und pur-‚gatziones vorhanden, die ihr ubel in dieser vorjarschen lauft vordauehen wierd.

Dies alles habe ich euch, liebe heren, auch bei dem eide, womit ich der kron Polehen sowoll auch e. e. rade und meinem lieben vaterstadt vor dieser zeit vorwandt und noch, nicht vorhalten wollen. Welchen eid ich numehr der kron Polen, e. e. rade als meine gewesene herren, sowoll auch meinem lieben vaterstadt hiemit will genslichen aufgesaget haben. Jedoch halte ich mich meine adeliche und burgerliche freiheit vor, welches ich mich hiemit kenesweges will begeben haben. Befele mich auch in eure gunst; was ich sonsten meinem lieben vaterstatt zum besten in allen, was muegelich ist, an diesem ort bei I. fl. D^{t}. wieder thun könen, sollet ihr alle an mir nicht zu zwivelen haben, womit ich euch den schutz Christi empfhelen. Dat. in meinem hove zu Rantzen d. 7. Martij ao. 1601.

E. A. W. williger allzeit

Hans zur Horst mppria.

Adresse: Den edelen etc. burgermeistern, ratmanen, elterleuten, eltesten und den semptlichen der lobl. stadt Riga einwohneren und burgern, meinen gunstigen herren und guten freunden anzuhendigen.

Riga St: arch. Äuss. Arch. Schr. II, 10. Acta Horstianorum. Orig. mit ungewöhnlich willkürlicher Orthographie. Das Gesperrte in der Vorlage unterstrichen; einige Stellen in marg. mit , bezeichnet, was auch im Druck wiedergegeben wurde. — Ibid. auch eine latein. Übersetzung.

---

ihr oder die gute stadt gentzlich zu verderben geneget weret zu bleiben. Welches ich numehr (l. nimmer) geloben will, den der herr gefatter, als ein vorstendiger denke ihm selber nach, wan ihr geleich bei bosem vornehmen bleiben wolt, so kont ihr euch doch ane die landschaft nicht schutzen, viel weniger halten. Dan I. Gn. euch nur schlicht dem pass zu wasser und zu lande vorleget, so dorf er schon kein schuss darvor thun. Will derwegen hoffen und euch hiemit umme Gottes willen gebeten und vormanet haben, ihr wollet so lange nicht harren u. s. w. . . . . Da der her gefatter dise meine ermanung und warnungsschreiben nicht geloben wollen, so habe ich zeöger unsem alten diener darumb willens mit disem schriben abgefertiget, damit er euch die warheit bei seinem eede und seligkeit, was er heiselbest gesehen und aus I. fl. Gn. eigen mund gehöret hat, muege berichten . . . . (Vgl. nr. 41.)

40. Hz. Karl an die Ritterschaft, so jetzt zu Riga. — Anzen, 8. März 1601.

Aufforderung, sich ihm zu unterwerfen.

Tit. Unsern gn. grues und geneigten willen zuvor, ernveste und manhafte liebe besondere. Wir zweifeln nicht, euch ist gnugsamb kund und offenbahr, was ursachen wir uns in diese lande begeben haben, habt auch solches ausfurlich aus unserm schreiben, so wier zu underschiedlichen mahlen an die Ritt: u. Ldsch. ergehen lassen, gnugsamb vernommen, wie wir euch auch ermanet von dem Polnischen joch euch zu erretten. Weil aber ihr solches noch zur zeit nicht zu herzen genomen habt, sondern euch noch erstlich wider Gott sein heiliges wort, auch uns, die cron von Schweden und die vereinigten lieflendischen stende auflehnet und euch ein teil zu Riega, ein teil an ander orten mit geferlichen practiken wider uns und die cron von Schweden und diese vereinigte Lieflande, vernehmen lasset: als haben wir zum uberfluss dis schreiben an euch ergehen lassen, mit nochmals treuherziger vermanung, ihr wollet von allen gefehrlichen practiken und furnemen gegen uns, die cron von Schweden und euer eigen vaterland Liefland abstehen und euch gutwillig zu unsem gehorsamb erstes tages begeben, wie ihr auch die stadt Riega darzu vermanen wollet, dass sie sich gleicher gestalt bedenken, was sie gegen uns furnemen. Wo solches geschicht, solt ihr mit der that und warheit befinden, dass wir unsern worten und zusage nach euch wie andere dises landes löbliche ritterschaft bei ihren privilegien und gerechtigkeiten erhalten und dabei friedlich bleiben und genissen lassen wollen und in gnaden erhalten wollen; wo aber uber zuversicht diese ermanung keine stadt finden solt, solt ihr nicht gedenken hinförder etwas in gnaden bei uns zu erlangen, welches wir euch der notturft nach und zur nachrichtung haben wollen wissen lassen, euch hiermit Gott befehlend. Dat. Anzen, d. 8. Martij ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 140. — Wenn es derselbe Brief ist, der am 7. März in Riga anlangte, vgl. Diarium uber d. itzige kriegsleufe, Rig. Stadtbll. 1895 p. 115, dann ist das Datum 8. März wohl nicht als Tag der Ausfertigung anzusehen, sondern bezieht sich, vielleicht in Folge Versehens, bloss auf die Eintragung in die Registratur. Wahrscheinlich ist er vom 3. März, wo Hz. Karl auch an Gerd Dönhoff schrieb.

41. Gerichtliche Aussage des von Hans zur Horst abgesandten Tönnis Wenthing[1]). — Riga, 12. März 1601.

Über die Erfolge Hz. Karls und die Haltung der livländischen Landschaft.

D. 12. Martii ao. 1601 ist Tönnies Wenthing gerichtlich befragt worden, von wannen er jetzund kommen, was seine gewerbe hie sein und ob er brief oder sonsten was mitgebracht habe.

Worauf Tönnies geantwortet: er sei den strich durch Antzen und von Wenden für fünf tagen ausgezogen. Alhie sei er durch die Kütterpforten und von der wacht bis an der frau Horstschen haus beleitet worden; er hab sein weib und kinder alhie, dieselbe wolte er besuchen und von hinnen seiner gelegenheit nach wegführen. Von Hz. Carolo habe er einen pass, aber sonsten keine werbung, allein nur ein schreiben an Gerdt Dönhoff. Er hette aber vernommen, dass ein fürstlicher gesandter bald werde herkommen, etwa in 4 oder 5 tagen, dan Carolus wolte nicht mehr briefe schicken . . . .

Er habe Carolo nicht geschwohren; hette von Hans zur Horst etzliche schreiben an besondere personen, ubergab sie damit dem h. vogt . . . . Carolus habe volks genung und sei stark, wiewol er das kriegsvolk nicht mustern gesehen. Und wie Dembinski gefangen worden, sei ein gross[a] volk bei einander gewesen und habe Carolus in einem tage neun heuser eingenommen, als nemblich Gross- und Klein-Rop, Mojan, Hochrosen, Rosenbeck, Segewaldt, Cremon, Nitaw, Jürgenburg, Ronnenburg und diese zeitung sei in einem tag ankommen. Diese heuser aber hetten sich willig und gern auf schlechte auforderung ergeben. Zu Wenden sei kein landtag gehalten worden. Die vom adel hetten freiwillig und mit grossem lust geschwohren, leisteten auch den rossdienst von 15 haken ein pferd; auf den fall aber, wan Polen das land zu entsetzen ankemen, wolten sie doppelten rossdienst leisten. Seien durchaus nicht gut polnisch, wolten alles daransetzen, was sie auf der welt hetten . . . . Hz. Carol habe des Hilchens auch gedacht, dass derselbe an ihn geschrieben und seinen schutz begeret, solches hette er Ficken gesagt und den brief gezeiget. Darauf hette Fick und andere geantwortet, sie hofften nicht, dass I. fl. Gn. einen solchen meineidigen schelmen an ihrem hof leiden würden, dan er würde den gantzen hof vergiften, dass sie nicht wissen solten wie sie

a durchstrichen: frolocken gewesen.

[1]) Vgl. o. nr. 39, S. 507 in der Anm.

seiner, des Hilchens, wiederumb quit würden. Hz. Carol aber habe geantwortet: Ihr wisset nicht, worzu mir der kerl nutz wurde; mir ists umb Hilchen nicht zu thun, sondern durch ihn wolte ich des Farensbachs mechtig werden; oder wan dis nicht anginge, wolte ich ihn den Rigischen zuschicken, damit sie mir die stadt desto leichter aufgeben. Dis hat zeuge vom cantzler und Ficken gehöret, dass es offentlich in des fürsten cammer geredet worden . . . .

Die vom adel, welche Carolo geschwohren, könne er nicht alle nennen. Christoff Dönhoff und Brackel seind nach Reval verführet, haben bedenkzeit bis auf Pfingsten, ihre gütere seind nach Antzen und Karcks geleget. Henrich Dönhoffs, Torneien und Schmöllings hausfrauen seien in ihren güteren und thun rossdienste, imgleichen auch Delwigs rossdienste werden geleistet[1]). Conrad Taube[2]) sei nach Reval geführt, Ramel aber in schwer gefengnuss gesetzt worden mit befelch, mit brot und hering ihn zu speisen, darumb dass er brief von sich geschrieben. Der oeconomus Schencking sei seines wissens noch auf Marienburg . . . . . Die liefflendische landschaft sei der stadt viel feinder, dan der Carolus selbst, also dass ihnen der fürst selbst gewehret hette, sonsten were es lengst umb Riga klar und alles verdorben. Claus Fick soll ein secretarius und bei Carolo wol dran sein. Desgleichen Caspar Tisenhausen rittmeister, des h. obersten tochterman, sei in grossen gnaden bei ihm und fast teglich in der kammer . . . . . Carolus habe grosse kundschaft hin und wieder . . . . . Wan man vom entsatz aus Polen sage, das halte Carolus für ein geläch und sei ein wunderlicher fürst, der durchaus sich nichts befürchte. Under seinem kriegsvolk halte er gut und scharpf regiment . . . . .

Riga, St:arch. Äuss. Arch. Schr. II, 10, Acta Horstianorum. Aufzeichnung von der Hand des Rig. Sekretären Joh. Maier. Das Gesperrte in der Vorlage unterstrichen. Beiliegend Konzept einer latein. Übersetzung. — Die im Text ausgelassenen Stellen beziehen sich auf allgemeinere politische und sonstige Nachrichten ohne besonderen Wert.

---

1) Über die genannten Personen vgl. Sitz:ber. d. Ges. f. Gesch. 1894 p. 103, Index amphibiorum.

2) Besass Kioma und Fölck.

42. La Daetorn, Rittmeister, an Hz. Karl. — Kirchholm, 19. März 1601.

Berichtet, dass er am 16. März in Neuermühlen angelangt und von da nach Kirchholm gerückt sei. Übersendet eine Liste der Junker, die unter ihm mit ihrem Rossdienst reiten[1]*). Diese bitten zwar, sie einstweilen zu entlassen, damit sie sich besser rüsten und mit ihrem vollen Rossdienst einstellen könnten. Das gehe aber wegen der Nähe des Feindes nicht.*

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

43. Werner v. der Borch, zu Prewen Erbgesessen, an Hz. Karl. — 20. März 1601.

Bittet im Namen sämtlicher alhier (d. h. im Dünaburgschen) gesessenen deutschen Landschaft, weil die Polen mit ihnen furchtbar umspringen, sie in seine, des Herzogs, Protektion und Schutz zu nehmen. Dat. d. 20. Martii 1601.

Stockholm, R:ark. Livonica 98 b. Orig. In dorso: [Rec.] Im lager für Kokenhausen d. 23. Martii 1601.

---

[1]) *Einlage:*

Verzeichnüs was vor adel bei mir und wie viel pferde sie bei mir haben:

	Pferde.
Jurgen Nöteke *[Nötkenshof, Ksp. Serben]* is bei mir selber mit seinem vollenkomlichen rossdienst . .	3
Johann von Mengden reitet mit 3 pferden aus guten willen, das ist sein rossdienst	4
Stephan Clohtt *[Jürgensburg]* seinen vollentkomlichen rossdienst	5
Thonnies Kantelbergk *[Ksp. Smilten]* ist selber bei mir, reitet aus guten willen	3
Johan Witte *[Ksp. Lemburg]* ist sein rossdienst . .	1
Reinhold von Dreven *[Ksp. Lemburg]*	3
Thomas Bock *[Suddenbach, Ksp. Lemburg]*	2
Adrian Ackerstaff *[Klingenberg, Ksp. Lemburg]* ist bei mir, reit mit 2 pferden wegen seines rossdienstes	[2]
Engelbrecht Mecke *[Sunzel]*	5
Fromholdt v. Mengden *[Altenwoga, Ksp. Sissegal]* .	2
Jurgen Nödingk *[Kaltenbrunn?, Ksp. Lemburg]* ist sein rossdienst	1
[Im Ganzen: 31 pferde]	

44. Hz. Karl an die Stadt Riga. — Kokenhusen, 31. März 1601.

Erneute Aufforderung, sich den übrigen Ständen des Landes anzuschliessen.

Tit. Unsern gn. grues bevor, erbare vorsichtige und wolweise liebe besondere. Ob wir woll für diser zeit zum oftermahl ganz gnedig an euch geschriben und euch dem königreich Schweden zu undergeben und mit den sembtlichen Lieflendischen stenden zu vereinigen ermahnet, und dahero bevorab, weiln ihr unsers vorigen schreiben nicht empfangen wollen, woll ursach hetten, an euch ferner nicht zu schreiben, besondern unser vorhaben wieder euch ins werk zu richten. Dennoch, damit wir kunftig für Gott und der welt an euerm undergang und verderb wegen entschuldigt sein, ihr auch als wann wir euch nicht gnugsamb vor schaden gewarnet, nicht zu beclagen habt: als haben wir abermals bei uns beschlossen, an euch und zwar zum lezten mahl unsern lieben getreuen Thomas König abzuschicken und euch gn. zur bekerung zu ermahnen, wie wir dann euch gn. wollen ermanet haben, ihr wollet in bedrachtung, dass numehr das ganze land Gott lob under den schuz des königreichs Schweden, auf euch alleine nach einig, euch eines bessern bedenken und in der zeit euch mit der erbarn Ritt: u. Ldsch. vereinigen, damit nicht dasjenige, was Gott über euch aus sonderlichem rath verhengt, von uns zu euerm ewigen verderb müge ins werk gerichtet werden.

Und weiln wir erachten können, dass ihr in dem wahn lebet, als wan ihr euch so gröblich von wegen wegksendung unsers gesanten, welchen wir mit andern woll widerumb einlösen wollen, an uns verbrochen, dass keine gnade euch darumb von uns widerfahren könte, als wollen wir uns hiemit nicht allein ercleret, besondern auch bei unsern fürstlichen wahren worten euch hiemit zugesaget und versprochen haben, dass ob woll wir gnugsamb fug und ursach hetten, solche eure misshandlung an euch zu rechnen, dennoch so ihr euch jezo bedenket und zu uns kommet, solches alles nicht zu gedenken, besondern vergeben und vergessen und euch sembtlich zu gnaden auf- und annemen und dermassen mit euch verfahren wollen, dass ihr die tage euers lebens uns nicht gnugsamb dafür zu danken haben sollet, und damit solches und anders mehr, daran euch und euer stadt mechtig viel gelegen, aufs ehest und beste möge ins werk gerichtet und ferner unglück verhutet werden, seind wir nicht ungesunnen, unsere ansehenliche gesanten gegen entpfangung etliche aus euerm mittel an euch mit solcher bot-

schaft, welche euch in ewigen zeiten nicht wiederfahren kan, abzufertigen.

Begern derowegen an euch ganz gn., ihr wollet euch bei disem unserm abgefertigten, gegen welchen ihr euch der gebuer nach werdet wissen zu verhalten, ercleren und uns euer gemutes meinung aufs schleunigst eröfnen, damit wir uns darnach richten können, welches wir euch gn. meinung nicht verhalten wollen. Und bevehlen euch hiemit den allmechtigen Gott. Kockenhausen, d. 31. Martii ao 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 168. — Der Brief wurde d. 3. April durch Thomas König nach Riga überbracht, aber nicht acceptiert, vgl. Diarium über d. izige kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 126.

45. Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl. — Marienburg, 14. April 1601.

Vorschlag eines schwedischen Ständeausschusses zum bevorstehenden Landtag in Reval.

. . . Obwol, agn. furst und Herr, ich meiner treue und eidespflicht nach viel notwendige sachen mit E. fl. D^{t}. in Ut. zu Kokenhausen abreden wollen, so haben E. fl. D^{t}. hochwichtige geschäfte, damit E. fl. D^{t}. zu dero zeit überheufet gewesen, hierannen behindert, unter welchen das fürnemste gewesen und E. fl. D^{t}. zu gemüth führen wollen: Nachdeme unsere feinde, die Polen, sich zum höchsten besorgen, wie sie auch von diesem etzliche rede fornehmen lassen, auch gerne sehen und wünschen wolten, dass die fürbundnüss und einverleibung zwischen der kron Schweden eine zeitlang möchte verbleiben oder aufgehalten werden; da es nun E. fl. D^{t}. also gefellig, die stände der kronen Schweden, beide geistlich und weltlich, gar leicht einen ausschoss auf unseren landtag anhero betagen können, damit in E. fl. D^{t}. gegenwart Lyflandt mit der löbl. krone Schweden nach laut unserem eid ein corpus zu sein fürbinden könten, welches gute und heilsames werk bei unseren feinden, den Polen, ein gross aufsehen geben wird, auch sonsten alle ihre hoffnung und practiken werden verbleiben müssen. Mit ut. bitten, E. fl. D^{t}. diese meine einfalt von mir in Gn. zu verstehen . . . . . .

Bittet ferner um ein Mandat für die Marienburgschen vom Adel, dass sie ihren Rossdienst nach altem deutschem Gebrauch unter die erzstiftische Fahne einstellen und sich nach der polnischen Verordnung nicht richten sollen . . . .

Dat. Marienburg, d. 14. Aprilis ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

46. Ausschreiben des Landtags nach Reval[1]). — Reval, 16. April 1601.

Von Gottes gnaden wir Carolus etc. Entbieten allen und jeden, den ernvesten und manhaften denen vom adel und ritterschaft, sowoll auch den hoch und wolgelarten und andechtigen der cleresei und pristerschaft, auch den erbarn und weisen burgemeistern und rathmannen zu stedten, sembtlichen einwonern der Lieflande, unsern und der cron Schweden lieben getreuen, unsern gn. grues und geneigten willen zuvor. Und fügen ihnen hiemit zu wissen, nachdem jedenmenniglich kund und offenbahr, mit was geferlichen practi[k]en die Polen wider dise provinz Liefland umbgehen, diselbe widerumb under ihr joch zu bringen, wie sie sich dann auf ihren negst gehaltenen reichstage vereinigt, mit blutigen kriege nicht alleine diesen Lieflanden, sondern auch der ganzen cron von Schweden zum heftigsten zuzusezen: So haben wir derhalben fur rathsamb erachtet, dass die algemeine stende dieser provinz Liefland susamenkomen und sich mit uns nicht alleine von wegen gedachtes polnischen krieges, sondern auch anderer nuzbaren und heilsamen sachen halben diser lande beratschlagen möchten.

Begern derhalben gn., wie wir dann auch hiemit ernstlich bevehlen, dass ihr euch den 1. Juni negst kunftig anhero nach Reval begeben wollet, mit vollenkomenen gewalt von einem jeden kreis, darinnen ihr gesessen, zu tractiren, handeln und schliessen, was zu Gottes ehren und diser lande wolfart gereichen kann. Es soll auch ein jeglicher, wer etwas zu fodern hat oder sonsten in rechtfertigung mit andern stehet, seiner sachen schein und beweis mitbringen, als soll einem jeden nach landes gebrauch und sitten dasjenige widerfahren, was recht ist. Darnach sich ein jeder zu richten. Zu urkund haben wir disen brief mit unserm

---

[1]) Der Befehl, dies offene Mandat bekannt zu machen, erging an die einzelnen Kreise und zwar: an Wilhelm v. Tödwen, Hauptmann auf Helmet, für den Pernauschen Kr.; an Ewert v. Delwig und Eilert v. Tiesenhausen für den Harrischen, Wierischen, Dörptischen (sic!), Jerwischen und Wiekischen Kr.; an Johann v. Tiesenhausen auf Berson für den Wendenschen Kr.; an Hermann v. Falkenberg, Hauptmann auf Kirrumpä, und Otto v. Vietinghoff für den Dörptischen Kr. [Dtsch. R: Registr. f. 178]. Das Ausschreiben an den Wendenschen Kreis scheint unterwegs verloren gegangen zu sein; wenigstens schreibt Hz. Karl das dem Statthalter in Pernau, Unter-Admiral Jacob Gottberg, am 1. Mai mit dem Befehl, das Mandat schleunigst an Johann und Fabian v. Tiesenhausen zu übersenden, damit sie es sofort bekannt machen [ib. f. 205].

fürstlichen secret versigeln lassen und mit eigen handen underschriben. Geschehen und gegeben in unser stadt Reval, d. 16. Aprilis ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 175.

47. Rede Johann v. Tiesenhausens an die Stadt Riga. [ca. April/Mai[1]) 1601.]

Oration und anwerben auf des dürchlaüchtigen, grossmechtigen fürsten und herrn, herrn Caroli, der reiche Schweden etc. unsers gn. fürsten und herrn gn. zulass und nachgeben, so in nahmen und von wegen e. wgb. und gestr. Ritt: u. Ldsch. den herren burggraven, bürgermeistern, ratsverwandten, elsten und gantzer gemeine der kgl. stat Riga, durch die wgb., gestr. und ehrenveste herren N. N. alse ihre volmechtige, an ihnen abgefertigte gesanten zue proponiren und anzutragen anbevolen worden. Anno Domini 1601 den — —

Mit vorhergehendem gebührlichem gruss.

Ist einmal zeit und stunde vom veterno und schlaf der sünden sich aufzuemünteren, gunstige herren und nachbarliche gute freunde, ist es wahrlichen diese zeit, zu welcher uns der barmherzige Godt in gnaden veterlichen heimsuchet; ist abermalen sage ich eine zeit, darinnen man Godt, dem geber alles guten, umb weissheit, vorstand, vorsichtigkeit und guten rath mit busfertigem herzen im glauben demütigst anzufallen und zu bitten ursache hat; ist abermalen, merket meine wort, [eine zeit], Godt den getreuen vater umb den band der liebe, guten verstendniss und einigkeit anzuruffen! Vorwar ist es die zeit (:erneure ich es noch eins:), in welcher uns Gott aus lauter guete heimsuchen thut. Wieviel unser vorfahren haben dieselbe zu erleben sehnlichen gewünschet, aber die bestimbte zeit von Gott ihre tage nicht erreichen mügen. Wieviel mehro haben wir dan Gott dem getreuen vater zu danken, der uns solches zu erleben gnedigst gegunnet, welches wir zum eingange unserer proposition euren gunsten, nicht dass sie solches vorhin nicht wusseten, sondern dass dieselben in der furchte Gottes und liebe des algemeinen vaterlandes reiflichen bei sich

[1]) Die ungefähre Datierung ergiebt sich aus dem Inhalt, namentlich der Stelle gegen Ende der Rede, S. 528, Pkt. 10. Darnach hat ohne Zweifel der Landtag in Reval (Mai/Juni 1601) wohl noch nicht stattgefunden, wird aber doch offenbar als bevorstehend angedeutet. Das führt etwa auf den April/Mai. Damit würde auch das wenige stimmen, was Menius, Hist. Prodromus p. 49 über diese Rede sagt. Vgl. nr. 46.

zu erwegen ursache hetten, erinnern und zu gemüte führen wollen.

Weilen dan nun in allen hochwichtigen sachen vornemblichen dieses zu beherzigen: an sit honestum an utile an facile, und wol zu betrachten ganz nötigk, was einem jederen zu thun und zu lassen fürfelt, und uns die Zeit, welche dann ‚dat adimitque dolores', solches durch Gottes gnedige vorsehung izo auch wohl zue beherzigen selber zeiget und anweiset: also lasset uns in bruderlichen vertrauen und zuversicht einer gegen den anderen, also glieder eines körpers, die vorige mit dieser izo gegenwertigen zeit, imgleichen den ursprungk, anfangk, mittel und ende dieses kriegeswesen mit einander trutina equitatis ponderiren und vleissigen erwegen, worauf dan kein zweivel, wir werden Gottes lengst geschlossenen raht cum suo effectu und wirkungk zue unser selbest und unseres lieben vaterlandes besondern gedei und wolvart anmerken und verstehen lernen.

Lasset uns wenig zuerügge sehen in die vorige verlaufene zeit, welche unser noch, Gotlob, ezliche in guter anzal erlebet haben, wie das distichon an uns, Gott besser es, wahr ist geworden:

Mutant se variis vicibus humana subinde
Vita fovet constans haec quotacunque nihil.

Dann die annales und jahrbücher, [die] E. Gstr. auch zue sonderen kleinod vor die nachkommen in dieser stat treulichen hinterleget haben, werden uns berichten, wie vor nicht so undenklichen jahren, da diese gute provintz Liefland unter dem heiligen römischen reiche noch gehörig gewesen und von den Reussen und andern benachbarten feinden mit krieg sehr bedrenget worden, dass wegen der weiten abgelegenheit halben und weilen die ksl. M^{t}. sowol das heilige römische reich mit dem türkschen kriege in Ungerland sehr interessiret war und der ursachen halben auf vielvaltiges anhalten unserer herren im lande den geburlichen schuz nicht leisten können, dass wir zur selbigen zeit von I. ksl. M^{t}. und dem heiligen römischen reich an die durchlauchtigsten könige in Schweden, Dennemarcken und Polen als unsere vorlangst darzue deputirte schutzherren uns zue halten und hülfe von ihnen zue suchen angewiesen worden. Auf solchen angewiesenen schuz, wann unsere zue dero zeiten gewesene obrigkeiten und stende der lande in der furcht Gottes mit dem bande der liebe, gutem vertrauen und einigkeit unter einander ihre ratschlege gerichtet hetten und sich einhelligen unter den schuz eines von des [!] durchlauchtigsten königen ergeben,

welcher vielleichte dem grossen unglücke, so dies arme land diese jahre hero ertragen müssen, vorzubauen gewesen, aber die grösse und menge der sünden, so in dies land von den obersten an zu rechnen bis an den geringsten ganz überhand genommen, „hat[a] geursachet, dass Gott der ge„rechte sie mit blintheit der uneinigkeit gestrafet, dass sie „in dreien haufen sich zueteilet, die Harrischen und Wirischen „und ein teils der Eesten sich an die crone Schweden, die „Oeseler und Wickschen sambt dem stifte Curland an die „crone zue Dennemarcken, die meisten aber und übrigen „örter der lande sich an die crone von Polen geschlagen; die stadt Riga aber eben aus und nirgens an, sondern eine keiserliche freie stat werden wollen. Was für eine frucht nun die schentliche mutter der uneinigkeit gebieret hat, bezeuget das alte sprichwort ‚Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur' dermassen, dass solches wir neben unseren vorfahren und daraufgefolgeten kindeskindern genugsamb zue berauen und zue beclagen haben. Wollen aber geliebter kürze halben übergehen, was solche uneinigkeit den herrschaften und lendern, so sich an die crone Schweden und Dennemarcken geschlagen, allerlei gevahr, unglück und kummer gebieret hat, weilen wir, so uns unter dem schuz der crone Polen und grossfürstenthumb Lyttauen vertrauet, mit unserem eigenen unglück und drancksaligkeit, dareinen wir uns in die vierzig jahre hero kummerlichen schmiegen und tucken müssen, dasselbige zue beherzigen genugsamen zue schaffen haben.

Dann die ersten tractaten der societet und bruderschaft mit dem grossfurstenthumb Lyttauen, so gar bald und in wenig jahren auf die subjection erfolget, hetten zwar wol einen zimlichen schein, zueforderst weiln durch aufhebung aller vorigen stiftischen und ordenschen stenden dis land mit einem gleichen erbrecht (:jedoch vorbehalten der immuniteten und praerogativen der gesamenden hand, damit ezliche geschlechter im lande von den vorigen obrigkeiten dieser lande bewidmet und solches hernacher ihnen von römischen kaiseren und königen confirmiret und bestetiget worden:) voreiniget und vom könige in Polen Sigismundo Augusto, hochlöbl. gedechtnus, also zue dero zeit erbfürsten im grossfürstenthumb Lyttauen und Liefland zue einem überdüenischen herzogthumb mit darüber gegeben insignis und waffen confirmiret und bestetiget worden. Zu welchen pacten und vertregen auch sonderlichen caviret und mit teuren eiden beschworen worden, dass in ganz Liefland nur die wahre

a Die folgenden Zeilen sind in der Vorlage in marg. mit „ bezeichnet.

lehre der Augspurgischen confession stathaben und geübet werden solte, auch die administration und alle andere digniteten des landes von den eingesessenen vom adel oder indigenis alleine solten verwaltet werden, cum annexis etc: zue welcher zeit wan diese gute stat Riega (:licet exempla sint odiosa, tamen ad praesentem statum sunt maxime necessaria:) mit einer gstr. und wgb. Ritt: u. Ldsch. weren einig gewesen, vieleichte der würfel anders getragen hette, zue des ganzen landes, auch der stat gutem gewin und aufnehmen, davon umbstendigen zu gedenken die zeit nicht leiden will.

Wie nun die crone Polen vormerket, dass die societet des grossfürstenthumbs Lyttauen mit Liefland zueforderst, weilen es Kg. Sigismundi Augusti hochlöbl. gedechtniss erblender und ihre kgl. M^{t}. von Got mit keinem mänlichen leibes erben begabet waren, durch verfallen und absterben I. kgl. M^{t}. ihnen eine beschwerliche angelegenheit geben könnte und sie sich besorgeten endlichen ihnen ihre nachbaren zue heubten wachsen würden oder müchten, erdenken sie diesen raht bei sich: ubi non valet pellis leonina, ibi est induenda cutis vulpina! Und mit grossen bergen und vielen zuesagen, weiss auch nicht wie, wird der löbl. Kg. Sigismundus Augustus von ihnen verleitet, dass er sich durch die verfluchte union zue Lubelin ao. dom. 1569 seiner erbgerechtigkeit, so I. kgl. M^{t}. an dem grossfürstenthumb Lyttauen und Liefland hatten, begiebet und diese mechtige fürstenthume und herrschaften der cron Polen mit uniiret und einverleibet. Hinc dolor hinc lachrimae; sed valeat quantum de jure: animadvertent illi quorum interest, nam sapienti sat dictum.

Aber wie diese union geraten, in was gross jammer, trübsal und elend diese arme provinz gekomen, davon auch das sprichwort ‚aliquid mali propter vicinum malum', das grossfürstenthumb Lyttauen auch treffen müssen, bezeugen die jämmerlichen tragedien, so von ao. 69 bis ao. 77, wie dis arme land mit hindenansezunge aller zuesagen und mit teuren eiden beschwornen pacten und vertregen alles schuzes verlassen, dem Moscowiter zum raube übergeben, deromassen, dass man es nicht genugsamb mit blutigen trenen beweinen kann, aber dennoch: ‚tempus et aerumnae docuerunt patientiam, inque silentio et spe erat fortituda [!] nostra'.

Wie nun Gott der almechtige dis arme hochbedrengtes und wolgeplagtes Liefland mit den augen seiner barmherzigkeit wiederumb ansehen und ihnen nach langer ausgestandener mühe und arbeit etwas luft zum herzen machen wollen, erwecket er den hochlöbl. koning in Polen Stephan

Batori, welcher deromassen den zue dero zeit regierenden grossfürsten in der Moscow Iwan Wasilowitz zuesezet und zue core triebe, dass er volens nolens Livoniam cedere coactus est und sich Lieflandes ganz vorzeihen und begeben müssen, welches dan die sache nicht wenig beförderen thete, dass Kg. Johann in Schweden, hochlöbl. gedechtniss, nachdem I. M^{t}. durch langwirige krige hiebevoren schon den Moscowiter sehr geschwechet und mürbe gemachet, auch noch zur selbigen zeit mit seiner krigesmacht vor Iwangrodt, Kapurri und in andern des Moscowiters landen und festungen ihme die hende deromassen zuebinden thete, dass dem grossfürsten der wiederstand dem könige in Polen hechstgedacht zue leisten nicht wol müglich war.

Wie nun durch Gottes gnedige schikung Kg. Stephan, lobl. gedechtnüsse, diese lande des polnischen kreises wider mechtig worden, hat er sich sehre angelegen sein lassen dasselbe wiederumb in g[ute] ordnung zue bringen und alle digniteten und empter alleine durch eingeborene Lieflender zue bestellen, wie solche seine ao. 1582 darüber gemachte constitution und gegebene rescripta bezeugen und darthun; dem auch zuefolge e. gstr. Ritt: u. Ldsch. bei zeiten der gubernation des dl. fürsten und herrn, herrn Georgen Radziwill ao. 1583 auf dem allgemeinen lantage zu Riega auf gn. begeren I. kgl. M^{t}. die praesidenten, bannirherren, landcemmerer, landrichter und andere ambtstragenden personen aus ihrem mittel vorgeschlagen und benennet, auch die verzeuchniss derer nahmen I. kgl. M^{t}. zuegesandt worden, und man nun in guter hofnung gestanden, das land würde wieder in guter ruhe und ordnung ersezet werden: Hat solches das neidische unglück nicht verstatten wollen, sondern durch unsere missgünstigen soviel zuewege gebracht, dass der Kg. Stephanus in vielen sachen seinen vorigen guten vorsaz und meinung geendert und uns eindrangk in unser religionssachen, die Jacobskirchen und das jungfrauenkloster ers[t]lichen in Riega taliter qualiter, Got alleine weiss wie solches geschehen, einnehmende, also den ersten eingang gemachet, zuegleich auch durch inzweivelziehung ezlicher privilegien (: vorstehe so post reformatam religionem gegeben worden :) dem antichrist zue Rohm dardurch zue hofiren, viel redlicher erlicher leute gueter zue caducen machen und das land dardurch mit wehclagen erfüllen wollen, worüber dan eine wgb. und gstr. Rit: u. Ldsch. zum höchsten bestürzet worden, bei der sachen nichtes anders thun können, dan darein nicht verwilligen, sondern mit protestiren sich auf ihre beschworne pacten und vertrege zue referiren und das übrige Got dem gerechten richter zu bevelen.

Was auch die enderung der religion und annehmung des neuen almanachs, worinnen einer wgb. und gstr. Ritt: u. Ldsch. raht und bedenken nicht begeret, von ezlichen placentinern und röhmlingen verursachet, vor lärmen und tumult in dieser guten stat angerichtet, hat der umbgedrehete hals des hanen auf der Sanct-Peterspizen, und wie derselbige, nachdem er wieder zuerechte gebracht und aufgerichtet, zum andern mal wiederumb gar herunter geworfen worden[1]), also ein malum omen nicht alleine angedeutet, sondern hat es auch die gute stat mit ihrem grossen schaden ervaren müssen, davon des einen teils, nemblichen des umbgedreiheten halses des hanen propheceiung leider zuviel war worden — Got wolle aus gnaden verhueten, dass er, weilen er wieder aufgerichtet, nicht zum andern mal gar herunter geworfen werde —, genugsamb bezeuget und verwarnet, welches auch als eine sonderliche frucht der uneinigkeit mit der wgb. und gstr. Ritt: u. Ldsch. wol zue merken.

Wie gevehrlichen auch Kg. Stephanus dieser ursachen halben der guten stat zuesezen wollen, wissen E. Gstr. und lieben freunde besser, also wir euch solches zue gemüte führen mügen, Gott der herr alleine, deme darvor lob und dank gebüret, hat durch absterben Kg's Stephani dem grossen unglück, so über schloss und stat beschlossen gewesen, alleine gewehret und es gehindert.

Wie man nun nach tödtlichem abgange Kg's Stephani, löbl. gedechtniss, zue wahle eines neuen königes schreiten wollen, hat sich balde durch die mudter alles unglückes, die uneinigkeit, so unter andern fürgefallenen sachen auch wegen teilung der provintz Liefland zwischen der crone Polen und grossfürstenthumb Lyttauen entstanden, ein neuer unraht über uns sich erhoben, welche sich bis an die krönung izt regierender kgl. M^{t}. in Polen, Sigismundi tertii, und folgens auf den ersten erfolgeten reichstag, ao. 1589 zur Warsauw gehalten, erstrecket, worselbest dan nicht alleine wieder alle vorige mit teuren eiden beschworne pacten und vertrege, sondern auch in ihrer selbest ao. 1596 (l. 1569] aufgerichteter constitution enthaltener dürrer und benäntlicher wort, dass ohne vorwissen der lieflendischen Ritt: u. Ldsch., also nunmehr ihres körpers miteinvorleibten gliedes, vorwissen consent und volbort in lieflendischen hendeln und sachen nichtes fürgenommen, tractiret oder beschlossen werden solle, sondern dessen allen ungeachtet sie ohne vorwissung und zueziehung unserer, der Lieflender, volmechtigen abgesanten, die daselbst auf dem reichstage mit zuegegen waren, eine

[1]) Das geschah beides 1577.

ganze unbilliche und tyrannische constitution über uns Liefländer geschmiedet, auch wieder aller völker rechte, so den Juden und Türcken freistehet, ihre darüber gethane protestationes nicht angenommen und in allen canzeleien anzunehmen verboten, damit vormeinet uns umb unsere christliche religion, umb alle digniteten, uhralte adliche freiheiten und immuniteten ers[t]lichen, hernacher umb unsere zeitliche wolvahrt und gueter zue bringen und deroselben quasi harpiis manibus genzlichen zue berauben, wie solches die vielen über uns eine erger alse die andere gemachte constitutiones, darauf gefolgete revisiones scrutinia, alse von dem magistro nequitiae Mayanello, ehrliche leute, so einem sich vertrauet, dardurch aus einem lande zu vorbannen, bewerte meister- und bubenstücke, zueforderst die lezte angestelte commissio generalis, darmit man vormeinet gehabt, das garaus mit uns zue spielen, genugsamb darthun und ausweisen.

Aber ‚quod homo proponit Deus disponit, et quando duplicantur lateres tunc venit Moises.' Derowegen auch Got der almechtige, da er seine veterliche güte über uns von aller welt verlassenen wider hat walten lassen wollen, in das spiel greifen, ihren ratschlag einen krebsgangk gewinnen und sie alse eidesvergessene nach seinem gerechten gerichte in der gruben, so sie uns zugerichtet, selber fallen lassen, dass sie unser liebes vaterland, welches wir neben uns mit beschwornen pacten und vertregen ihnen vertrauet und in demselben [sie] uns keine stelle gunnen wollen, sie durch Gottes gerechte rache wiederumb ausspiegen thete und alse nunmehr unwürdige volentes nolentes verlassen und reumen müssen:

Soli Deo gloria.

Wann wir nun zum anderen die ursachen, anfang, mittel und ende dieses izigen krigeswesens, hindansezende alle affecten, wol bei uns erwegen, alse wird die sache sich heller an ihme selber alse der mittag erzeigen: quod bellum istud minus necessarium neque honestatem neque utilitatem neque facilitatem aliquam sapiat. Welches mit seinen farben zue eluminiren zwar hochnötig, aber solches nach noturft zu vorrichten iziger gelegenheit nach nicht wol gefüglichen geschehen kan. Dan es ist ja weltkündig und offenbar, was für grosse blutvorgissen, unglücke und herzeleit die babilonische hure und das kind des verderbens zue Rohme, so sich über Godt und alles was Gottes ist gesezet hat, durch die hispanische inquisition und sancta lyga in Hispanien, Franckreich, den Niederlanden und andern benachbarten provinzen und königreichen vor und vor angerichtet, und

wie er mit seinem giftdrunke auch das gröste teil der crone Polen purzelen und tummelen gemachet.

Dann ich bitte, es wolte mich doch einer berichten, was den izt regierenden köning in Polen Sigismundum tertium geursachet, ohne bewilligung und vorwissen der sembtlichen stende, darvon auch die fürnembsten I. kgl. M^{t}. zum heftigsten widerraten, in ihr erbkönigreich Schweden mit solcher krigesmacht cum magno comitatu jesuitarum sich zue begeben, bebstliche anticristische religion wieder ihren gethanen eid mit gewalt einzuführen? Was hat I. kgl. M^{t}. geursachet, in dero hinzuge im königlichen teile Preussen alle kirchen der Augspurgischen confession verwandt mit gewalt einzuenehmen und den baalspfaffen und Maosiimdienern, wie der prophet Daniel sie nennet, herwieder zu übergeben? hät es nicht der babst zue Rohm mit seinem beschornen haufen gethan. Zwar nicht wunder, weilen er sich den engelen im himel und den teufelen in der hellen zu gebieten unterstehet, dass er auch die irdischen konige bezauberen kann, welches dan die causa impulsiva und anfangk des kriges unleugbar ist.

Das mittel anlangende, darvon können dieselben, die das redlein mittreiben helfen (:wann sie nur wolten:), wie es vor Lyneköpingen, Wyborch und Calmaren mit wenig ruhm und vorteil der kgl. M^{t}. zuegangen, besser berichten, alse wir es izo zu gedenken vonnöten erachten.

Das ende betreffende, erfolget unwiedersprechlichen, dass auf einen boesen anfangk, ungebürliches midtel, nicht es anders, als ein trauriges unglückseliges ende erfolgen kann, wie solches hohe und niedrige persohnen mit ihrem grossen schimpf und schaden izo vileichte in ihrem herzen viel zue spete bereuen müssen, wie dan allen denjenigen, so sich wider den Herren und seinen gesalbeten auflehnen, alle wege nichtes anders wiedervaren, wie solches alle kirchen- und welthistorien genugsamb bezeugen.

Also ist nun zum teile, wiewol nicht nach noturft, deme ezlicher massen folge geschehen, dessen wir in unser proposition zu gedenken angedeutet, was deme noch mehr anhengig E. Gst. und lieben freunden ferner nachzuedenken heimschiebend.

Es müchte nun ferner einer gerne berichtet sein, wie dan Liefland in dis unnötige krigeswesen geraten, weilen derselbe von allen stenden der crone Polen und grossfürstentumb Lyttauen auf dem reichstage nicht beschlossen worden? In promptu causa est, were leicht zu antworten, denn fürwiz machet jungfrauen teuer und eigennuz und vorborgen hass Rohm und Troia verstöret hat. Wir thun nur die

gassen zeigen, die heuser wird ein jeder wol finden. So hat auch Got der gerechte [bewirket], damit sie desto kentlicher bei jederman wurden, [dass] das unglück, so sie über sich selber und manchen erlichen man im lande mutwilligen geursachet, [sie selbst] auch am meisten getroffen; welches noch das geringste ist, wann nur das schwarze hündelein, so ihnen unter der linken zizen sizet (:das boese gewissen vorstehe:), über soviel unschuldiges vorgossenes blut und vorherunge der lande, leute und stete, nur darzue stille schweigen wolte. Summo ab eventu zue reden: es hat so sein müssen. Jedoch hat Got der almechtige solch übel und malum poenae über uns zum andern ende, wie es wol der teufel und seine gehülfen vormeinet, vorhenget, dass wir nun mit dem koniglichen propheten David im glauben mit busfertigem herzen wol sagen können: ‚Castigans castigavit me Dominus, sed tamen morti non tradidit me.' Dann dieses ganze krigeswesen darthut und bezeuget, dass unsere hässer und bedrenger ihnen selbest das unglück aufloesen und den krig vorursachen und demnach, quod malum consilium consultori pessimum sit, mit schimpf und schaden büssen und ervaren müssen.

Dass also der dl., grossm., hgb. fürst und herr, herr Carolus, der reiche Schweden, Gotten und Wenden regierender erbfürst etc., unser gn. fürst und herr, zue diesem krige wie mit den haren darzue gezogen worden. Wie nachlessigen der schuz geleistet, ist offenbar, dass es schir ein ansehen gehabt, sie wolten uns, wie hiebevorn dem Moscowiter geschehen, zum andern mal den feinden zum raube übergeben; wie schentlichen die königlichen festungen von den polnischen haubtleuten zum teile vorlaufen, zum teile übergeben, ist offenbar am tage; wie die übrigen, so zuvor, da kein wiederstand ware, zue rauben und die [leute] zu vorderben consultissimi weren, hernegest, da hechstged. fl. D^{t}. ihnen was neher grenzede, mit dem hasenbanier das land schuzeten und das ferssengelt über die Duena geben, ist schentlichen zu gedenken und ist dieses distichon an ihnen war worden:

Frangit et attollit vires in milite causa,
Quae nisi justa subest, excutit arma pudor.

Ja, das noch mehr ist und höchlichen zu beclagen, dass die anwesenden polnisen praesidien nicht alleine in höchster gevar uns arme Lieflender verlassen, sondern auch noch darbeneben (:quod nefas dictu et morte piandum:) erger alse ein feind thun können, mit unzucht, raub, mord und brandt die unseren überweltiget und dem leidigen teufel,

der mit einem stanke zue scheiden pfleget, diese kunst abgelernet, wie das exempel der kgl. starostien sowol der guten stat Wenden[1]), auch andere örter mehro mit herzlichem seufzen zue Gott dem almechtigen umb rache es genugsamb erweisen und bezeugen; also demnach solches alles dem heiligen römischen reich, der ksl. M^{t}., allen cristgleubigen königen, chur- und fürsten, stete und stende desselben gar in kurzer frist durch einen offentlichen druck zu erkennen gegeben werden soll.

Zuedeme so seind auch schuz und eid correllativa und so hart mit einander vorbunden, dass eins ohne das andere durchaus nicht bestehen kan.

Aus obengezogenen gewissen gründen und ursachen nun, wolte ich gerne mich berichten lassen, welcher mentsche mit grunde der warheit uns Lieflendern einich laster oder stigma der untreue oder leichtfertigkeit beimessen könte. Das contrarium kenten wir wol ausführlichen darthun, aber wollen solches Gott dem gerechten richter heimstellen, der da spricht: ‚Bevele mir die rache, ich bin der Herr, ich will vergelten', und mit David sprechende: ‚misericordia Domini quod non consumpti sumus', dem Herren Herren davor allezeit danken und loben.

Wer wolte nun so dhumb[k]ünigen erfunden werden, der dieses nicht vorstehen oder merken könte, dass Godt der barmherzige hochstged. fl. D^{t}. Carolum, unsern gn. fürsten und herren, in seinem beschlossenen raht wie ein darzue auserweltes rüstzeugk ausersehen und erkoren, dardurch er nach seiner gütigkeit zue von ihm bestimbter rechten zeit wieder aller mentschen nachsinnen und vormuten nach langer, jedoch wolvordinter drangkseligkeit uns armen Lieflendern wiederumb luft zum herzen machen, diesen Josua senden und von der hand aller unser hässer und bedrenger uns deromaleins gnedigst erretten wolte. Dann sage mir einer, wer hette doch den stolzmutigen Polacken, die alle nationen nebens sich vorachten, dies wol vorhin sagen dorfen, dass ein löblicher fürst aus königlichem stamb von Norden ihnen

---

[1]) In der Antwort, welche Rat, Älterleute und Älteste von Riga dem Jürgen Fahrensbach auf seine Proposition, die Stadt mit 300 Heiduken zu besetzen, am 11. Febr. 1601 gegeben, hiess es: „Zum fünften, so bewegten und erschreckten sie nicht unbillich die greuliche unerhörte gewaltthaten, so neulicher tagen durch die praesidien der stadt Wenden begangen, da sie es mit rauben, plündern, frauen- und jungfrauenschenden viel erger und greulicher gemacht, als kein feind immer hett thun können, die auch I. Gn. der h. Matthias Dembinski, Parnowischer woiwod, verhoffentlich zu seiner zeit hierumb noch wol finden und sie zu gebürlicher straf bringen wurde. „[Riga, Schwed. Arch.]

das überdüenische herzogthumb Liefland so einen niedlichen bissen, darüber sie viele lange jahre hero geaderkauet und nicht vorschlingen muegen, aus dem schlund und rachen wie in einem nuye reissen wurde, ausserhalbe der werden mutter Gottes, der hochgelobten keuschen jungfrauen Maria, welche in ihrem Magnificat gesungen und aus ihro nachzueschwitzern gelernet: ‚Deposuit potentes de sede et exaltavit humiles.‘

Dan ist es nicht war, dass hochstged. fl. Dt., unser gn. herr, das überduenische herzogthumb Liefland, welches mit statlichen porten und festungen wolvorsehen und bebauet, darüber sich so viel fürnehmer potentaten in die virzig jahre hero mit schwerem uncosten zue bezwingen vast bemuehet, dasselbige so mehro, als in eines halben jahres frist, ausserhalb nach dieser stadt Riga, welche von alters wol gewonet ist contra stimulum calcifrare, derer fatalis periodus nicht weit sein wird, licet veritas odium pariat, so muss es dennoch gesaget sein, eingenomen und unter sich gebracht, dass I. fl. Dt. des grossen monarchen Alexandri Magni sprichwort ‚veni, vidi, vici‘ sich mit Godt und ehren billichen zu gebrauchen hat, welches I. fl. Dt. auch wol fehlen können, wenn Gott der herr selber nicht oberster feltherr gewesen und I. fl. Dt. darzue den sieg und Victoriam vorliehen, darvor I. fl. Dt. sowol wir andern sembtlichen dem getreuen Gott demutigst lob und dank sagen, worvon dan auf dismal genug.

Nun wollen wir ferner in bruderlichem vertrauen beide den schaden und frommen, den nuz und wolvahrt, alse auch die darauf stehende gevahr, vorderb und untergangk dieser guten stadt, welches Got gnedigen vorhuten wolle, mit einander ex anthitesi beherzigen und wolerwegen.

Dan basis und fundamentum dieser sachen hierauf beruhet, dass land und stadt miteinander einich sein und friede und gutes vortrauen einander auf der gassen sich freundlich küssen mügen; wo es so zugehet, dar spielet Gott mit, wo es aber anders zugehet da regieret der leidige luegen- und mordgeist, der teufel. Nun urteilet selber, welches besser sei, Gott dem herren, oder dem leidigen teufel zue gevallen sein. Wann dies fundament durch die gnade Gottes bevestiget, kan grossem unheil, so Gott über nichtannehmung der zeit seiner gnadenheimsuchungen, über diese gute stadt vorhengen muchte, leichte vorgekommen werden.

Erstlichen und welches das fürnembste ist, darumb sich alle rechte [Got]teskinder, so unter dem banier des herren Cristi geschworen, zum höchsten bemühen sollen, wurde dis land von den jesuitischen ungeziever und des babstes gott-

lästerung gefreiet. Dadurch wan diese gute stadt von der ganzen und nunmehr voreinigten Ritt: u. Ldsch. des Uberduenischen herzogthumbs (:welches Gott vorhuete:) absentiren und hochstged. fl. D^{t}. auf gewisse conditiones sich nicht vorwandt und unterthenig machen wolte, ein grosser haufen in der stadt übrig bleiben und viel jungen aushecken würden, dass zue besorgen, dass land und stadt künftigen wiederumb, wie im anfange geschhen, dardurch müchten vorgiftet werden, wer wolte alsdann allen gedanken, die zollfrei sein, wehren, dass nicht viel in dieser stat sein muchten, die von ihrer gift bezaubert, heimliche Baals- und Maosim diener weren, welchen boesen argwohn und nachrede bei allen christlichen herren in der welt ihr auf euch und euren kindern ja nicht werdet liegen lassen wollen, wir es auch vor unsere persoen nicht gerne dieser stadt gunnen wolten.

Zum andern können E. Gst. und liebe mit guten conditionibus bei euren uhralten wolhergebrachten privilegien, immuniteten und freiheiten erhalten werden, dieselben auch nicht vorringert, sondern vormeret bekomen, welches herwieder, wan ihr euch gegen hochstged. fl. D^{t}. auflehnen woltet, und hernacher nach Gottes vorhenknus I. fl. D^{t}. der stadt mit gewalt mechtig würde, nicht alleine weit felen thete, besondern ihr würdet es für eine grosse gnade nachachten, wan ihr auf einem offenem reinen, mit der stadt und allerfürnembsten siegel und handeszeichen bevestigtem kalbesfelle, worinnen I. fl. D^{t}., was deroselben gelusten würde, schreiben müchte, wie solches eure annales, das ebenmessigen vorhin gleichsfals geschehen, euch wol bezeugen können, auf gnade und ungnade euch ergeben müssen.

Vors dritte, wer wolte antwort geben vor das unschuldige blut, so wegen ezlicher halstarrigkeit würde vergossen werden? wer wolte den schaden ergezen, so euch auf solchem fall mit abbrennung eurer lustheuser, vorstete und spicker, daran mancher erliche mann seine wolvart gestrecket hat, begegnen könte? wer wolte vor des ganzen landes und dieser stat unwiederbringlichen verderb und fürtreflichen schaden bussen, wann euch die have vorsenket, alle narung zue wasser und lande benommen würde, dass hernacher grass auf dem markte wuchse, wie wol andern vornehmen steten auch geschehen? Worgegen, wan gegen I. fl. D^{t}. ihr euch bequemen, diese nuzbarkeit erwachsen würde, dass ihr euch der sehefart der Duena und anderer stroeme freie zue eurer narung und aufwachs gebrauchen könten, will geschweigen der kaufhantirung in der crone Schweden und allen des grossfürsten in der Moscow landen,

die ihr durch den ewigen beschwornen frieden mit der löblichen crone Schweden alse einem gliede desselben zu gebrauchen auch alsdan allerfreiest hetten. Könten auch viel mehr motiven ex anthitesi des nuzes und schadens eingeführet werden, wan es geliebter kürze halben nicht unterlassen würde.

Müchte vieleicht darwieder einer oder mehr der crone Polen nebens dem grossfürstenthumb Lyttauen, ihre grosse macht uns objiciren, dass sie ezliche tausend man ins felt bringen könten und den schimpf nicht leiden wolten, denen wehre zue antworten und auch nachzuegeben, dass an ihm selber war were, dass die crone Polen und grossfürstenthumb Lyttauen ins felt mechtig sein könten, wan sie selber unter sich einig weren und mit einem feinde zu thun hetten. Aber 1] sie wissen nicht, wie sie mit dem erzherzogen Maximiliano stehen, der eine grosse faction noch in Polen hat; mit dem Moldauer stehen sie in öffentlicher vheide, welcher ihnen diese jahre hero genugsamb zue schaffen gegeben hat; mit dem Moscowiter ist gegen künftigen Johanni der frieden aus, worauf sie in annehmung und eingehen ihnen gar beschwerlichen conditionen den frieden erlangen könten, sonsten des kriges sich gar gewisse besorgen müssen.

2] Und wan sie gleich aus vorblendetem übermuth solches alles nicht achten, sondern alle ihren feinden mit krig und waffen zuegleich zuesezen wolten, were solches einer übermutigen thumbkünigkeit mehr, alse einer tapferkeit beizuemessen, dann ‚neque Hercules contra duos'.

3] So würde auch das grossfürstenthumb Lyttauen ohne zweivel betrachten müssen, was zue ihrem friede dienet, dan die krigesmotiones der Polen in Reussen und Liefland durch Lyttauen ihnen geringen frommen gebracht haben.

4. Wan dan solches alles nicht gelten solte, so ist dagegen die crone von Schweden gnungsamb qualificiret gegen sie, dan sie erstlichen zue wasser und lande mechtig ist; was das für eine praerogativa und vorteil ist, vorstehen die wol, welchen krigeswesen bekant.

5. So ist auch E. Gst. wie uns andern gar wol wissendt wie Kg. Erich in Schweden, hochlöbl. gedechtnus, zugleich auf einmal mit dreien mechtigen potentaten zuegleich krige gefüret, welche der crone Schweden dennoch nichtes anhaben können, bis endlich [derselbe] mit ihnen sembtlich zum frieden geraten. Wollen der alten historien geschweigen, dass die Gotten und Vandali wol eher die stat Rom bekriget und erobert haben.

6. Seind die dl. und grossm. könige in Engelland,

Schotland und Dennemarken nebens den dl. churfürsten, der pfalzgrave am Rein, Sachsen und Brandenburg sowol auch der dl. fürst in den Niederlanden graf Moriz, sambt mehr andern fürsten und hern und die mechtigen seestete im heiligen römischen reich in diesem kriege wieder die uncristliche sancta liga der bebstlichen mit einander voreinigte bundesgenossen.

7. So hat auch die crone Schweden einen beschwornen ewigen frieden mit dem Moscowiter, worunter auch izo, Got lob, das Überduenische herzogthumb in Liefland gehöret.

8. Item es hat unser gn. fürst und herr sambt der löbl. crone Schweden die fürnembsten porten, pesse und festungen in Liefland eine, welche die Polaken und Lyttauer mit ihren rennestacken nicht durchbrechen und umbstossen werden.

9. Ferner materiam rerum gerendarum, silber, kupfer und blei allezeit und das neue erfunden salpeter und schwevelbrunnen, damit ist dis konigreich Schweden von naturen begabet; andere konigreiche, insonderheit die crone zue Polen, mus es von ihnen und aus andern örtern mit schwerem uncosten zuewege bringen.

10. Wird auch die nunmehro voreinigte sembtliche Ritt: u. Ldsch. mit der löbl. crone Schweden durch die gnade Gottes sich zue steteswerenden zeiten für einen man zue stehen sich miteinander vorbinden, und anstat der vorigen vielen regenten, ein bestendiges haubt und herren bei sich im lande haben, welches glückes noch kein mal von erster bevestigung der lande hero Liefland sich rühmen können, dass es nun, Gott lob, als ein besen dichte zue haufen verbunden, nicht leichte voneinander gerissen werden kann.

In summa, wan ebenangezogene sachen alle, eins gegen das ander würden auf die wage geleget, als würde sich auch der ausschlag balde finden.

11. Schlisslichen, wen gleich (:das Godt vorhüten wird:) die Polen der lande wieder mechtig werden solten, würde erstlichen der geistliche und weltliche jammer in den steten und zue lande angehen. Des babstes meusedreck und greuel würde allenthalben mit gewalt anzuenehmen aufgedrungen werden; eure gesenkte haven und entwante freiheiten würden sie schwerlich aufreumen und euch darein ersezen; das grosse jammer und elend, so mit mord und brand viel unschuldige entgelten müsten, würde dardurch gar wenigen gestillet, ich geschweige wiederumb eingebracht oder erstattet werden, zueforderst von ihnen als denjenigen, so beide, land und steten, da sie unter ihrem schuz noch waren,

ihre freiheiten missgunneten und dieselben zu unterdrücken tag und nacht zum höchsten darnach trachteten, — ich meine haben sie ex jure protectionis et subjectionis eid und gelübde vorgessende jus belli erzwingen wollen, fürwar würden sie das jus belli alse dan mit unserer semtlichen untergang und vorderbe rechte wol zue practiciren wissen, dass des deutschen nahmens gedechtnüsse (:wan es an ihrem willen gelegen:) aus Liefland gar vortilget würde.

Günstige herren und lieben freunde, were demnach wol denen zue helfen, denen noch zue raten were. Diese sache betrift eure cristliche religion, eure privilegia, immuniteten und freiheiten, eure zeitliche narung, eure weiber, kinder und unterthanen, heil und wolvart eurer ganzen stadt, entweder verderb und untergangk, oder bestendiges gedei und wolvart, derowegen E. Gst. und liebe solches wol bei sich erwegen wolten.

Wir meinens von herzen gut mit euch, dessen wir Gott, den almechtigen alse einen herzenkündiger zue zeugen rufen, dan solche sachen in der welt nicht neue sein und Gott der herr ‚non sinit illos, insontes qui nomen Domini in vanum assumpserunt et propter injustitiam transfert regna de gente in gentem', welcher casus hir auch an ihnen den Polen izo billichen anzuemerken ist.

Wan dan nun (:wie wir hoffen und wünschen:) unsere treuherzige wolmeinung bei E. Gst. und L. stat finden wird, alse kann man durch die gnade Gottes zue den mitteln schreiten, so zue dieser guten stadt und des ganzen landes wolvart und gedei gereichen werden, erbieten uns auch darbeneben gegen E. Gst. und L., alse unsere liebe mitbrüder und gliedgenossen unsres algemeinen lieben vaterlandes, mit recht un — — — [bei] hochstged. fl. D^{t}. unsers gn. herren und wo es sonste[n der] sachen noturft erforderen würde, nach unserm vormügen zue dienen und zue wilvaren. Von Godt dem almechtigen von herzen wunzschende, er wolle E. Gst. und L. herzen das beste zu erwelen regieren, damit durch seine gnade unser angewanter vleis und gute affection zue dieser stadt nicht vorgeblichen sei, sondern gute frucht bringe und dasselbe obangezogene ‚honestum utile et facile' zue seines götlichen nahmens ehre und eurer aller zeitlichen und ewigen wolvart sachen recht zue practiciren und zu erwelen wol qualificiret und vorstendig werden. Sapientibus sat dictum.

* * *

Ad ratificationem und hochreichsinniges bedenkens fl. D^{t}. Caroli etc., meines gn. fürsten und hern, aus liebe und

guter affection gegen dem algemeinem vaterlande in ut. treue auf das pappir gebracht von mir unten benantem,

I. fl. Gn.

unterthenigen dinstwilligen vasallo

Johann von Tisenhausen
tzur Bersson und Lawdhon mp.

Stockholm, R:ark. Handlingar angående Polska kriget 1600—1611. Orig. mit Joh. Tiesenhausens eigenhändiger Unterschrift. — Im Auszuge gedruckt wiedergegeben Balt. Monatsschr. Bd. 46 p. 163—174.

48. Die Ritterschaft des Wendenschen Kreises an Hz. Karl. — Erla, 12. Mai 1601.

Antwort auf die Einladung Hz. Karls zur Gevatterschaft bei der Taufe seines Sohnes Karl Philipp[1]*). Haben mit Freude vernommen,* dass der allerhöchste Gott E. fl. Gn. uns armen vorlassenen Lieflenderen (: die wir vast lange zeit hero unter den Papisten und Polen alse in der babilonischen gefangnus gesessen:) zu einem rechten Josua gesandt, der uns aus solchem unserem betrugk und finsterniss erretten thut, worfür wir der hehren almechtigkeit Gottes unsterblichen lob und dank sagen. *Nehmen die Einladung mit grossem Dank an und bevollmächtigen dazu Johann v. Tiesenhausen zu Berson und Laudon und Georg von Rosen von Uxkull, Rittmeister. Bitten, diesen auch* in allem, so sie wegen dieser hochbedrengten lande . . . an- und vorbringen werden, *Glauben zu schenken. Bitten auch um den Besuch des Herzogs, um sie* vollends von aller dinstbarkeit und Zorn der papisten und polen zu erretten.

Dat. im lager vor Erla, d. 12. Maii 1601.

Vor sich und alle an- und abwesende vom adel des Wendischen kreizes:

Fabian von Tiesenhausen zur Adlen.	Frombholth von Tysenhausen der elter.
Fromholt von Tiesenhausen von der Festen.	Frombholt von Tysenhausen zur Marssen.
Johan von Mengden.	Magnus Plettenberg.
Jacob Huils.	Thonnies Kantelberch.
Gabriel Wulff.	Hinrich von Ungern.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

[1]) Die Einladung zur Gevatterschaft bei der Taufe des Prinzen Karl Philipp, die am 17. Mai in Reval stattfinden sollte, erging am

49. Die Ritterschaft des Pernauschen Kreises an Hz. Karl. — Wolmar, 12. Mai 1601.

Antwort auf die Einladung zur Gevatterschaft. Haben im Namen aller den Johann von Tiesenhausen auf Berson und Laudon und Georg Aderkas mit genügender Vollmacht als ihre Vertreter abgefertigt; bitten, diesen auch in allem, was sie wegen dieses hochbedrängten landes vorbringen, Glauben zu schenken. Auch bitten wir, E. fl. D^{t}. uns betrübte leut mit ihrer fl. gegenwart zu besuchen gn. geruhen und vollend von der Baalisten und beschorenen haufens untreglichen last und dinstbarkeit erretten wollen.

Dat. zu Wolmar d. 12. Maii ao. dom. 1601.

Sembtliche vom adel Pernawischen kreises vor sich und ihm namen aller an- und abwesenden unser lieben mitbrüdere.

Reinholt Grotthuss.
Jacob von der Pahl der jünger mp.
Jorgen Krüdener zu Rosenbeck.
Fromholt Patkull zu Kegel.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

50. Proposition Hz. Karls an die Stände in Livland. — Reval, 20. Mai 1601.

Thesse effterschrifne puncter skole proponeres och förestelles adhelen och ständerne her i Liflandh, när the framdeles uthi Räffle till sammen komme. Aff Räffle then 20. Maj åhr 1601.

1] Till theth förste, adt effter Gudh alzmechtigh aff synnerligh uthförsehende genom dhen högborne furste och herre her Carl, Sverigis rikis regerende arffurste hertigh till Sudermannelandh, Nerike och Wermelandh etc., och Sverigis rikis krigzmacht och omkostnadt haffve fogadt sakerne her i Liflandh sa vidt, att theth nu ähr kommit uthi idt corpus igen, som theth fordom varidt haffver, och uthi många hundredhe åhr haffver varit åtthskildt samme landzändhe till högste förtryck och undergångh: om icke förthenskuldh rådeligit vore, adt dhe liflenske sigh medh dhe svenske ständer föreena och förbindhe, något aldrigh vele skillias ifrå hvarannen, uthan såsom ledemoth i een krop hvarannen bistandighe vare, hvar någen nödh eller

25. April an die Ritterschaft der 4 Kreise in Livland, „als Ehisten, Pernau, Dörpt und Wendischen, item an die 4 Städte". [Dtsch. R: Registr. f. 193.]

förfolgielse opå kommer, och samptligen ståå alle för een och een för alle, när så om tränger och behöffves vill.

2] Till thet andre, om denne landzände icke måtte vare skyldigh, till adt uthgöre hielp så väll när dheth behöffves till landzens försvar på denne sidhe, som när theth till Sverigis beste behöffves kan på then andre sidhe, althenstundh Svärige måste och göre thetsamme, när theth tränger denne landzände till försvar.

3] Till theth tridie på theth sådanne förbundh och föreeningh mådte stadigh fast och obrottzligen på bådhe sidor hollen bliffve och medh begge landzens undersåther samtyckie stadfesth och bekrefftiget varde, om fördenskuldh till några aff hvart ståndh her i landzänden måtte begiffve sigh på een belägligh tidh uthöffver till Sverige, och sådant medh the andre på thenne sidhen fulkommeligen besluthe.

4] Till thet fierde, om icke adelen så väll som andre her i lanzänden bör till hielpe och oprette kyrkior, academier, skoler och hospitaler och att theroppå een visz ordningh göres måtte.

5] Till thet femthe, om icke adelens bönder så väll som andre i landet måtte vara fridt, adt sättie deres barn till skoler till adt läre boklige konster, så och till andre embether att läre som landet nyttige ähre, när the haffve flere söner, ähn som behöffves till att besättie och bruke hemmanen medh, hvilke sedan måtte tillahtet varde, adt lathe sigh bruke hvardt dem synes, dy att holle dem såsom slaver och köpte trälar, dedt bör i christenhethen, och der godh ordningh oppeholles skall, icke till stadth varde, såsom den rettigheet och lagh längesedan ähr Christi folck aflagdh och förbuden blefven.

6] Till thet siette, effter intheth landh eller regementhe kan uthan godh lagh och christeligh ordningh väll beståndande bliffve, derföre medhan thenne landzände Liflandh nu ähr genom Gudz nådighe försyn uthi edt corpus kommedt och under Sverigis crone forplichtet, synes och tillbörligen, att alle dee som under een herre och regent leffva måge, och under like lagh och rett regärande varde, hvarföre medan her uthi landzänden ingen vistz lagh eller rett her till varit haffver, hvarken hos högre eller lägre ständer, så begärer H. fl. N. ridderskapes och adelens betänkiendhe, om icke Sverigis lagh måtte så väll her som i andre landzänder, som under Sverigis crono lydhe, vedertagen och bruckadt bleffve, eller ju till theth ringeste så mycket som effter denne landz lägenheet synes tiäneligit och undersåtherne nydtigt och gagneligit vare, och att vitze perzeler och rum måtte bliffva förordnadhe, så och vitze tidher om åhret

beskedde, ther sådanne dom och rättgångh holles kan aff the personer som der till forordnadhe varde.

7] Till theth sivendhe, althenstundh bådhe öffver-och under-domare holles måste, som skepe hvariom och enum them högre så väll som them lägre, hvadh lagh och rätt vist vare kan, att fördenskuldh adelens så väll som andre bönder, måtte vare förplichtadhe, adt giffve sådanne domere något till rettigheet för deres omack och tienst, anthen effter then ordningh i Sverige skeer eller och som effter denne landzlägenheet lickt och best synes.

8] Till theth otzende, att adelen vele och hvar i sin stadh giffve rethvistzligen tillkenne, huru stoor rostienesth hvar och een effter sidt arffvegodz holle bör.

9] Til theth nionde, att adelen så väll aff theres landböndher, som städerne och andre ständer her i landzänden vele samtyckie till een hielp till brudhskatt, när någen fröken och konnungedotter aff Sverige gifft och uthgiffven varder, och uthtryckieligen förmäle, huru myckit som visth aff hvart hakelandh skall giffvidt varde, och aff hvar stadh effter dens lägenheet een visz summe.

10] Till thett tiondhe, effter her uthi landzänden theth gemene almene väger ähre emellan städerne, hus och befestninger, icke har några taverner och gestegiffvere, ther vägfarendhe, som aff och till rese genom landet, för een skäligh betalningh kunne bekomme, hvadh nödtorffter som dhe behöffve, hvarföre hvar och een så väll köpmän som adell och andre medh voldh trängie sigh in på cronones bönder, som näst uth medh vägen boendhes ähre, medh gestningh och annen besvaringh, derigenom dhe varde i grundh förderffvadhe; ej heller ähr och någen visz ordningh, huru the poster och breffdragere kunne framfordrede bliffve, som uthi några hastige värff och ährender anthen aff osz eller befalningzmännerne förskichedhe vardhe: Derföre på theth att then eene icke meere än andre måtte betungadhe och besväradhe vardhe, uthan een godh ordningh så väll i dhen som andre måtto her i landzänden oprettet, och synnerligen the saker som nödige ähre, till att bestelles landet till beste, måtte icke niderlagde, uthan medh flitt och uthan försumelse kunne bestelte bliffve: så begärer H. fl. N., att the samptlige uthskichedhe vele giffve theres rådsamme betenkiandhe, hvadh ordningh som bådhe med taverner för vägfarende, så väll som the uthi een hasth uthschendhe varde, kunne väll egenom landet förfordradhe bliffve.

11] Till thet elloffte, effter och esomofftest hender och bliffver klagetalt om then oförrätt, som bönderne bliffve

tillfogat, och H. fl. N. icke haffver förnummit huruledhes sådanne saker här till pläge slittne och åttskildhe vardhe, vill och ändeligen, att them hereffter skall så väll rett bliffve pläget som andre i landet, och ju sådanne lagh vederfares som rättvis vare kan: så ähr och H. fl. N. begären, att derom måtte een vistz ordningh bliffve giordh, på hvadt sätt sådanth lagligen skee kunde, anthen effter Sverigis beskriffne lagh, eller såsom elliest kan rettvisth vare.

Stockholm, R:ark. R:Reg. 1601 f. 88 ff.

51. Proposition Hz. Karls an die Stände Livlands. — Reval, [Ende Mai 1601].

Articul, welche den lieflendischen stenden zugestellet, worauf sie auch ihre erclerung I. fl. D^{t}. widerumb ubergeben, wie bei den secretario Petro Nicola zu finden. Den 1. Junii ao. 1601.

1] Anfengklich dieweil nach Gottes des almechtigen sonderlicher versehung durch den dl. hgb. fursten und herrn, herrn Carln, der reiche Schweden etc. und des reichs Schweden kriegsmacht und costen, die sachen alhie im lande so weit gebracht worden, dass dieses land numehr in ein corpus, wie dasselbige vor zeiten gewesen, gebracht worden, welches aber etliche hundert jahr von ein ander gescheiden gewesen dem ganzen lande zu höchsten bedruck auch untergang, dass derowegen die eingesessene dieses landes sich mit den schwedischen ste[n]den vereinigen und verbinden mugen, sich hinfuro nimmer mehr von einander zu scheiden, und gleich als ein gliedmas des leibes eins dem andern beistendig zu sein, da vortan etwan noth und bedrangnus entstehen und erfolgen möchte, dass sie sämbtlich alle fur ein und ein fur alle, da es die noth erfordert, stehen wollen *auserhalb einiger falschheit, list oder ausflucht*.

2] Zum andern, dass dieses land verpflichtet sein muge, auf alle unversehene zunötigung, wan es dasselbige bedurftig, eine contribution zu thun, so woll wan dieselbige von nöten zu verthedigung des landes auf dieser seiten, als auch wen es das reich Schweden bedurftig were auf der andern seiten, aldieweil das reich Schweden gleichermassen dasselbige thun musse, da es die defension notturft dieser lande erforderte.

3] Zum dritten, auf dass solche einhellige vereinigung hinfuro beiderseits volnkömlich volnzogen und durch die stende und einwoner beider lender mit dero einhelligen

consens confirmirt und bekreftigt werden möge, dass derowegen etliche von jederm stande aus diesem lande sich auf eine kleine zeit hinuber nach Schweden begeben mugen, damit solches mit denen auf derselbigen seiten beratschlaget auch bestetiget werden muge.

4] Zum vierden, dass die vom adel, dessgleichen auch andere eingesessene dieses landes verhelfen wollen, dass die kirchen, academien, schulen und hospitalen *nach der ordnung, wie S. fl. D^{t}. dieselbigen stellen lassen, mugen angerichtet werden, und also dass gewisse aufkunften [l: einkunften] zu unterhaltung derselben mugen angeordnet bleiben, sowoll von den pauern, so denen vom adel verlehnet, auch einhaben und besizen, als auch andern*.

5] Zum funften, dass auch der vom adel pauern sowol als andere alhie im lande mugen frei sein, ihre kinder zur schulen zu senden, auch handwerke zu lernen, welche diesem lande zutreglich und nuze sein, da die pauern mehr sohne, als damit sie ihre guter besezen mögen, haben, und dass denselbigen ungehindert nach gelassen sei, sich darzu gebrauchen zu lassen, worzu es ihnen beliebet, dan die *kindern* wie schlaven zu halten, ist in der christenheit nicht gebreuchlich, auch in der christenheit fur vielen jahren abgeschaffet worden.

6] Zum sechsten, nachdem kein land und regimend ausserhalb guter ordnung bestendig sein kan, und weil dan dieses land durch Gottes ausversehung in ein corpus widerumb gekommen, auch unter die schwedische cron verpflichtet ist, als sehen I. fl. D^{t}. fur gut an, dass alle die, so unter einem herrn und regenten leben, auch mit gleichen rechten regiment regieret werden mugen. Aldieweil alhie im lande an keinem orte kein gewiss recht gewesen[a], beide unter hohen als auch nidriges standes personen, so begeren hochged. I. fl. D^{t}., dass des reiches Schweden beschreibne rechte, sowoll in diesem lande, als in andern landen, welche unter des reichs Schweden gelegen, mugen angenomen und gebraucht werden, oder auch zum wenigsten soviel, als diesem lande dienlich und den unterthanen nuze und zutreglich ist, und dass auch gewisse stelle und stette, auch die zeit des jahrs darzu verordnet, da alsdan die strittigen sachen unter den partheien durch die personen, so darzu bestellet, verhöret und entscheiden werden.

7] Zum siebenden, dieweil auch beide, ober- und underrichter gehalten werden mussen, welche einen jeden, sowol hohe und nidriges standes personen, was billich und recht

a) Das Gesperrte hier wie auch in Pkt. 8 in der Vorlage unterstrichen.

ist, erkennen und sprechen, dass derowegen der vom adel sowol die andern dieses landes unterthanen verpflichtet sein mugen, ernanten richtern fur ihre habende muhe und ungemach etwas zu erstatten, nach der ordnung wie im reich Schweden gebreuchlich ist, oder auch was diesem lande zutreglich und nuze sein kan.

8] Zum achten, dass die von der ritterschaft und lehenleute und ein jeder insonderheit bei seinem eide zu erkennen geben wolle, wieviel rossdienste sie wegen ihren erblichen und andern gutern zu halten schuldig sein.

9] Zum neunden, dass gleichfals die vom adel und *anwesende abgesanten* der städte alhie sich beretschlagen, auch einhelliglich vergleichen wolten, wegen der jungen freulein und königstöchter zu Schweden, wen dieselbigen kunftig vermählet werden sollen, was alsdan ausdrucklich von jedem hacken landes gegeben werden solle, ingleichen die städte nach ihrer vermugenheit *und* eine gewisse summa.

10] Zum zehenden, nachdeme hier im lande, da die gemeine und richte landstrasse zwischen den stedten, heusern und befestungen, keine offene kruge oder gastgeberhöfe sein, da der reisende man, der ab und zu durch das land reiset, seine notturft was er bedarf fur einen billigen pfennig bekommen möchte, darumb ein jeglicher sowol kaufleuthe, als die vom adel und andere sich mit gewald bei des konigs pauern, die negst an der strassen wohnen, eindrengen und ihnen allerlei beschwerung zufugen, dadurch sie im grunde verderben; so seind hier auch keine gewisse ordnung, wo die posten und briefträgers fortkommen können, die in schneller eil mit gescheften entweder von uns oder unsern hauptleuthen oder ambtleuthen verschicket werden: Darumb auf dass der eine nicht mehr als der ander wirde beschwered, sondern eine gute ordnung sowoll in diesem als andern sachen hier im lande möchte aufgerichtet, und sonderlich in die sachen, die zu verrichten dem lande zum besten nötig sein, dass sie nicht werden nidergelegt, sondern mit vleis, ohne einige seumnisse verrichtet: so begern I. fl. D^{t}., dass die ausgeschickten wollen sämbtlich und einhellig ihren guten rath darein geben, was ordnung beide mit den tabernen oder krugen fur den reisenden man, sowoll als denen die in der eil ausgeschickt werden, durch das land wol befordert werden könte.

11] Zum eilften, dieweil gahr oft geclaget wird uber unrecht *und gewald*, der den pauern zugefuget wird, und S. fl. D^{t}. nicht vernommen, wie solche sachen bis anhero seind geschlichtet und dirimiret worden, will derhalben S. fl. D^{t}. entlich, dass ihnen hernachmals sowoll recht wider-

fahren soll als andern hie im lande: so begert I. fl. D^t., dass eine gewisse ordnung darauf gemacht werden solte, entweder nach den schwedischen beschreibnen rechten, oder wie es sonst recht und billig sein könne.

12] Zum zwölften, dass die vom adel und andere stende alhie in lande, die ihren eid noch nicht gethan haben, denselben jeziger zeit leisten und unverbruchlich nachkommen.

13] Zum dreizehenden wird gefraget, dieweil ein auffzug mit den ersten wird furgenommen, ob auch die vom adel alhie im lande wollen wie redliche leuthe mit ihren pferden, waffen und weren, so auch alle andere notturften auf das beste staffiret sich auf den 12. Juni zu Wenden zur stette finden lassen und des reiches Schweden und ihres vaterlandes schaden und verderb abwenden und dasselbige verthedigen helfen[1]), item mit was strafe die ausbleibenden, oder die ihre rossdienste nicht leisten oder auch dermassen nicht staffiert und gerust seind, wie sichs gebuert, zu belegen und zu strafen seind.

Stockholm, R : ark. Dtsch. R: Reg. f. 283 ff. Meist wörtliche Übersetzung des schwedischen Textes von nr. 50, mit Hinzufügung einiger Worte und Wendungen, sowie zwei neuer Punkte 12. und 13., was alles im Druck durch *—* kenntlich gemacht wurde. — Ibid. Livonica Vol. 347 wohl das Konzept der deutschen Übersetzung; beim Datum: „D. ersten Junii ao. 1601“ hatte der Schreiber zuerst „letzten“ geschrieben, dies wieder ausgestrichen und durch „ersten“ ersetzt. Er hatte wohl „letzten Mai“ sagen wollen. Auch dieser Umstand deutet darauf hin, dass das Datum 1. Juni sich wohl nur auf die Eintragung der „Articul“ in die Registratur bezieht oder aber auf die Überreichung der schon vom 28. Mai datirten Antwort der livl. Stände auf diese Proposition.

52. Antwort der livländischen Ritterschaft auf die Propositionen Hz. Karls. — Reval, 28. Mai 1601.

Ad ill^mi regnorum Sveciae principis D^ni Caroli etc. postulata responsio universae nobilitatis Livonicae. Ao. MDCI die XXIIX. Maii.

Kurtz bedenken und antwort, so auf des dl. grossm. fürsten und herrn, herrn Caroli der reiche Schweden etc. ubergebene puncten und propositiones von untenbenandten I. fl. D^t. getreuwen unterthanen, so gar in geringer anzahl zugegen gewesen, auf fernere bewilligung

[1]) Ein Mandat dieses Inhalts wurde am 29. Mai den Statthaltern der 4 Kreise zur Publikation übersandt [Dtsch. R:Registr. f. 269].

und ratification einer sämbtlichen und numehr veräinigten Ritt: u. Ldsch. des Überdünischen hertzogthumbs in Liefland sie in ut. gebühr wiederumb zu ubergeben keinen umbgang haben können.

1] Nachdem durch Gottes des allmächtigen barmhertzige und väterliche vorsehung, der wie ein hertzenkündiger ohne zweifel vieler seufzen und gebeth gnädigst erhöret, über aller menschen nachsinnen und bedenken dies hochbedrängtes Liefland gleichst den Kindern Israel erstmahlen von Pharaonis bedrängnus, hernacher aus der Babylonischen schweren gefengnis und diensthause durch höchstged. fl. Dt. Hz. Carolum mit Gideons heldenmuht und der hochlöbl. crohne Schweden kriegsmacht errettet und in lange gewünschete freiheit, Gott lob und dank, nunmehro ersetzet und in ein corpus wiedergebracht worden, sein weltkündig und offenbahr: Wer wolte es doch nicht vor hochnötig und für rathsam zu sein erachten, dass dies nunmehr vereinigte Uberdünische herzogthumb in Liefland mit der hochlöbl. crohne zu Schweden ständen sich hinführo nimmer von einander zu scheiden, sondern wie gliedmassen eines leibes zu stets wehrenden zeiten einer dem andern in dem bande der liebe, gutes vertrauen und verständnüsse hülfliche hand zu leisten und beizustehen, da vieleicht, wann etwa noht und bedrängnüs (:welches Gott gnädigst verhüten wolle:) einfiele, sich viele vereinigen und verbinden thäten.

2] Was vors ander die contribution, welchs auf alle unversehene zunötigung, so diesem lande vorfallen oder sie desselbigen zum schutz und vertheidigung bedürftig sein müchte, sowol auf dieser seiten, als wol auch, wann es das reich Schweden bedürftig wäre auf der andern seiten, alldieweil das reich Schweden gleichermassen thun muss, anlanget: Darauf wird eine sämptliche Ritt: u. Ldsch. dem exempel ihrer lieben mitbrüder, der Harrischen und Wyrischen folgende, zweifelsohne sich dermassen höchstged. fl. Dt. auf allgemeinem landtage in Ut. zu erklähren wissen, dass I. fl. Dt. darüber ein gn. gefallen haben werden. Die städte desfals betreffende werden sich unsers verhoffens auf I. fl. Dt. gn. begehren allerseits in gebühr auch zu verhalten, und in Ut. selber zu erklehren wissen.

3] Den dritten punct betreffend, damit solche vereinigung . . . . *etc. wie in nr. 50 und 51:* Hierauf wäre unser itzo, jedoch in geringer anzahl anwesenden einfeltige meinung und bedenken, dass solches allenthalben wegen weiter abgelegenheit, sowohl aller andern gefehrlichkeiten halben, so über verhoffen vorfallen müchten, zuforderst aber, weilen höchstged. fl. Dt. unser aller herr und häubt alhier im lande

selber ist, zum zuträgligsten und fügligsten alhie zu Reval wohl geschehen könte; jedoch I. fl. Dt. hochreifliches bedenken, also wol einer sämptlichen Ritt: u. Ldsch. einhellige meinung hierinnen vorbehalten.

4] Den vierten punct anlangend: ob die vom adel, desgleichen auch andere eingesessene dieses landes zu verhelfen nicht gebühret, dass kirchen, academiae, schulen und hospitalien mügen angerichtet werden, und dass darauf eine gewisse ordnung gemacht werden müge: Hierauf erinnern sich die anwesenden von der Ritt: u. Ldsch., weilen timor domini initium sapientiae ist und dabeneben, quod pietas ad omnia utilis est, quia promissiones in se continet praesentis et futurae vitae, und dass auch dadurch beide, das christliche und weltliche regiement, in allen königreichen, herrschaften, landen und städten fürtrefflich befordert und erhalten werden, dass demnach solches alles maxime necessarium. Weiln aber von ihren vorfahren stracks in erster bekreftigung der lande mit christlichem eifer grosse unkostungen und fleiss angewendet worden, dass in allen grossen und kleinen städten, als wohl anderen düchtigen örtern, männer- und jungfrauenklöstere, vornehme stifte und derogleichen, wie zu Riga, Dörpt, Reval, Pernaw, Kockenhausen, Vellien, Lemsal, Valkenauw, Padyss, Habsal auch andern örtern mehr, zu ehren des allmächtigen Gottes und ausbreitung wahrer christlichen religion erbauet und consecriret worden; dazu auch statliche gütere und provisiones von denen vom adel mildtreichen doniret und gegeben worden, und nunmehr höchstged. fl. Dt. derselben örter fast alle nicht allein durch die gnade Gottes mechtigk, sondern auch von des pabsts greuwlen gereiniget und quod semel Deo [de]dicatum est, ad prophanos usus transferri non debeat: Also können gelegenheiten nicht mangeln, dass zur noturft dieses Überdünischen fürstenthumbs academien, schulen und hospitalen mit darzu verordneten nohtwendigen provisionibus gantz wohl können verordnet und bestellet werden. Der kirchen belangend, weiln noch viele derselben wegen des kriegswesens hin und wieder im lande gar verwüstet stehen, werden die vom adel und ritterschaft, so auf ihren gründen und boden stehende und darüber sie das jus patronatus immediate allein haben, den fussstapfen ihrer voreltern folgende und zu anzeigung schuldiger dankbarkeit gegen Gott dem allmechtigen für itzige errettung aus der seelen-, ehren- und gutes-dranksseligkeit, dieselben wieder zu restauriren und mit tüchtigen seelsorgern wohl zu versehen, billig sich zum högsten angelegen sein lassen: wie sie auch nichts weniger in ut. hoffnung stehen, welche auf högstged. fl. Dt. grunde und boden stehen und dazu

viele vom adel als kirchspiels verwandten mitgehören, werden auch wieder gebaut und ergentzet werden, dermassen, dass denen vom adel, welche zu denselben von alters gehören, an ihren darzu habenden praerogativen und freiheiten nichts abgehen werde.

5] Den fünften punct belangend: ob auch nicht pauren . . . . *etc. wie in nr. 50*[a]: Hierauf kan man höchstged. fl. D[t]. in Ut. nicht vorenthalten lassen, wie dass dies vorgeben nicht neu, sondern anfänglich bei Kg. Stephani zeiten, hochlöbl. gedächtnüss, bald erstes anfangs, wie er die lande vom Muschewiter erobert, darnach auch vor zweien jahren, wie ungefehrlich die commissio generalis zu Riga angestellet war, einer wgb. Rit: u. Ldsch. ebenmessig angemuthet worden; aber eine algemeine Ritt: u. Ldsch. mit gnugsamen gründen, so in den alten historien enthalten und sich auf ihre uhralte privilegien und freiheiten gründend und berufend, dieses dermassen beantwortet, dass höchstged. kgl. M[t]. und hernach die heren generalcommissarien daran ein gn. begnügen gehabt. Denn dass die pauren zu ihrer alten gerechtigkeit mehr als sonsten einigerlei freiheit qualificiret und von naturen geneiget sein, bezeüget dieses in der that, dass sie gegen Kg. Stephanum hochlöbl. gedächtnüss, wie er sie vermeinet, nur von einer ungelegenheit [sc. zu befreien], dass sie auf ihre verbrechung nicht an der hant, sondern mit gelde gegen ihre herrschaften, welche solches auch leicht vorwilligen hetten können, büssen und abfinden mügen, darin sich beschwehrt sein erachteten und darümb durch eine supplication bei höchstged. kgl. M[t]. in der stadt Riga gantz inständiglich und demühtigst anhielten und bahten[b]: man wolte sie mit solcher neüen gerechtigkeit nicht beschwehren, sondern bei ihrer alten gewohnheit gleichs ihren eltern und vorfahren erhalten. Worauf der löbl. könig geantwortet: Phryges plagis emendantur; lasset sie nach dem alten holtzhäuwere und wasserträger bleiben, dass auch auf solche ihre petition und erfolgete antwort ein chronikenschreiber mit verwunderung in truck gehen lassen: die liefflandische pauren haben besser auf ihre servitut, als die stadt Riga über die religion und ihre freiheiten gehalten. Wie auch herhernacher Kg. Stephanus milder gedächtnüss berichtet worden, was vor lermen und tumult die pauren in der Wyke, Oesel, Harrien und Wierland angerichtet, ihre herrschaften und junkere in den höfen überfallen und ermordert, auch allen übermuht deromassen im lande geübet, dass alle die herren im lande sampt denen vom adel aufsein und sie mit feur

a) Nur statt „denn sie wie Sklaven zu halten“ (in nr. 50) hier: „dann die leute wie schlaven zu halten“. Vgl. dagegen nr. 51. — b) Msc. behten.

und schwertern wiederümb zum gehorsam zwingen müssen: hat I. kgl. M^{t}. dero meinung nicht allein geendert, sondern auch durch eine öffentliche constitution vorsehen: quod rustici arma non ferant, künftigem unheil hochverständig vorgebauet, darbei anhängend, dass man narren und kindern keine stecken in die hand geben solle. Würde aber einer oder mehr guter naturen erfunden werden, der oder dieselbigen könten durch einen privatzulass von ihrer herrschaft frei gegeben und zu ehrlichen und dem lande dienlichen sachen admittiret werden; und würde also hiedurch den richtigen personen geholfen und den adelichen immuniteten und freiheiten nichts benommen, welchs dennoch alles auf ferner bedenken einer sämptlichen Ritt: u. Ldsch. auf allgemeinen landtage beruhen muss.

6] Den 6ten punct betreffend: nachdem kein land und regiment . . . . *etc. wie in nr. 51*: kann man ebenmessig fl. D^{t}. in Ut. nicht vorenthalten, dass dieses mit gleichmessigen umbstenden bei der polnischen regierung zu vielen mahlen auf allen land- und reichstagen von wegen ihrer statuten annehmung einer wgb. Ritt: u. Ldsch. angemuthet worden, aber sie haben sich je und allewege auf ihr uhralte adelichs ritterrecht, immuniteten und freiheiten, zusambt und mit welchen zugleich sie sich auf theueren beschwornen pacten und verträgen der chron Pohlen und grossfürstenthumb Littauen verwandt gemachet, berufen und damit geschützet; denn als solten diese lande mit keinen gewissen rechten versehen gewesen sein, mügen vielleicht höchstged. I. fl. D^{t}. berichtet haben, die dessen kleinen oder gar keinen grund haben. Solchs ausführlicher darzuthun und zu erweisen, kan auf allgemeinem landtage in sämbtlicher landschaft gegenwart füglicher geschehen, worselbst diese hochwichtige sache hin verschoben werden müge, I. fl. D^{t}. wir in geringer anzahl anwesende in Ut. bitten.

7] Der siebende punct: vom unterhalt der ambtstragenden persohnen im gerichte, bitten gleichfals höchstged. fl. D^{t}. wir gantz ut., dass es auf allgemeinem landtage verlehnet müge werden.

8] Den 8ten punct wegen des rossdienstes, wie und wasserlei gestalt derselbe rechtmessig könne gehalten werden, anlangend: Hierauf fügen höchstged. fl. D^{t}. wir in Ut. zu wissen, dass hierinnen allerlei unterscheid im lande, von wegen der vielen herren zur selbigen zeit gewesen; dann etzliche ihren rossdienst von zwantzig besetzten pauren ein pferd, andere von gewissen haken, deren doch ein grosser unterscheid gewesen, dass etzliche grosse haken, deren wol drei oder vier auf einen gemeinen haken gerechnet

werden können, ein pferd gehalten: derowegen eine richtigkeit und einhellige verwilligung und[er?] der sämbtlichen Ritt: u. Ldsch. zum forderlichsten dessfals hochnötig zu machen. Unsers erachtens aber wurde solches nicht füglicher als von haken landes geschehen können, darinnen die billigkeit zwischen grossen und kleinen haken wol getroffen werden kan; dann das directum dominium nur die hohe obrigkeit, das utile aber nur den vasallum hierein betreffen thuet.

9] Den neundten punct betreffend, dass gleichsfals die vom adel . . . . *etc. wie in nr. 50:* Hierauf wird sich eine sämbtliche wgb. Rit: u. Ldsch. in anmerkung dessen, was höchstged. fl. D^{t}. mit nicht verschonung ihres fürstl. leibes und lebens und zusetzung derselben schätze zu errettung unser und unsers allgemeinen lieben vaterlandes von der hand unser bedränger und hasser mit hohem ruhm und unsterblichem nahmen angewendet, auch dermassen mit vorhergehendem rathe der sämbtlichen Ritt: u. Ldsch. dieses Überdünischen fürstenthumbs in Lieffland in ut. gebühr auf einem allgemeinem landtage dermassen erklähren, dass höchstged. fl. D^{t}. ein gn. genügen und gefallen dessfals haben werden.

10] Zum zehenden, was die gasthäuser und krüge wegen des reisendes Mannes bessere bequemigkeit zu befordern und der pauren daraus erfolgender beschwere abzuschaffen in den stäten und auf den landstrassen zu bauen und zu verordnen anlangend: Ist auch unsers erachtens eine billige und nötige sache, weiln darauf mehr vortheils als schaden derjenigen, auf welcher grund und boden dieselbige angerichtet werden, erwachsen wird, derowegen auch e. wgb. Ritt: u. Ldsch. hierinnen nach vermögen auf derselben grund und boden welche anzurichten sich angelegen sein lassen wird. Was aber die poste, so in hohen fürstl. sachen oder landwichtigen handlen abgefertiget werden, ihre schleünige beförderung anlangend, daucht uns für rathsam zu sein, weiln durch derer vom adel pauwren, da derselben in hohen wichtigen sachen zur post gebrauchet wurden, dies aus derselben nachlässigkeit, weiln die vom adel in allen ihren gütern selber zugleich nicht zur stelle sein können, grosse verseümnüs und daraus erfolgender schade entstehen müchte, wenn dargegen dieselben nach dem alten von den fürstl. ambtsleüten durch die schiltern, freipauren und warthmannen fortgestellet werden, weniger verseümnüs und unrath daraus erfolgen könte, sonsten die ambtleüte darzu antworten müssen.

11] Zum eilften, wegen der pauren, als solts mit ihnen durch keinen rechtmessigen proces des rechtens verfahren werden: Wird solches I. fl. D^{t}. von denen, die es nicht ver-

stehen oder wissen wollen, angetragen sein worden. Thun demnach I. fl. D^{t}. auf derselbigen gn. begehren in Ut. nicht vorenthalten, dass folgender gestalt dieser proces mit ihnen gehalten wird. Wann ein paur etwas verbricht gegen seine herrschaft oder sonsten einem andern, wird er realiter fürgefordert und ihme eine zeit zu seiner beantwortung und der zeugen an die hand bringung eingesetzet, auf welche zeit die eltesten pauren, die rechtfinder genant, drei oder vier mit berufen werden; ist die sache bürgerlich, bringen dieselben auf vorhergehende klage und antwort, auch der zeugen verhörung das urtheil ein; wird es recht befunden, muss der beklagter nach gelegenheit der sachen demselben folge leisten, oder mit seinem gegentheile, nach laut des urtheils sich abfinden; wäre es aber eine peinliche sache, werden zu obbenanten rechtfindern drei der hohen obrigkeit geschworne eingesessene vom adel darzu mitverschrieben und auf ihr gewissen mit niedergesetzet, welche die sache mit anhören; bringen alsdann die rechtfinder das urtheil recht ein, bleibet es bei demselbigen. Im fall aber solches nicht geschicht, moderiren oder schärfen die anwesenden geschworne dasselbige urtheil nach beschaffenheit der sachen, dass kein theil mit billigkeit zu klagen ursache habe.

12] Zum zwölften, dass die vom adel und stände alhie im lande, die ihren eid noch nicht gethan, denselbigen itziger zeit ablegen und ihn unverbrüchlich halten: hierauf erachten wir, welcher seine güter und freiheiten zu geniessen begehret, derselbe sich nicht hierinnen verweigern werde, alldieweil der eid nur ein lehenseid ist, welcher nach allen beschriebenen und üblichen rechten, so lang einer selber oder seine erben und nachkommen unter dem oberherrn der lande und derselben ordentlichen successoren dieselben besitzen und halten und darbei geschützet und handhabet werden, verstanden wird.

13] Zum dreizehenden, weiln gefragt wird: weiln ein aufzuck . . . . *etc. wie in nr. 51*: worauf höchstged. fl. D^{t}. für unsere eintzele persohnen in abwesen der sämbtlichen wgb. Ritt: u. Ldsch. in Ut. wir zu gemüthe führen, dass durchaus hieran nicht zu zweifeln sei, die sämbtlichen vom adel dieser lande aus schuldiger pflicht und treüwe gegen I. fl. D^{t}. und angebohrner liebe des allgemeinen vaterlandes nicht unterlassen werden, nach eusserstem vermügen sich nach dem alten mit ihren schuldigen rossdiensten bei I. fl. D^{t}. ut. zu erkennen geben. Ob solchs auch auf den 12. Junii zu Wenden immer müglich [!], von allen aus folgenden ursachen geschehen kan: Zum ersten seind die meisten vom adel aus allen kreisen in eigener persohne zusambt ihrem ross-

dienste I. fl. D^{t}. ernstlichem befehl nach im veldlager vor Kockenhausen, die hiervon in solcher eil nicht wohl berichtet werden können. Wenn solchs gleich sein könte, wissen wir nicht, wie zugleich dieselben im lager vor ihren feinden und auch zu Wenden auf angedeutete Zeit sein können.

Darnach haben etzliche vom adel auf I. fl. D^{t}. erst ergangenen befehl und begehren sich alhie eingestellet und vielleicht sich noch mehr einstellen möchten, welche ihr abfertigung noch nicht erlanget.

Zum dritten, hat man den gantzen sommer, herbst und winter im felde gelegen und einen schweren zugk ausgestanden, in welcheren vielen vom adel ihre diener abgestorben, vielen ihre volkere abgeschlagen, pferde und rüstungen durch das kriegswesen abhendig worden, dass also, wann einer gleich das beste gerne thun wolte, wegen mangelung der diener, pferde und rüstungen nicht wohl man wird darzu kommen können; denn die stadt Riega ist noch zur zeit unser feinde, zu Reval, Dörpte und Pernaw ist aus mangelung der schiffe nichts zu bekommen, dass also contra impossibile nemo est obligatus und dahero unser einfalt nach nicht wol verstehen können, wie diesen sachen zu mittelen und zu helfen sei; es wäre dann, dass I. fl. D^{t}. rechtschaffene wolstaffierte soldaten ins land verschreiben, also wurde mannicher vom adel soviel ihme an seinem vollenkommenem rossdienste mangelt, gar gerne von denselben annehmen auf die besoldung I. fl. D^{t}. bestallung gemäss, damit je der mangel an ihnen nicht befunden wurde. Uber das so konte auch der rossdienst viel sterkerer werden, wan die übrige vom adel gleichst den andern I. fl. D^{t}. zum oftermahlen zusage zufolge zum besitz ihrer uhralten und wohlbefügten gütern gerahten werden.

Welches alles wir dann I. fl. D^{t}. hochreiflichen gn. bedenken in Ut. wollen heimgeschoben haben, mit angehengter ut. bitte diese unsere gethane einfältige, jedoch aus treuen ut. hertzen geflossene wiederantwort aus fürstlicher angebohrner güte und tugend in allen gnaden anmerken wollen. Seind solchs mit bitte zu Gott dem allmächtigen vor I. fl. D^{t}. etc. zu verdienen, jedesmal willig und gefliessen. Actum Reval ao. et die ut supra.

E. fl. D^{t}. getreue und dienstwillige
unterthanen, jetzo alhie anwesende,

Johann von Tiesenhausen zur Bersohne und Laudohn. Georg Stackelberg. Georg Boye. Reinholt Taube.

Riga, Livl. Ritt: arch. Corpus privilegiorum vom J. 1690. Vidim. Kopie aus dem Corpus privil. vom J. 1627. — Das Orig. scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

53. Hz. Karl an die Ritterschaft im Pernauschen und mut. mut. im Dörptschen Kreise. — Reval, 8. Juni 1601.

Über die Bestätigung ihrer Privilegien.

Tit. Unsern gn. grues zuevor, ernveste und manhafte liebe getreuen. Wir haben euer schreiben[1]) von dem auch ernvesten etc. Johan von Tiesenhausen auf Barson etc. und Georg Aderskas zu unsern handen empfangen, daraus wir verstanden, dass ihr sie darzu deputiert und geschickt, dass sie bei der heiligen taufe das christliche werk der gevatterschaft, darzu wir euch neben andern von der Ritt: u. Ldsch. und stedten gn. erkorn, verrichten solten. Ob sie aber woll zu langsamb ankommen, so haben wir doch euern ut. guten willen bei derselben abfertigung vermerkt, derhalben es uns von euch zu gn. gefallen gereicht, und seind es hinwiderumb in gnaden gegen euch und die eurigen zu erkennen geneigt. Ob dan auch woll obberurte Johan von Tiesenhausen und Georg Aderkass umb euer privilegia vleissig angehalten, die wir auch gn. und gerne mittheilen wollen, so seind wir aber auf dismals mit dermassen vielen gescheften beladen gewesen, uns auch vorgenomen, unser gahr hoch angelegne sachen halber zu unserm kriegsvolk nach Kockenhausen unseumlich zu verfugen, dass wir auf dismal dieselben nicht haben können fertigen lassen. Ist derohalben hiemit an euch unser gn. begern, ihr wollet euch eine geringe zeit gedulden, bis wir widerumb etwas zu ruhe kommen, so wollen wir euch in mittheilung der privilegia gn. wilfahren. Mitlerzeit sollet ihr eure vorige privilegien zu geniessen und zu gebrauchen haben, und weil dann der Pernausche kreis mit diesen und andern provincien dieser Lieflande unter eine herschaft durch Gottes schickung gekommen ist, als seind wir zufrieden, wie wier euch zuvor versprochen haben, dass ihr bei einerlei und gleichen privilegien bleiben sollet, wie die ritterschaft zu Wirrien von alters genossen und gebraucht haben, und was noch mehr gutes kan geordnet und statuiret werden. Welches wir euch hiemit gn. nicht verhalten wollen, euch Gott bevelend. Dat. Reval d. 8. Junii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Reg. f. 302 ff. — Das Gesperrte in der Vorlage unterstrichen.

---

[1]) Vgl. nr. 48 und 49.

54. Hz. Karl an Otto v. Vietinghoff. — Reval, 24. Juni 1601.

Über den Verlust Kokenhusens.

Tit. Unsern gn. grues und geneigten willen zuvor, ernveste und manhafte liebe getreue. Wir mögen euch gn. nicht verhalten, wie euch sonst vorhin leider woll bewust ist, welcher massen die vestung Kockenhausen durch nachlessigkeit des Liefl endischen adels mit ihren spaten aufzug, und dass sie mit proviand nicht seind versorget worden, wie vor Kockenhausen uns von den Wendischen kreis ist zugesagt worden, so dass sie von ihnen wenig oder gahr nichts zu ihrer notturft bekommen haben[1]), dadurch es mit dem hause und den erlichen leuthen ein jemmerlich ausgehen gewonnen hat: so ist es zu beclagen, dass die verblenten Liefländer lieber ihr getreidich und viehe dem feind als den redlichen leuthen, so zu Kockenhausen gewesen, gegonnet haben, als sie es zu ihrer leibes notturft hetten geniessen können, zu beschutzung des gantzen vaterlandes, da ihr[er] noch keiner nicht sich in gedachter vhestehung hat wollen finden lassen, unangesehen ihr höchste wolfard daran gelegen. Wie rumlich solches bei allen völkern, das-

---

[1]) Hz. Karl hatte dd. Kokenhusen, 2. April 1601 an Joh. v. Tiesenhausen von Berson geschrieben, er möge es sich zum höchsten angelegen sein lassen, beim Adel des Wendenschen Kreises die allgemein bewilligte Hilfe an Proviant förderlichst zusammenzubringen und hinzuschaffen. [Dtsch. R: Reg. f. 174.]

Joh. v. Tiesenhausen an Hz. Karl dd. Berson 14. April: Da die Polen auf Kokenhusen heranrücken, habe er hochdringlich die Ritterschaft mit ihrem Rossdienst ausgeschrieben, auch vom Adel und anderen Ämtern eine ziemliche Anzahl Bauern, „vom vierten Bauern den fünften Mann," gute Schützen mit langen Röhren und anderem Gewehr zusammengebracht, und hoffe in acht Tagen damit zur Stelle zu sein. [Livonica 98 b.]

Hz. Karl an Joh. v. Tiesenhausen dd. Reval 4. Mai: Er werde sich erinnern, was er mit ihm vor seinem Abzuge aus Kokenhusen wegen des Proviants, den der Adel im Wendenschen Kreise zu liefern sich verpflichtet und auch schriftlich an ihn habe gelangen lassen. Da derselbe aber noch nicht vollständig eingeliefert sei, so solle er doch dafür sorgen, dass das bald geschähe. Der Adel werde sich hierin ja gutwillig erzeigen, „weil all ihr und des ganzen landes wolfart daran gelegen ist". [Dtsch. R: Reg. f. 212.]

Fabian v. Tiesenhausen an Hz. Karl dd. Erla 5. Mai: Er habe die Eingesessenen des Wendenschen Kreises schon drei Mal ermahnt, sich so rasch und stark als nur möglich nach Kokenhusen aufzumachen. Die Landschaft versammelt sich auch, aber „etzlichermassen gar langsam". Denn den Bauern sind fast alle Pferde vom Kriegsvolk genommen, so müssen die vom Adel ihren Tross mit ihren Reitpferden fortschaffen; auch ist grosser Futtermangel vorhanden. [Livonica 98 b.]

selbige stellen wir an seinen orth, wan auch die Polen uber euch Lieflendern kommen solten durch eure nachlässigkeit, wie erprisslich und zutreglich es euch sein würde, solches wird die zeit offenbahren, und wer nicht wunder, wan Gott euch umb eure nachlässigkeit willen strafen würde.

Dieweil dan [!] dass wir dieses ungluck nicht mehr mussen gedenken, sondern Gott heimbgestellet haben, als haben wir widerumb mussen fornemen und damit, wie solches mit Gottes verleihung und gnaden könte widerumb bezalet werden, ins werk zu richten.

Dieweil dan der Dörptische ort ihren rittmeister verlohren[1]) und bei ihme gehalten die wenig, die da gewesen sein, darunder merenteil knechte und jungen und wenig vom adel, als der haase bei seinen jungen: als gesinnen wir gn. an euch, dass ihr wollet euer eid und pflicht nach mit sambt den edlen und ernvesten unsern lieben getreuen Oluff Strale die ritterschaft und vom adel darzu vermanen, dass sie sich widerumb sambtlichen bei unserm veldobristen, zu Wenden, Wolmar oder Treiden, davon ihr werdet bescheid erlangen, mit den allerförderlichsten einstellen und helfen mit uns und andern erlichen leuthen, so wir an uns haben und noch gewertig sein, ihres vaterlandes unheil abwenden. Daran geschicht die billigkeit und was euch zu nutz und frommen gereichen kan, in göttlichen schutz hiemit bevelend. Dat. Reval, d. 24. Juni ao. 1601.

Stockholm, R:ark. Dtsch. R:Reg. f. 329. Als Adressat ist nur Vietinghoff angegeben, obgleich der Brief an mehrere gerichtet ist.

55. Hz. Karl an Rat und Älterleute von Riga. — Pernau, 25. Juni 1601.

Nochmalige Aufforderung, sich mit den übrigen Ständen des Landes zu vereinigen.

Tit. Ihr sollet wissen, burggraf, bürgermeister und rath sambt elterleuthen und eltesten beider giltstuben zu Riega, dass wir von dem ernvesten und mannhaften unserm bestelten knecht-obristen und lieben getreuen Jacob Hillen verstanden, welcher gestald ihr an ihm geschrieben, dass ihr uns nicht die geringste ursach zur feindschaft gegeben hettet, daran ihr doch unrecht und euern willen saget, dan euch euer eigen gewissen eines andern überzeuget, indeme dass ihr unseren gesanten gefangen nach Polen geschicket,

[1]) Hermann v. Wrangel, der im Treffen vor Kokenhusen gefangen wurde.

auch unsern feinden den Polen, die einen unnötigen krieg wider uns und die cron Schweden angefangen, hulf beistand und vorschub thut. Wan solches von euch nicht geschehen, so weren diese Liefland zu fried und ruhe mit einander einig und des polnischen jochs entlediget, wie euch dan wol bewust, was diese Lieflande unter dem polnischen bösen regimend haben austehen müssen, beides in religions- und weltlichen sachen. Und ob ihr dan tractiren wollet, so lassen wir solches woll geschehen, dass nach gegebner zu beiden theilen caution und versicherung gehandelt werde, jedoch müsset ihr an gemelten unsern knecht-obristen, keine untreu beweisen, dafür er sich doch verhoffentlich wol huten wird; und soll die handlung diese sein, dass ihr euch unseumlich mit den andern provinzien in Liefland in ein corpus vereinigen sollet und wider uns und die unserigen ferner keine feindschaft üben. Wan das geschicht, so wollen wir euch und die eurigen zu gnaden auf und annemen, euch bei euern privilegien, rechten und gerechtigkeiten, freiheiten, auch alten löblichen gewonheiten erhalten, auch schutzen und handhaben; im fall aber ihr euch noch wider uns setzen würdet, so wollen wir euer stadt doch woll mit Gottes hülf wissen mechtig zu werden, und solte es uns auch was teures und dasselbige costen, was wir unter dem wammes tragen. Darnach ihr euch zu richten. Dat. in unser stadt Pernau, d. 25. Junii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 331.

56. Heinrich v. Ungern an Adam Schrapffer und die Besatzung auf Adsel[1]). — Feldlager vor Wenden, 10. Juli 1601.

Aufforderung, sich wieder der polnischen Regierung zu ergeben.

Meldet, dass der polnische Feldherr mit grosser Macht Livland wiedererobern soll; schon hat er fast den ganzen Wendenschen Kreis eingenommen und im Pernauschen Treiden, Lemsal, Cremon, Roop und Mojan. Fordert im

[1]) Dieser Brief wurde von Schrapffer am 14. Juli an Hz. Karl übersandt. Er bemerkte dazu, dass von den drei darin genannten Edelleuten noch keiner dagewesen sei. „Es lässt sich aus allen umbstenden ansehen, dass ihnen alse gefangenen leuten diese schreiben vorgeschrieben worden, denen sie folgen müssen.“ — Heinrich v. Ungern war im Juni bei Kokenhusen in polnische Gefangenschaft geraten, befreite sich aber bald wieder und † 1603 zu Reval (Russwurm, Ungern I, 163). Darnach könnte das Schreiben in der That von ihm erzwungen worden sein.

Namen des polnischen Feldherrn die auf Adsel auf[1]*), das Haus zu übergeben und mit den bevollmächtigten Edelleuten Otto Wiegandt, Lorenz Offenberg und Thomas Alterstaff [l. Ackerstaff], zu verhandeln; alles, was diese in des Feldherrn Namen zusagen, werde auch gehalten werden.*

Lieben freunde und verwandten, ich bitte euch, ihr wollet euch nicht in not foren und bedengken wollen, was euch semptlichen an eur armen weib und kind und an ir wolfart, er und guten namen ist gelegen, derwegen euch wollet vorsehen und in der zeit gnade bei I. kgl. M^{t}. und I. fl. Gn. suchen wollen. Den I. fl. Gn. gewis zusagen, dass se einem jedern by dem seinem erhalten wollen. Werden deselben solche christliche ermanunge und gnade nicht annemen, so werden se sich in grosser not leibes und lebens bringen. I. fl. Gn. der herr feldherr haben solche sachen by sich, dass das land I. kgl. M^{t}. nicht entstehen kan .... *Daher sollen sie bei Zeiten solche Gnade suchen, wie andere gute Leute allhier gethan haben, als Fabian v. Rosen, Jürgen v. Rosen von Raiskum, Hermann Wrangel, Thomas Bock, Ackerstaff, Jürgen Krüdener, er selbst und andere mehr; die haben sich* in der zeit gefunden *und sind alle in Gnaden angenommen und bei ihren Gütern erhalten geblieben.*

Dat. im feltlager vor Wenden, d. 10. Julii 1601.

Unterz: Heinrich von Ungern zur Vistele.

Adresse: Dem etc. Adam Schraffer, hauptman auf Adsel, und andere eingesessene vom adel des gebedes oder kerspel Adsel und andere, so auf Adsel gewichen, meinen vielgünstigen guten freunden.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

57. Die Marienburgsche Besatzung an Hz. Karl. — 17. Juli 1601.

Heute habe in Chotkewicz's Auftrag Lorenz Offenberg das Haus in grossem Ernst aufgefordert, sich zu ergeben. Nun können wir nicht umbgehen, E. fl. D^{t}. gehors. zu erinnern, dass wir uns an E. fl. D^{t}. ergeben aus denen ursachen,

[1]) Auf Adsel befanden sich „von adel und fremden guten Gesellen" 16 Mann, darunter: Wilhelm Schwartzhoff, Johan Trappen, Joh. von Bedenfeld, Wolmar v. der Gaden, Jacob Rolandt, Hans Buchholtz, Hans Kuithausen, Heinrich Keiffer, Hans Ficke, Bernt Gronfelt. [Schrapffer an Hz. Karl. 24. Juli. R: ark. Liv. 98 b.]

dass sie uns schutz und schirm, für allen feinden zu vortreten und zu beschutzen zugesagt. Den eid, welchen wir E. fl. Dt. gethan, sollen sich zu uns versehen, wollen wir treulich halten, dargegen wir dann der ut. zuversicht, E. fl. Dt. als unser gn. fürst und herr, werden uns, derselben treue unterthanen auch nicht verlassen. *Bitten um sehr schleunige Hülfe und Entsatz.* Wollen wir aber von E. fl. Dt. verlassen und mit dem entsatz aufgehalten werden, welchs wir nicht hoffen, haben wir uns des zum höchsten für Gott und der ganzen welt zu beklagen . . . . Geben in grosser eil Marienburgk, d. 17. Julii 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

58. Otto v. Vietinghoff an Hz. Karl. — Neuhausen, 18. Juli 1601.

Meldet, dass Offenberg und Heinrich v. Ungern ihn aufgefordert haben, Neuhausen den Polen zu übergeben. Aus des Offenbergers und Heinrichen von Ungern schreiben stehet zu ersehende, wie aufrichtig sie ihre eide und pflichten in acht gehabt. Gott bewahre mich und andere ehrliche leute für solcher eidvergessenheit. Viel besser leib- und gutlos, als eid- und ehrlos . . . . . Dat. Neuhausen, d. 18. Julii 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 b. Orig.

59. Hz. Karl an die Stadt Riga. — Salis, 28. Juli 1601.

Stellt ihr das Ultimatum.

Tit. Wir lassen euch wissen burggraf, bürgermeister und raht von Ryga, elterleute und eltisten in allen gilden sampt gemeiner bürgerschaft, dass wir haben abgefertigt den ehrnvesten etc. Joachim Schelen, unsern und der chron von Schweden generaladmiral, mit etlichen unsern orlogsschiffen und kriegsvolk nach euer stadt, wollen auch mit göttlicher hülfe in wenig tagen personlich da auch erscheinen. Auf dass ihr nun wissen mocht zum überflues, dass wir euer verderben nicht begeren, als ersuchen wir euch, wie wir uns dan noch aller gnaden erbieten, wofern ihr die annehmen wollen, wo aber nicht, so haben wir den sachen (:wie wir uns versehen:) gnug gethan, und seind bei der gantzen christenheit entschuldigt, welche mit dem beschoren

papstlichen rotte sich nicht vereinigt, wie ihr gethan. Dieses zur nachrichtungh. Dat. in unserm lager bei Salis, d. 28. Julii ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 384. Kopie. — Das Schreiben wurde 5. Aug. durch einen Trompeter überbracht, vgl. Diarium uber d. itzige kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 150.

60. Hz. Karl an die Stadt Riga. — Feldlager vor Riga, 31. Aug. 1601.

Ermahnung, sich eines besseren zu bedenken.

Tit. Ihr wisset, welcherlei gestalt wir oftmals mit botschaften und briefen an euch geschicket und euch vermanet, dass ihr wegen eurer stadt diese provintz Liefland, so numehr in ein corpus gebracht ist, nicht in weiterer unruhe, darein es leider viel jahr durch ihre eigene uneinigkeit ist gesetzet worden, bringen wolten; wir haben euch auch ausfürlich und gnugsamb zu wissen gethan, dass wir dieses krieges kein ursacher sein, sondern also schier bei den haren darzu gezogen und genottrenget worden, wie solches gnugsamb der gantzen welt numehr bekant ist, was wir uns kegen dem könig von Polen unserm vettern erboten haben, und obwoll er sich für seine person hette konnen dieses krieges enthalten und nicht angefangen, so hat er doch solches thun müssen von wegen des pabsts anstieftung, in welcher falschen religion er leider ist erzogen worden, daraus dieses blutbad ist entstanden und sich verursachet, auch durch anhetzung seiner schelmischen schwedischen räthe, die sich haben durch gift und gaben und grosse zusagung des pabsts darzu gebrauchen lassen. Und ob wir niemals im willen gehabt, etwas feindlichs gegen eure stadt fürzunemen, so habt ihr uns doch mehr dan zuviel ursach darzu gegeben und alle treuhertzige vermanung in den wind geschlagen, dadurch ihr etlicher massen vernomen, was für vorteil ihr davon gehabt, dass ihr euch von der vereinigten provintz Liefland abgesondert, und kan woll geschehen, dass durch solche euere hartnackicheit könte sich verursachen, dass ihr möcht sehelich werden, do doch die sehlen in grosser gefahr stehen, weil ihr die baalspfaffen und Jesuiten hauset und herberget, dadurch eure jugend teglich verfüred wird und mit falscher lehr betrogen. Aber von diesem kriegswesen und dass ihr dem pabst angehenget und seine falsche lehre helft befördern, hoffen wir mit Gottes hülfe, solt ihr nicht reich werden,

wie ihr gestriges tages seid gewahr worden, und ein anfang gemacht, welches ihr für dismal also für lieb, weil ihr es nicht anders habt haben wollen, muget aufnemen. Wir wollen in kurtzen tagen, wils Gott, wo ihr euch nicht besser bedenket, besser einschenken, wan wir unsere sachen ein wenig eingericht haben; und möcht ihr wissen, sofern ihr unser gn. anbiten, welches wir vorhin gethan haben, wollet annemen, seind wir nicht ungeneigt, unsern wolbefügten zorn nicht ins werk zu richten, sondern euch zu gnaden auf- und anzunemen, von wegen der Röm. ksl. M^{t}., uns und des heiligen Römischen reichs, welchen wir nach dem Stettinischen vertrage diese provintz Liefland auf gewisse masse und conditiones haben aufgetragen, dem auch diese provintz von alters zustendig gewesen. Hierauf möget ihr euch bedenken und so euch etwas hierein tunlich, mit richtiger antwort uns begegnen. Dat. in unserm veldtläger [vor Riga], d. letzten Augusti ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 400. — Das Schreiben wurde 1. Sept. durch einen Bauern des Bürgermeisters Kaspar zum Berge überbracht, vgl. Diarium uber die itzige kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 157.

61. Hz. Karl an die Bürgerschaft von Riga. — Feldlager vor Riga, 5. Sept. 1601.

Nochmalige Aufforderung, sich mit den übrigen Ständen des Landes zu vereinigen.

Tit. Wir lassen euch wissen, gemeine burgerschaft, sambtlich und sonderlich, dass wir für etlichen tagen euch haben unser gemuetsmeinung vernemen lassen, hetten woll verhoffet, dass zum wenigsten ein antwort, bös oder gut, solte darnach erfolget sein; weils aber nicht geschehen, lassen wirs in seinen wirden beruhen. Wir können nicht anders gedenken, dass eure bürgermeister und rath solches unser schreiben haben untergeschlagen und euch nicht wissen lassen, oder felschlich ausgedeutet, wie wir dan verstehen, dass gedachte euere bürgermeister nebenst andern losen leuthen, so sich in euer stadt verhalten, teglich ausprengen ihre lügen und gift gegen uns, wie sie unter andern auch sollen den gemeinen man zu ohren gebracht haben, wie unbillig wir mit der stadt Reval, Dörpt, Pernaw und andere unsere underthanen umbgegangen, welches keiner verandwortung bedarf, dan die sachen werden sich anders in der warheit befinden. Und wollen euch derhalben nochmalen zum uberflus ermanet haben, dass ihr euch bedenket und

die gebuerliche mittel für die hand nemet, dadurch diese provintz Liefland möchte zu ruhe und einigkeit gebracht werden, dan ihr möcht euch so lange sperren und unruhe machen, als ihr wollet, so solt ihr mit Gottes hülf gleichwoll zu gehorsamb gebracht werden. Und erbieten wir uns noch, wie allewege zuvorn, euch bei allen gerechtigkeiten und immuniteten zu erhalten und wollen euch, wie zuvor euch ist zu verstehen gegeben, von wegen der Röm. ksl. M^{t}. unser und des heiligen Röm. reichs zugeordneten, auf- und anzunemen, und also darzu gehörige incorporirte gliedmassen vor jeder menniglich schützen und handhaben. Dis zur nachrichtung. Dat. in unserm veldlager [vor Riga], d. 5. Septemb. ao. 1601.

Stockholm, R: ark. Dtsch. R: Registr. f. 404. Überschrift: An gemeine burgerschaft sambt und sonders der stadt Riga. — Das Schreiben wurde 6. Sept. durch einige gefangene und wieder freigegebene rigische Vorstädter überbracht, vgl. Diarium uber die itzige kriegsleufe. Rig. Stadtbll. 1895 p. 159.

62. Edelleute des Wendenschen Kreises an Graf Johann v. Nassau. — Dorpat, 20. Oct. 1601.

Senden als Bevollmächtigten Detlof v. Tiesenhausen zu Erla an ihn, um ihre Not vorzustellen und um Intercession bei Hz. Karl zu bitten: Aus ihren Gütern sind sie durch die Polen entsetzt, haben nichts davon und bitten daher, ihnen für den Winter mit Geld und Kleidern zu helfen. Actum Dörpt, d. 20. Octobr. ao. 1601.

Semptliche anwesende vom adel Wendischen kreises,

Jurgen Nöttken. Clawes Buxhowden mp.
der Wendische leutenant.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 c. Orig. mit beider Unterzeichneten Siegel auf der Rückseite.

63. Ritter- und Landschaft des Dörptschen Kreises an Hz. Johann Adolf von Holstein. — Fellin, 10. Dec. 1601.

Melden, dass einige aus dem Dörptschen Kreise sich ungehorsam mit ihrem Rossdienst nicht eingestellt, wodurch der Fahne ein grosser Abbruch geschieht. Andere schicken ihre Leute und reiten nicht selbst. Übersenden die Liste

dieser[1]) *und sind der Meinung, dass sie mit dem Verlust ihrer Güter bestraft werden müssten. Gehe es ihnen gut aus, so wollten sie selbst auch zu Hause bleiben wie jene.* Dat. Fehlin, d. 10. Decemb. ao. 1601.

Christoph Stackelberg Rittmeister.
Dieterich v. Tiesenhausen von Kongtal Fendrich.
Caspar v. Tiesenhusen zu Neuss Rittmeister.
Magnus Brinck.
Robert Scholman.
Wolmar Dumpjann Rittmeister.
Engelbrecht v. Thissenhussen Rittmeister.
Gerhard von dem Levenwolde.

Stockholm, R: ark. Livonica 98c. Orig.

---

[1]) Die Einlage liegt bei:

Vertzeichnus derer so nit in der munsterung gewesen.

Alt Johann Wrangel von Wrangelshof mangeln	2 pferde	Die Mollersche	0 pferde
Tönnigs Wrangels witwe	0	Marten Goldtschmidt .	0
Dettlof Moller	0	Berndt Nyeman soll 3 pferde halten, hat nur eins und ist selber ausgeblieben.	
Uxkuls witwe mangeln .	3 pferde		
Berndt Riesebiter . .	0		
Hans Nöttken	0	Hans v. der Horst . .	0
Dettloff v. Tiesenhausen	0	Otto Widtkop	0
Wilhelm Schwartzhoff .	0	Hans Pastor	0
Friedrich Tödtwen . .	0	Magnus Beck	0
Godthard Frage . . .	0	Wilhelm Schaphusen .	0
Hans Pöpler	0	Casper v. Garleben . .	0
Jacob Rolandt	0	Tönniges Giebell . . .	0
Adam Schaffer	0	Marten Wilschen . . .	0
Der Schwartzhoffischen erben	0	Hinrich Schwartzhoff .	0
Clemendt Valcke . . .	0		
Hans Lange	0	Die Dorptschen:	
Adrian Ackersdorff . .	0		
Berndt Sterbegk.		Hinrich Hartman . . .	0
		Hinrich Engelstadt . .	0
Die Uberpolischen und Leisischen:		Christoff Kuessner . .	0
		Boblowssky	0
Berndt v. Zweifell . .	0 pferde	Harmen Meyer . . .	0
Hans Levebeck . . .	0	Harmen Barierer [?] .	0
Wollmer v. Unger . .	0		
Bartell Heinrichsen . .	0	Die selbst nit reiten und haben ihre Diener geschickt:	
Daniell Bockdan fenrich	0		
Hans Bock	0	Fritz Duckers erben.	
Wilhelm Tödtwen der alte	0	Hinrich Kawer.	
Mickel v. Biebritz ausgethan	0	Willem v. Zweiffell.	
		Georgen Kuesskell.	
Jurgen Uxkull	0	Georgen Polmann.	
Tomas Maykel	0	Berndt Nyeman.	
Frantz Holthövelingk .	0	Diedrich Hake.	

64. Die Dorpater Ritter- und Landschaft an Hz. Karl. — Feldlager bei Weissenstein, 1. Jan. 1602.

Versicherung ihrer Ergebenheit und Bitte um Hilfe.

Dl. hgb. furst, gn. herr etc. Haben hiemit den 30. dieses monats Decembris E. fl. Dt. an uns ergangenes schreiben[1]) in aller Ut. und gebuerender reverentz entfangen, woraus E. fl. Dt. glückliche ankunft mit guter leibes gesuntheit im reiche wir mit grosser freuden vornommen, und wunschen von dem lieben Gotte E. fl. Dt. ein langes leben und gluckliche regierung etc. Wie dan E. fl. Dt. gn. begeren und ansinnen in Ut. wir vornommen, wan dan E. fl. Gn. den hgb. fursten und herren Johan Adolfen erben zu Norwegen, herzogen zu Schleswig und Holstein, im gleichen auch den wgb. und erl. herren Johan graven zu Nassaw-Katzenellenbogen, Vianden und Dietz, herren zu Bielstein, sowoll auch grave Moritzen zu Rasstburgk, sambt fl. Dt. vorordneten lantreten, in deroselben abwesen, das regiement anbetrauet und befholen: als haben wir unsere gebuerende eidespflicht, damit E. fl. Dt. wir vorwandt, jedesmahles in aller Ut. ihnen geleistet und was auferleget und befholen worden, unvorzueglich ins werk gestellet. Wie wir dan vorhoffen und nicht zweifelen I. fl. Dt. als ein gubernator dieser lande, sowoll I. Gn. der veltherr sich unser nit werden zu beschweren haben, wie dan kegen fl. Dt. wir uns noch in aller Ut. erbieten (: unangesehen wir mehren teiles unserer hab und gueter gar entsetzet, und zu tage aus denselben nichtes zu geniessen wegen grosser misswachs des getriedes, auch anderer grossen und schweren ungelegenheit, in dem das volk sehr krenklich und von tage zu tage vast hinstirbet, die pferde auch gantz unterkommen, dass nit woll mueglich sich im velde lange zu erhalten:), dass wir so viel uns mueglich bei unserem lieben vaterlande mit darstreckung unsers lebens wollen aufsetzen. Welche aber solche ihre eidespflicht und treue mit vorthedigung ihres vaterlandes nit werden in acht genommen haben, solches stellen E. fl. Gn. wir in Ut. heim. Es erinne-

---

Die übrige pferde haben:

Christoff Stackelbergh ridtmeister . . . . . 1 pf.
Woldemer Dumpian leutnampt . . . . . 1 pf.
Diedrich von Tiesenhausen fendrich . . . . . 1 pf.
Engelbrecht v. Tiesenhausen 1 pf.
Daniel Beckhausen . . . 1 pf.

Manglen über 100 pferde.
Bleibet also die fahne itzo uber 200 und etzliche pferde stark.

[1]) Das Schreiben Hz. Karls an die Ritt: u. Ldsch. des Wendenschen, Pernauschen und Dorpatschen Kreises war datiert: Ekenäs, 23. Nov. 1601.

ren E. fl. Gn. uns unseres eides, dass wir bestendig dabei bleiben und es mehr den der Pholen schrecken sollen in acht nehmen, welches wir in Ut. erkennen, und sollen E. fl. D^{t}. an uns desfalles nit zweifeln, wie wir dan hoffen, E. fl. D^{t}. dieselbe, so ihr leib und leben nit gesparet, in gnaden werden erfreuen und sie ihrer ungelegenheit ergetzen.

Und danken in aller Ut. fl. D^{t}. hiemit, wie wir uns dessen zum hogsten erfreuen, dass E. fl. Gn. sich gn. unseres elendes wollen lassen angelegen sein, und den vorstehenden kunftigen frueling, worzu die hogste Maj^{t}. Gottes E. fl. D^{t}. gluck und heil vorliehen wolle, uns wieder erfreuen, wie wir noch in Ut. bitten, dass wir in der vorigen dinstbarkeit und der veinde tirannei nit geraten, sondern bei der loeblichen cron Schweden, so lange die welt stehet muegen erhalten werden, wie zu E. fl. D^{t}. wir in aller Ut. solches vorhoffen. Welches dan wie getreue unterthanen umb E. fl. D^{t}. wir in aller Ut. euserstem unserm vormuegen nach, wie solches unser eid erfordert, zu vordienen unvordrossen sein. E. fl. Dt. fuegen wir in Ut. hiemit zu wissen, wie dass Adam Schraffer haubtman auf Adsel in dato dieses briefes ankommen, welcher einen vornehmen polnischen vom adel gefangen, derselbe vor gewiss bekant, dass sie diesen vorstehenden frueling mit aller macht sowoll aus Hoechpohlen und Littawen sich ins land begeben wollen und dasselbige in grunt zu vorderben und gantz umbzukehren gesinnen sein. Weiln wir solches erfahren, als haben wir E. fl. D^{t}. solches nit vorschweigen wollen, und bitten noch in Ut., fl. D^{t}. als unser gn. landesfurst wolle gn. solchem ubel vorkommen, woran wir dan gar keinen zweifel tragen. E. fl. D^{t}. zusambt dero hertzlieben gemahl, junge herschaft und freuelein dem neugebornen kindlein Jhesu in langwerender leibesfristung und glucklicher regierung sambt unserem christlichen gebethe treuligst empfhelend. Dat. im veltlager bei Weissenstein am heiligen neujarstage, ist der 1. Januarius ao. 1602.

E. fl. D^{t}. ut. und gehorsame, des Dorptischen kreises ritter und lantsassen

Christoffer Stackelberg rittmeister.
Wolmar Dumpyan leutenant.
Ditrich von Tisenhausen fenrich.
Fabian Wrangell.

Casper von Tiesenhausen zu Neuss. Gerhart von Vittingkhoff. Hans Nyrott. Claws Kursell. Magnus Brinck. Gerhardt Luggenhausen. Hans Luggenhusen. Jacob Schwartz.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 d. Orig.

65. Die Pernausche Ritter- und Landschaft an Hz. Karl. — Feldlager vor Weissenstein, 6. Jan. 1602.

Versicherung ihrer Ergebenheit und Bitte um Hilfe.

Haben sein Schreiben vom 23. Nov. in ihrem Feldlager bei Oberpahlen am 27. Dez. erhalten. Antworten darauf in demselben Sinne wie die Dörptsche Ritterschaft. (nr. 64). Dass auch E. fl. D^{t}. uns unsers eides erinnern thun, hoffen wir ja nicht, dass E. fl. D^{t}. in solchem untreu an uns befunden haben, so aber einer oder mehr derselben weren, die bruchfellich betroffen, werden E. fl. D^{t}. dieselben wiessen nach verdienst zu strafen, da wir dan auch nicht fur bitten wollen, und derowegen von E. fl. D^{t}. ein unterscheid gemacht werde. Mit angehoffter ut. und demutiger bitte, E. fl. D^{t}. wolten auch I. fl. D^{t}. zusage (:daran wir dan keinen zweifel tragen:) an uns arme verlassene, elende, und betrubte unterthanen alhie in Lieffland gedenken, uf dass wir durch E. fl. D^{t}., als durch Gottes gegebenes mittel, mugen von unsern feinden erettet und befreihet werden. Und weilen wir dan auch wegen des feindes, so itzo in Liefland grassieret, aus allen unsern gutern entsetzet und dermassen ausgemattet, dass wir arme leute weder fur uns kleidung, essen oder trinken, ja auch kein futter fur unsere pferde haben konnen, und unser beschwer derhalben so gross, dass es auch unmuglich ist uns lenger im velde zu erhalten, wie dan solches dem wgb. grafen hern Johan von Nassow etc. unserm gn. velthern und demnach jedermenniglichen woll bewust: Darumb wir dan auch E. fl. D^{t}. ut. und zum hochgsten wollen gebeten haben, dass so jemand aus unserm mittel seinen vollenkommen und gebuhrlichen rossdinst nicht leisten kunte[1]), solches nicht der ungehorsamkeit, besondern dem grossen unvermugen, welcher bei uns gahr zu gross ist, beigemessen werde. Was uns armen unterthanen sonsten eidespflicht nach in eussersten

---

[1]) Am 2. Jan. 1602 wurde auf Gf. Joh. v. Nassau Befehl die Pernauschen Landsassen gemustert durch den Feldmarschall Reinh. Anrep und den Quartiermeister Hans Nykirch [Livonica Vol. 98d.] und befunden der Bestand:

Behaltene Pferde	169	pferde
Auf den Velthern warten	14	„
An kranken	6	„
Drei sein todt.		
Derer die gahr kein rossdienst gehalten .	158	„

Unterzeichnet: Reinholt Anrepp. Hans Niekirch.
Reinholt Grothuss Ritmeister.

vermugen zu tag und nacht gebuhren will, soll solches gehorsamlich E. fl. Dt. von uns geleistet werden. Und wollen hiemit E. fl. Dt. etc. Dat. im veltlager fur Weissenstein, d. 6. Januari ao. 1602.

E. fl. Dt. ut. und gehorsame semptliche ritter- und landschaft des Pernowischen kreises.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98d. Orig.

66. Hz. Karl an die Wendensche Ritterschaft. — Åbo, 20. Jan. 1602.

Aufforderung, standhaft zu bleiben und sich zu rüsten.

Tit. Unsern gn. grues und geneigten willen zuvor, ernveste und manhafte liebe getreuen. Nachdem wir izt widderumb bothschaft nach Liefland geschickt, so haben wir nicht unterlassen wollen, dis unser schreiben an euch nochmals mitzugeben und ist demnach hiemit an euch unser gn. begehren, wie wir euch auch vorhin geschrieben[1]), ihr wollet euch euer gethanen zusage und gelubds erinnern und euch in unserm abwesen manlich und aufrichtig, wie ehrliebenden vom adel zustehet, wieder den feind gebrauchen lassen, wie wir euch das wol zugetrauen. So wollet ihr euch auch darnach wiederumb gegen das kunftige vorjahr stafieren und rusten, zu welcher zeit wir auch wiederumb dahin kommen wollen mit einer ansehnlichen kriegsmacht von einheimbschen und auslendischen kriegsleuthen, wofern wir mitler zeit nicht konnen zum friede kommen, darnach wir doch gleichwol trachten wollen. Welches wir euch hiemit gn. nicht verhalten wollen, euch Goth bevehlend. Dat. auf unserm hause Åbo, d. 20. Januarii ao. 1602.

Carolus mp.

Adresse: Den ernvesten und manhaften, unsern und des reichs Schweden lieben getreuen, der ritterschaft des Wendischen kreises.

Riga, Livl. Ritt: arch. Orig. mit Spur des briefschl. Siegels.

67. Gosik von Allefeldt an Hz. Karl. — Dorpat, 23. Jan. 1602.

Meldet über den Statthalter auf Neuhausen und Marienburg, Otto v. Vietinghoff, wie er mit den Polen

[1]) Vgl. nr. 64 Anm.

practiciret und seltzame conspirationes gemacht und getrieben, welches ich meine tage dem manne nicht zugetrauet hette, ja auch wol ehe himmelsfall vermuten gewest, als eine solche leichtfertigkeit, dass er seine geiseler in der Polen lager abgesandt und die Polen wiederumb wie geiseler aufm Newenhause, dass auch schon so weit kommen war, dass er das haus und alle beiliegende heuser den Polen übergeben wolte. *Doch habe man da aus Dorpat den schottischen Hauptmann Matthias Hebron hingesandt, der nun auch die Besatzung gewonnen, die polnischen Geisseln aber und Otto von Vietinghoff gefangen gesetzt habe.*

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 d. Orig.

68. Polnischer Aufruf an die Livländer. — [ca. Februar 1602].

Ursachen, welche die Lifflandere, die sich zu hertzogh Caroll geschlagen billich abwenden solten etc.

1) Erstlich hat hertzogh Caroll kein einig recht zu Liffland.

2) So hat die cron Polen mit Schweden geschworen friedespacta.

3) Hat keine entsagung vorher gehen lassen, sondern das land ubereilet, eben da die cron in der Moldauw mit dem Michael zu schaffen gehabt.

4) Hat die heuser und das land zu entsatzen zugesagt: die heuser seind bloss, selbst ist er davon getzogen und sie im stich gelassen.

5) Da kein entsatz im lande gewesen, hat er leicht zu kreigen gehabt, warumb stehet er itzo nicht.

6) Er vorlest die Lifflandere und schilt gleichwoll auf sie ehrenrurig.

7) Hat böse sachen, dabei kein gluck zu vermuthen.

8) Werden mit doppelten rossdiensten geplagt, angegeben und in vordacht gesetzt.

Dakegen hat man bei der cron Polen:

1) Erstlich kegewertigen schutz mit solcher munition, der [s]ich keiner wiedersetzen wird.

2) Sicherheit, dass ein jeder das seine widerbekombt und mher datzu.

3) Alles wird vergeben und vergessen.

4) Die beschwer des landes abgeschaffet und gute ordnung gemacht.

5) Die gutigkeit des feldherren ist offenbar an den Wollmarischen, Ermeschen und Hellmet[s]chen, Neuhausischen und Marienburgischen.

6) Da ist I. kgl. M^{t}. versicherung.

7) Und weilen sie wegen manglung des schutzes abgefallen, so solten sie nun, weil die zukegen, sich wieder wenden.

8) Der eid, den sie Carolo geschworen, ist nicht bundig, dan er kein rechtmessiger feiend, sondren ein tiranne ist, und man ist keimem gewaltthater einige gelubde zu halten schuldigh, viel weniger einem tirannen. So hat auch Carolus selber decretirt, dass ein unterthan den eid nicht weiter zu halten schuldig, als er von seinem herren geschutzt wird; zudem ist der erste eid, so I. M^{t}. freiwillig geleistet, dem andern gezwungen eide weit vorzuziehen.

Darumb solten die Lifflandere zu irer ordentlichen obrigkeit ohn verzugh sich wenden, insonderheit nu, da sie solchen gutigen patronum an der cron veldherrn haben.

Geschichts, so haben sie der sicherheit und freiheit zu geniessen; wo nicht, so hat man solche mittel an volk und geschutze, dass sie werden mussen.

1) Da wird alsdan keine gnade sein.

2) Sie kommen mit weib und kind jammerlich umb.

3) Leib, ehre und guter bleiben im stich.

4) Das gewissen wird schwerlich vorletzt.

5) Machen ihnen und iren kindren einen boesen namen, davon alle cronica full sein wirt.

6) Die ubrigen stürtzen sich in ewiger dienstbarkeit.

7) Habens auf beiden seiten boes.

8) In summa: elend, jammer, noth und allerlei ungluck werden sie plagen.

Dessen allen kan man erhoben sein, woferne man gutwilligh sich der cron Polen wiederumb ergibt.

Was frembde anlanget, es sein Teutsche, Schweden, Vinnen oder andere nation, denselben wird ein freier und sicher abzugh vergönt; die aber zu bleiben lust hetten, moegen bleiben, jedoch dass sie I. M^{t}. und der cron schweren, ein jeder soll auch mit gepuerenden unterhalt vorsehen werden etc.

* * *

Dies hat alles Hylken[1]) zu Neuhaus, Kirrenpey, Adsel und sonsten allenthalben an die pforten und schlagkbeume stecken lassen.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 99. Kopie. Der letzte Abschnitt, dies — lassen, von Adam Schrapffers Hand. — In dorso, gleichfalls von Schrapffers Hand: Lieflendischer Uberzugk. Also hat er die oberschrift gesetzet. — Es ist wohl die deutsche Ausfertigung der 1602 in Vilna gedruckten Schrift: Censura Livonica, In qua continentur cavsae, ob qvas Livones Carolvm Svdermanniae Ducem merito relinquere debent. Et commoda atque incommoda quae in illos redundabunt. 2 Bll. 4°. Dies Schriftstück bildete auch einen Bestandteil der von Dr. A. Bergengrün herausgeg. „Warhaftigen u. grundtl. beschriebung des itzigen betriebten Lieffl. kriegs", vgl. Mitth. a. d. livl. Gesch. XVII, 159 Anm. c. — Zu datieren ist das Schriftstück etwa aus dem Februar 1602; denn am 2. Februar ergab sich Neuhausen, bald darauf Marienburg den Polen; Wolmar, Ermes, Helmet waren schon vordem eingenommen.

69. Jürgen Fahrensbach an Johann Zamoiski. — Neuhausen, 2. Febr. 1602.

Bericht über die Einnahme Neuhausens.

Heri desperaveram de re tota, ita adversari nobis omnia videbantur. Sed legati commendantes tantam ill. D^nis^ V^ae^ humanitatem, tantam liberalitatem, fregerunt primam glaciem. Summa luce ablegavi hominem Storbek dictum, quem cum Schoto[2]) charum esse audivissem, promissione 10 colonorum in Novogrodensi districtu assignandorum conduxi, ut extrema tentaret. Annuit, ingressus literas cum affectu a Notario[3]) scriptas ad Vitingum recte reddidit. Eoque jam res perducta fuerat, ut nisi Scotus se dedisset, illi de capite dimicandum fuisset. Sed ille, animadversa Livonum conspiratione in suam perniciem facta, consensit in deditionem, quae jam re ipsa facta est. Ingressus sum cum Lesniowio et notario Vendensi arcem, claves mihi Vitingus cum summa alacritate tradidit, quas mandatum ill. D^ni^ V^ae^ sequutus credidi Wolmaro Mengdeno vicario Corbii[4]). Armis depositis denuo jurarunt Sueci Finnonesque, aurum datum est singulis.

Cum rumor irrepserit de subsidiario milite huc appropinquante, per Ancen eos deduci jussi, ut ill. D^nem^ V^am^ videant et videantur ab ea. Sunt qui servire S. R. M^ti^ velint, sunt et qui nolint. Retinendos eos potius quam

---

[1]) Nämlich im Auftrage Johann Zamoiski's. — [2]) Matthias Hebron. — [3]) David Hilchen. — [4]) Nicolaus Korff, Starost von Kreuzburg.

dimittendos putarem; sed nihil hic coactum esse opportet. Equis suis devehi res Finnonum dn. Liesnowius curat, si perrexerint, providendum erit de recentioribus. Scoticus capitaneus deducetur ad ill. Dnem Vam, vir est, sed Carolo addictissimus. Vitam et rem ejus salvam fore spopondi. Pedites Ungaros hic dn. Liesnovius relinquit 20, quibus praefecit dn. Goreski, ne metas excedant.

Laudanda esset pluribus hic Livonum praesentium mira perpensio et alacritas. Laudanda esset militum quoque polonorum tolerantia et animositas. Laudandus quoque esset Clodius[1]) ob fidem singulariter praestitam. Sed coram rectius ista exponentur. Sine crimine omitti non potest laus, quae certe Vitingo debetur prae ceteris. Is cum sanguinis effusioni pepercisset, nutare animumque mutare videbatur. Sed isto homine nihil constantius[2]), vix se continet, quin ad ill. Dnem Vam properet, sed aeger adhuc est. Aderit tamen brevi. Interim se suosque ill. Dni Vae venerabunde commendat.

Restat jam ut Marienburgum tentetur. Cras eo notarius Vendensis ibit, quem variatio Novogrodensis valde perturbaverat. Spero eum recte omnia et feliciter effecturum. Adferuntur illi Riga tristia, quod Rigenses non desinunt furere in rem ejus familiarem et domesticos. Ille tamen alacriter pergit in suo cursu Reipublicae serviendi. Rogo ill. Cels. Vam, ut praesens illi remedium adferat. Facile id erit ill. Dni Vae, si vultum ipsis iratum ostenderit. Sed haec benevolentiae ill. Dnis Vae committo. Unum adhuc rogo ill. Dnem Vam, ut hujus viri, qui hasce reddet (:Finno est, exul nobilis, regi fidus, Magnus Iwerson:), rationem praesentem habeat ob fidem regi servatam, omnium fortunarum suarum jacturam passus, non habet unde amplius vivat. Dat. ex arce Novogrodensi, 2. Februarii ao. 1602.

Riga, Bibl. d. Ges. f. Gesch. Msc. nr. 189: Epistolae Davidis Hilchen. Lib. IV (enthält im Auftrage Fahrensbachs von Hilchen geschriebene Briefe) nr. 15. p. 362. — Diese Briefsammlung besteht aus Kopien von der Hand des livl. Ritt: sekretärs, später Landrats Caspar v. Ceumern († 1692).

70. Der Adel des Fellinschen Gebiets an Hz. Karl. — Fellin, 2. Febr. 1602.

Versicherung ihrer Treue und Bitte um Hilfe.

Dl. und hgb., agn. furst und herr etc. Es ist uns derselben furstliches schreiben, welches zur Abo den 28. De-

[1]) Stephan Clodt? — [2]) Vgl. nr. 83.

cembris datiret, alhier zu Fellin d. 29. Januari woll zu handen kommen, welches wir nicht allein mit gebuerender reverentz, sondern auch mit freudigem gemut und hertzen entfangen und angenommen. Wie hochlich auch E. fl. D^{t}. liebreiches freundliches und veterliches schreiben viel betrubte hertzen, ja wittfrauen und weisen, die aus den irigen endsetzet und in grossen betrugk und elende leben, erfreuet haben, das konnen E. fl. D^{t}. wir nicht gnugsam schreiben.

Was demnach, gn. furst und herr, unser bestendigkeit, gelöbte und zusage, dessen wir in gn. erinnert und vormanet werden, anlanget, konnen E. fl. D^{t}. wier als eidgenossene in Ut. solches zu beandworten nicht unterlassen, dass zwar E. fl. D^{t}. an uns und unser zusage und bestendiger treu, wider den feind gebrauchen zu lassen, durchaus keinen zweifel tragen sollen, und wie wier uns ihr und allewege ehrlich und wolvorhalten, also seind wir hinferner, so lange wier das leben fuehlen, als ehrliebende, redliche leute vom adel zu thun schuldig und willigk. Die wir dan noch zudeme one unsere rossdienste, so viel unser in der festunge Fellin gewesen, nach unserm vormugen one ruhm zu melden, wie noch von keiner umbliegenden festunge geschehen, dem feinde abbruch gethan, welches uns der herr stadhalter und rittmeister, mit denen wir zugleich ausgeritten, so woll der herr oberster Helie [?] Bendsonn zeugknuss geben werden: derhalben wir noch unser haut, gut und blut daran setzen wollen, dessen und kein anders sollen sich E. fl. D^{t}. zu uns als getreue liebe unterthane gewisslich zu vorsehen haben.

Und wie uns nu das E. fl. D^{t}. one zweifel zutrauen werden, also hoffen wir mit weib und kind durch Gottes gnade, E. fl. D^{t}. werden uns auch ihrem furstlichen und veterlichen erbieten in keiner not sitzen, sondern mit freudiger krigsmacht, wen je der liebe fride, darumb wir E. fl. D^{t}. am allermeisten bitten thun, entstehen sollte, mit ihrer furstlichen kegenwart von unsern und der cron Schweden feinden retten und helfen lassen, zu welchem vornehmen wir semptlich den almechtigen Gott bieten, dass E. fl. D^{t}. aufzugk gegen das kunftige vorjhar mit glugk und aller wolfart dem feinde zum schreck geschehen moge. Befehlen hiermit etc. Dat. Fellin, d. 2. Februari ao. 1602.

E. fl. D^{t}. ut. und gehorsame unterthanen semptliche die vom adel des Fellinischen kreises anwesende

Frantz Blankfeltt der elter. Bertelth Krudener.
Welhelm Todeven. Thoms Stuert.
Christoffer Blanckfeldt. Daniel Döker leutenampt.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98d. Orig.

71. Otto v. Vietinghoff an Martin Krakow, Hauptmann auf Ronneburg[1]). — Feldlager, 11. Febr. 1602.

Aufforderung, sich den Polen zu ergeben. Er habe ja vorhin gesagt, wenn er ihn, O. v. Vietinghoff, persönlich gesehen, wolle er das Haus übergeben. Und nun thue er das nicht und narre ihn. Er habe sich zu dieser Mission bereit finden lassen umb der semptlichen erlichen leute und der deutzschen zungen willen, dass ich es gern gut mit euch gesehen hette und weilen euch und aller der erlichen redlichen leute wolfart in leib und leben daran gelegen. *Sie mögen sich eines bessern bedenken und sich nicht in Verderben bringen. Es soll ihnen kein Haar gekrümmt werden und sie ihre Güter wieder haben, was er bei seiner Seelen Seligkeit zusagt, da er genügende Vollmacht dazu habe. Entsetzt werden sie doch nicht werden, da ja auch die bedeutenderen Häuser Kokenhusen, Marienburg und Neuhausen nicht entsetzt worden sind. Proviant haben sie auch nicht, das wisse er ja genau.*

Im lager bei dem H. Tobynsky, d. 11. Febr. ao. 1602.

Stockholm, R:ark. Livonica Vol. 98d. Orig.

72. Hz. Karl an die Ritterschaft des Wendenschen Kreises. — Hernösand, 13. März 1602.

Fordert sie auf, zum Mai Abgesandte nach Stockholm zu schicken.

Tit. Unsern gn. grues etc. Wir fuegen euch hiemit gn. zu wissen, das wir von wegen etlichen hochwichtigen sachen, daran dem reich Schweden als auch euch selbsten gelegen, die stende des reichs am 8. des kunftigen monats Maii dieses jetztlaufenden jahrs zu Stockholm zu erscheinen vorschrieben haben. Und weil ihr dan dem reich Schweden mit incorporiret seiet: als begeren wir hiemit gn., ihr wollet gegen jetzternanten tagh ein oder zwei euers mittels mit gnugsamer volmacht versehen nach Stockholm abfertigen,

---

[1]) Am selben Tage in gleichem Sinne schwedisch an die Kriegsleute auf Ronneburg.

Am 12. und 13. Febr. wiederholt Vietinghoff seine Aufforderung, worauf Krakow antwortet, dass er Sonntag nachmittag (14. Febr.) Sprache halten will (Bem. in dorso z. Schr. vom 13.) — Am 9. März schreibt Joachim Scheele aus Roiks auf Dagoe an Hz. Karl, dass Krakow ihm berichten werde, wie er aus Hunger genötigt gewesen, Ronneburg am 24. Febr. zu übergeben, nachdem er sich drei Monate gehalten, „auch was noch im schwang alhir für vereterei; habe die zeit meines lebens fast nicht mehr von vereterei gehoret, wie zu dieser zeit." (Livon. Vol. 98 d.)

welche alsdan, was daselbsten tractiret und gehandelt werden magh, mitanhören und verabscheiden mugen. Und weil euch dan von den Polen in euern guetern eintrag geschehen, als verhoffen wir vermittelst gottlicher gnaden euch wiederumb darein zu setzen. Wollet euch derwegen von den Polen nicht schrecken lassen. Welches wir euch gn. vermelden wollen und wir seind euch sampt und sonders mit allen gnaden und gueten geneigt, euch Gott den almechtigen hiemit bevehlend. Dat. Hernösanndt, d. 13. Martii ao. 1602.

Carolus mp.

Adresse: Den edlen ernvesten *etc.*
wie in nr. 66.

Riga Livl. Ritt: arch. Orig. mit Spuren des briefschl. Siegels. — In dorso: den 10. Maii nachmittag umb 5 uhre in Revel entfangen.

73. Hz. Karl an die Ritterschaft des Wendenschen Kreises. — Westbygård, 31. März 1602.

Fordert sie auf, sich zum Feldzuge zu rüsten, und sichert dafür eine Geldentschädigung zu.

Tit. Unsern gn. grues etc. Wir mugen euch hiemit gnediger meinung nicht verhalten: Nachdem wir woll verstehen, dass die Polen aus Lieffland guetwillig nicht ziehen werden, weil sie diesen winter darein zu pflantzen guete gelegenheit gehabt haben, durch hülf und beistand etlicher leichtfertigen leute, die an Gott dem almechtigen und sein heiligs wort, uns und der chron von Schweden und ihr eigen vaterland seind meineidig worden, welchs wir alles mussen an seinen ort stellen: Hoffen doch durch Gottes hülfe, es solle ihnen vergolten werden und wollen Gott zu hülf nehmen und mit der chron von Schweden ihrer macht sie wiederumb doselbst ausreumen, was sie mit betrug haben einbekommen. Weil dan euch auch, so viel euerer euer vaterland treulich meinen und die gerne sehen, dass es darein woll stunde und zuginge, dass solches ins wergk mag angerichtet werden, zum hogsten gelegen, dan zweifachtige herrschaft in einem lande, da wird euch wenig mit gedienet sein, sondern wird nach dem sprichwort gehen: je mehr kuche, je weniger im kessel: Dieweil dan wir an euerer treue garnicht zweifelen, aber uns ist gleichwoll daneben euer unvermögenheit wegen des langwierigen kriegs etlichermassen bekant; auf dass nun euerm vaterlande mag geholfen werden und der spott, so die chron von Schweden diesen winter durch verräterei wiederfahren ist, mag durch göttliche ver-

leihung wiederumb vergolten werden: Als machen wir uns keinen zweifel, ihr werdet nebenst andern getreuen underthanen der chron von Schweden euch lassen angelegen sein, solches ins wergk zu richten und unsere und der chron von Schweden, euere und euers vaterlandes bestes helfen zu befurdern.

Und weil wir mit dem allerersten bedacht sein, eine stattliche anzall kriegsvolck hier aus Schweden sowoll auch aus Finland, wie gleicherweise aus frembden örtern eine grosse anzall im anzuge verhanden haben, welche wir förderligst mit schiffen an gelegenen örtern wollen abfertigen und selbsten in eigener person, so uns Gott gesund lest, nachfolgen: Als gesinnen wir gn., ihr wollet euch zu solchem anzuge auch fertig machen und helfen befurdern, was zu gedeien und aufnehmen kan der chron von Schweden und euer eigen vaterland und zu verhueten, was demselben konte zu verderbe gereichen.

Begeren derenthalben gn., ihr wollet zwei vom adel aus euerm kraise an uns verschicken[1]) nach Stockholm, da wollen wir euch mit geld und gueten bescheide wiederumb begegnen, dass ihr solt uns zu danken haben. Dieselbigen mussen uns richtigen bescheid bringen, wo stark dass ihr aus euerm kraise zu ross kommen konnet, darauf wollen wir auch alsdan die gelde lieferiren lassen. Dies thun wir aus sonderlichen geneigten willen, so wir gegen euch und dem lande tragen, da ihr doch sonsten schuldig seiet euere gueter zu vorrossdiensten. Damit wollen wir euch von wegen der ungelegenheit, darein ihr itzunder schwebet gn. verschonet haben. Begeren, ihr wollet förderlichst uns gewissen bescheid wie stark ihr konnet zu velde kommen durch gewisse bodschaft uns solches durch tag und nacht, auf dass wir mugen wissen unsere sachen darnach zu richten, wissen lassen. Und wir seind euch mit allen gnaden und gueten wolgeneigt, euch Gott den almechtigen hiemit bevehlend. Dat. Westbiegard aufm Sahlberge, d. 31. Martii ao. 1602.

Carolus mp.

Adresse: Wie in nr. 72.
Cito cito citius citissime.

Riga Livl. Ritt: arch. Orig. mit Spur des briefschl. Siegels. — In dorso: den 10. Maii nachmittagk umb 5 uhre in Revall entfangen.

[1]) In einem Empfehlungsschreiben, dd. Pernau 5. Mai, meldet Heinrich Liven dem Hz. Karl, dass Georg Krüdener, der bei Kokenhusen gefangen worden, aber vor kurzem sich ranzioniert habe, mit Schreiben von der Ritt: u. Ldsch. des Pernauschen Kreises nach Stockholm abgefertigt worden sei. [Livonica Vol. 98 d.]

74. Die Dörptsche Ritter- und Landschaft an Hz. Karl. — Dorpat, 22. April 1602.

Kreditiv für ihre Delegierten nach Stockholm G. Stackelberg und R. Taube.

Dl. etc. furst und herr etc. E. fl. D^{t}. sollen wir ut. nicht verhalten, welcher gestalt wir wegen erhaltung, auch confirmation und bestetigung unser adelichen freiheit, wie E. fl. D^{t}. uns dieselbe beid, schriftlich und mundlich gn. zugesagt, imgleichen umb entsatz an proviant und kriegsvolk, welchs diesem armen land und sonderlich der vestung Dörbt zum högsten von noten, an E. fl. D^{t}. abzufertigen, für eine hohe notturft erachtet, inmassen wir dan an dieselbe hiemit die edle etc. Georgen Stackelbergen und Reinholdt Tauben abgesandt und bitten ut., E. fl. D^{t}. wolle ihnen in ihrem anbringen nicht allein gn. glauben stellen, sondern auch sie mit gn. gutem bescheid und frölicher expedition wiederumb zurugke schicken, in gn. betrachtung, es fast gefherlich dieser örter zusteht und die sachen, darumb wir E. fl. D^{t}. ut. zu belangen, keine verseumbnüss erdulden können. Solchs wie es E. fl. D^{t}. selbst und dero armen unterthanen, nemblich uns, die wir itzt gantz trostlos und verlassen, zum pesten, trost, heil und wolfart gereicht: so sein wirs umb E. fl. D^{t}. mit allen ut. treuen hinwieder zu verdienen jeder zeit gefliessen etc. Dat. Dörpt, d. 22. April ao. 1602.

E. fl. D^{t}. ut. treuen unterthanen
semptliche Ritt: u. Ldsch. des Dörbtischen kreises.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 d. Orig. mit 5 Siegelspuren.

75. Oluf Stråle, Kommandant von Dorpat, an Hz. Karl. — Dorpat, 1. Mai 1602.

Zeugnis über das Verhalten der Dorpater Ritterschaft.

. . . Nachdem die von der Dörptschen Ritt: u. Ldsch. abgesandten als die edlen etc. Jürgen Stackelbergh und Reinhold Taube auf E. fl. D^{t}. gn. begeren sich auf dem allgemeinen ausgeschriebenen Reichstagk zue E. fl. D^{t}. in Schweden begeben wollen und mich als E. fl. D^{t}. alhie verordneten diener, dass ich ihnen wegen der gantzen Ritt: u. Ldsch. sowol in dieser vestung, als auch wider den feind zue velde, imgleichen auch anderer ihrer willfarunge und contribution in anstehenden kriegsnoethen redelichen und treulichen verhaltens meines gewissens kundschaft mittheilen

und E. fl. Dt. in Ut. notificiren wölle: Als habe ich ihnen solches der billigheit gemess nicht zue wegeren gewissen. Kan derowegen E. fl. Dt. in aller Ut. nicht unvormeldet lassen, dass die löbl. Dörptsche Ritt: u. Ldsch. sich mehrenteils bei dieser E. fl. Dt. und der löbl. chronen Schweden vestunge die ganze zeit der werenden und noch schwebenden besatzunge nicht alleine wider den feind zue velde und auf kundschaft ungesparet leibes und gutes ritterlich und wol verhalten und gebrauchen lassen und dem feinde grossen abbruch gethan; besondern auch alle dasjenige, was ich ihnen im namen und von wegen E. fl. Dt., so dieser vestung euserste notturft erfordert, aus tragendem ambte je und allewege angemuetet an korn und viehe mehrenteils guetwillig und gerne vorgestreckt und gegeben haben, wie sie dan noch diesen tagk zue ausspeisung des knechtsvolks in ihrer groesesten beschwer und unvormügenheit hundert thonnen spanmael zuesammengebracht und mir zuestellen wollen und sich in allem, wie adelichen, ehrliebenden und getreuen unterthanen gebueret, gegen E. fl. Dt. und diese vestung als ihr vaterland verhalten, wie es dan die offentliche thaed an sich selber genugsamb ausweiset und darthuet, und ich auch hiebevor in einem an E. fl. Dt. ergangenen particularschreiben ut. gewenet und angezogen habe. Zweifele derowegen nicht, wie auch ut. bittende, E. fl. Dt. als ihr und mein gn. landsfurst und herr (:weilen sie nun das euserste ihres vormügens bei dieser vestung als redeliche, ehrliebende und bestendige leute aufgesetzt und fast alle das ihrige vorzeret:) werden ihnen dasselbe in allen gnaden wiederumb geniessen lassen. Sie auch als getreue unterthanen werden sich hinfüro gegen E. fl. Dt. als ihren gn. fürsten und herren deromassen verhalten, dass E. fl. Dt. ein gn. gefallen daran haben werden. E. fl. Dt. hiemit etc. Dat. Dörpt, d. 1. Maii ao. 1602.

E. fl. Dt. etc.

Oloff Stråle zu Ekna.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 d. Orig.

76. Antwort der Deputirten der Dörptschen Ritterschaft auf die ihnen übergebenen Punkte Hz. Karls. [Stockholm, ca. Juni 1602.]

Der Dörptischen Einbringen.

Theten sich fürs erste gegen I. fl. Dt. ut. bedanken, dass ihnen gn. audientz zugelassen worden, wollen auch solches gegen I. fl. Gn. mit darstreckung guths, liefs und

bluets zu verdienen wissen. Hoven darnechst an zu erzehlen und rufen Gott zu zeuge, in was grossen beschwer und hertzleid sie ihre hinterlassene mithbrueder, weib und kind gelassen. Und nachdem sie sich unter I. fl. Dt. schutz und schirm begeben, welches sie nicht aus leichtfertigkeit gethan, sondern aldieweil sie so schentlich von ihrer vorigen obrigkeit wehren verlassen worden, soll auch an ihrer standhaftigkeit nicht gezweifelt werden, wie sie dan diesen winter in der thath beweiset, und sich an ihren hochsten vleiss nichtes erwinden lassen wollen, was zu aller ut. gehorsambkeit gehöret.

Bedankten I. fl. Dt. gantz ut. vor die grosse furstl. treue und dass I. fl. Gn. an sie geschrieben, dass sie das arm land nicht verlassen wollen, sondern sich erbothen, das land zu entsetzen, wornach ihre arme hintergelassne gros verlangen tragen werden; behten gantz dienstlich, sie und das arme land zu entsetzen, die hern ihre befurdere mit dem ersten es muglich sein wolle.

1] Den ersten punkt anlangende, dass I. fl. Dt. begerten zu wissen, wie viele reuther man da [von] den landsassen im lande für besoldung aufbringen konthe: darauf wusten sie gar keine gewisse nachrichtung von zu thuende. Dan obwol die Dorptische fahne sowol die andere kreise alle zimlich stark gewesen, so wehr doch die Dorptische fahne, da sie all ihren höchsten vermugen anwendeten, nicht baven 150 stark und weil die kreise dermassen zertrennet, dass mit nichten wissen konthe, wie viele in einem iglichen aufgebracht werden konten. Wurde aber geld, guete bestallung und was darzu gehorig hinuber geschicket, wurden sich ohne zweifel guethe gesellen finden, und meinten ihres erachtens, dar wol 1500 oder 1600, fast bei 2000 pferde zu wege zu bringen wehren auf geld und guethe bestallung, die auch wegen ihres vaterlants tapfer für andere daran setzen wurden. Klagten darnechst das grosse elende des landes, hethen auch nun durchaus keine zuflucht mehr als zu Gott und I. fl. Dt.

2] Zum andern, was da mochte zum hochsten von nöten sein: sagten darauf, dass für allem die besatzungen mit proviant und aller nothurft möchten ungeseumet entsetzet werden, wurden auch sunst wol viele im lande pferde, rusting, gewand und sonsten von nöten haben; und dass I. fl. Dt. sich gn. erkleren wollen, wie es nach verflossenen 3 monaten gehalten werden; erzehlten, was fur guete erfarne kriegsleuthe der grosscantzler diesen winter da bei sich gehabt hette, die ihnen meist wol bekant, ja sie wehren

die rechte kerne der chron Polen und mochte nun mit dem ersten mit ernst daran gesetzt werden, dass diese aus dem felde geschlagen werden muchten, so hette es mit den andern keine fahr, wurden auch den in Lithowen ein gros schrecken und den in Liefland ein hertz machen. Dankten auch I. fl. D^{t}. für die zugesagten 7 thal.; ob sie wol für ihre person nicht darauf reiten konten, wehren sie doch wegen ihres vaterlands gerne damit zufrieden.

3] Zum 3. wor das proviant und kriegsvolk am besten wehre anzusetzen: deuchte inen zu Reval am besten zu sein, sowol was dem Pernowsken und Wendischen kreise anlangt. Das aber nach Dorpt auf die Narva und so ferner zu wasser vordan. Beklagten sich sehr, dass, ob sie wol Fegesack, der ihnen mit proviant aufm wasser begegnet, gebehten, ehr mochte damit nach der Narva ziehen, den es von Reval wegen der fahr nicht nach Dorpt kommen könne, so erfahren sie doch, dass er zu Reval angelangt wehre, wordurch es itzund ubel in Dörpt zustehen wurde.

4] Dass I. fl. Gn. sich gn. erkleren wolten, so fern Dörpt weg wehre, welches sie sich zu Gott noch nicht verhoffen wollen, worhin sie ihre zuflucht nehmen solten.

5] Weil der gubernator von dar und der feldther, wie sie erfahren, sich auch bald aufm wege begeben wurde, dass I. fl. D^{t}. jleich ein schreiben desfals hinuber schicken wollen, sonst wurde grosse uneinigkeit bald unters kriegsvolk kommen.

6] Leztlich, dass ihrer ubergebenen punkten[1]) mochte gedacht werden.

Danksagung.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 99. Kopie, ohne Datum, bloss mit dem Kanzleivermerk: 1602. — In dorso: Lieflendske saker.

77. Aus der Antwort Hz. Karls auf die Eingabe der Reichsstände. — Actum Stockholm, d. 11. Junii 1602.

Pkt. 4: Till thet fierde. Om the som uthi Rijkzens Rådh skole brukes, hvilke stenderne begäre att the motte vare svenske män som med them uthi religionen enige äre, så veet H. f. N^{de}. icke några ther till vare tienligere än som desse personer, såsom äre nempligen: grefve Mauritz [Leionhufvud], grefve Magnus Brahe, Svante Bjelke, hvilke H. f. N^{de}. vill bruke för cantzelär, Axel Ryning, Rijkzens

[1]) Vgl. nr. 81, Resolution vom 12. Juli 1602.

amiral, Jöran Erichson, Anders Linderson Rijkzens feltmarskalk, Lubert Cawer, Jöran Claesson, Erick Ribbing, Jöran Boije, Matz Larsson, Godick Fincke. Item af the liflendske, effter the med Sveriges crono äre incorporerade, Didrick Strijck, Evert Delwijck, Jörgen Stakelberg, Conrad Taube, Jörgen v. der Pale, Jürgen Kryddenär. Hvad theres religion tillkommer, så förseer H. f. N^de. sigh, att the uthi religionen skole vare reene och med the andre stender eens. Men hvar ther om är något tvifvelsmål, då måge Rijkzens stender tage them till förhör och ransackning. Och skall theres embethe vare, att the skole rådhe konungen ther till thet som the vette för Gud, honom och Rijkens hans gagneligit och nyttigt vare, och thet ej lathe för veld skuld, frendsämie, mågsämie eller venskap . . . .

Stockholm, R:ark. R:Reg. 1602 f. 155. — Gedruckt: Stiernman, Alla riksdagars och möttens besluth (Stockholm 1728) I 526. — Vgl. dazu Berg, Riksdagen i Stockholm 1602. (Stockholm 1883) p. 27.

78. Aus dem Reichstagsbeschluss von Stockholm, d. 17. Juni 1602.

Pkt. 3: Till thet tridie. Effter inthet regemente kan vare uthan rådh och H. f. N^de. icke mögeligit är allene om alle saker så beställe, som thet sigh bör; Så ändoch H. f. N^de. ännu icke någen fulkommelig konunge titel hafver vedertagit, och förthenskuld af oss begäret, att vij ville nampngifve the personer, som H. f. N^de. med theres trogne rådh skulle vare biständige. Doch lickväl så hafver H. f. N^de. opå vår ödmiuke böön uthvaldt sigh the personer, som H. f. N^de. achter för rådh att bruke, och thertill förmener skikeligest vare, och them för oss nampngifvit, så som grefve Mauritz Leionehufvudt drotzet, grefve Magnus Brahe, Svante Bielke, hvilken H. f. N^de. vill bruke för cantzeler — — — —[1]) Jören Erichsson, Lubert Cawer, Erich Rybbing, Jören Boye, Matz Larsson, Gödick Fincke. Och af the liflendske skole och framdeles några tages i Rijkzens rådh, så många som behof göres kunne och man kan pröfve och befinne thertill vare trogne, tienelige och nyttige . . . . . .

Stockholm, R:ark. R:Reg. 1602 f. 163. — Gedruckt: Stiernman, Alla riksdagars och möttens besluth (Stockholm 1728) I 536. — Werwing, K. Sigismunds och K. Carl den IX:des Historier (Stockholm 1747) II. Bilagor, S. 243.

[1]) Vgl. Berg, Riksdagen i Stockholm 1602. p. 28 Anm. 3.

79. Die Pernausche Ritter- und Landschaft an Hz. Karl. — Pernau, 22. Juni 1602.

Bitte um Hilfe gegen den Feind.

Dl. hgb. furst gn. herr. Nach unser ut. etc. dienst-erbietung machen wir arme itz hochbetrubte und vertriebene leute uns keinen zweifel, E. fl. D^{t}. sich gn. zu erinnern wissen, welcher gestalt wir uns unter E. fl. D^{t}. und der löbl. chron zu Schweden schutz und protection ergeben, E. fl. D^{t}. uns auch domalen gn. versprochen und zugesaget, unser gn. fürst und her zu sein und vor unsern feinden und wiedersachern zu beschutzen, worfür wir sambt und besonders in aller Ut. zum hochsten dankbar sein. Wan wir dan, gn. fürst und herr, nunmehr (:Got in himmel geclagt:) von unsern güetern und armuth veriagt uns eine geraume zeit hero mit weib und kind in grossem elend erhalten, auch erbermlich herumb terminiren müssen, wie der augenschein betzeuget, dadurch alle das unserige und ledtste, was wir bei der seelen gehabt, vortzeret, dass wir itzo iho der mehrerteil nicht ein kleid auf dem leibe haben: nichts desto weniger aber unsern gebürlichen rossdienst ihe und alwege wie auch noch diese itzige stunde zu felde gehapt, auch noch ferner, so lang athem in uns ist, zu thunde uns schuldig erachten, leib und leben vor unser vatterland und die löbl. chron zu Schweden wie hiebevohr geschen zu wagen: So weis es aber Gott der almechtige, dass die grosse armuth und unvermügenheit itzo so gross ist, dass wirs vor unser persohn nicht lenger ausstehen konnen, wie dan solches die hern ammiral Hans Clauson, captein Cletton und Jons Nilson gesehen und erfahren, E. fl. D^{t}. auch mundlichen ferner in Ut. berichten werden, worumb wir sie dan sampt und sonders gar fleissiglichen ersucht und gebeten; zu deme nahet sich die liebe erndte mit der zeit auch heran, der feind aber, wie alle gefangne und kundschafter betzeugen, sich kegen die zeit sterken und derselbigen zu genissen sich zum höchsten erfreun soll: Derhalben sein wir arme veriagte und vertriebene leute aus hochtringender not verursachet, E. fl. D^{t}. als unserm gn. fürsten und hern solches in aller Ut. zu gemüth zu füeren, ut., ja umb Gottes willen pittende, E. fl. D^{t}. uns nunmehr in allen Gn. geruhen wolle, uns vor der zeit ehe der feind sich sterken und die liebe frucht geniessen muege, zu hülf kommen und dem feind sein vorhaben durch beistand des aller hochsten steuren und wehren, uns auch mit etwas gelde, proviant oder gewand, was E. fl. D^{t}. selbsten gefellig, damit wir uns und die unserigen kleiden und erhalten konnen, zu entsatz kommen

wollen. Solches seind wir umb E. fl. Dt. und die löbliche chron zu Schweden mit leib und blut ungesparts fleises hernacher wie zuvor geschehen (: weiln wir Gott erbarm es itzo in dieser betrubten welt nicht mehr haben:) zu verdienen so woll willig als schuldig. Dieselbige wir dan hiemit Gott dem almechtigen etc. Dat. Pernow, d. 22. Juni ao. 1602.

E. fl. Dt. ut. gehorsame undertahnen und diener semptliche ritter- und landschaft des Pernowischen kreise.

Stockholm, R: ark. Livonica Vol. 98 d. Orig. mit 4 Siegelspuren.

80. Hz. Karls Resolution für die Ritterschaft des Wendenschen und Pernauschen Kreises. — Stockholm, 12. Juli 1602.

Resolution des dl. hgb. fürsten und hern, hern Carln der reiche Schweden etc., auf des edlen, ernvesten und manhaften Georg Kruedeners zu Rosenbecke, der Ritt: u. Ldsch. des Wendischen und Pernowschen Kreises anhero abgefertigten, ubergebene puncta.

I. Anfenklich was bei I. fl. Dt. ernanter abgeschickter im namen und von wegen der Ritt: u. Ldsch. des Wendischen und Pernowischen kreises von wegen des feindes und des itzigen zustandes in Lieffland vermeldet und umb entsatz ut. bei I. fl. Dt. angehalten und gebehten, darauf ist I. fl. Dt. gn. erklerung: Obwoll I. fl. Dt. vor ankunft des abgesanthen alle vestungen in Lieffland mit entsatz, beide mit kriegsvolk, proviant und gelde versehen und aus diesem reiche nach Lieffland verschicket, so seint I. fl. Dt. demnach teglich damit in werk, dass mehr volkes und was sonsten deren ents von nöten, damit der feind wiederumb aus dem lande gebracht, fürderligst aus diesem reich hinuberkommen muge, inmassen dan I. fl. Dt. gentzlich geneigt vermithelst gothlicher gnaden in der person wiederumb nach Lieffland zu verreisen und daselbsten alsdann ins werk zu richten und anzuordnen, was des landes nothurft erfordern wirdet.

II. Dass auch ernanther abgeschickter von I. fl. Dt. begehret, dass die Ritt: u. Ldsch. des Pernowischen und Wendischen kreises vortan bei ihrer religion der Augspurgischen confession erhalten werde muge: Als erkleren sich I. fl. Dt. dahin, dass izternanthe die Ritt: u. Ldsch. bei derselben hinfuro pleiben solle, wie I. fl. Dt. die Harrischen

und Wirrischen vorhin und itzo die landschaft des stifts Dörpt privilegiert haben, als auch dasselbe auf diesem iezt gehaltenen reichstage unter den algemeinen stenden dieses koningreichs also vorabscheidet und beschlossen worden.

III. Was obernanter abgeordenter in etlichen underschetlichen punkten von I. fl. D^{t}. ut. begehret und gebehten, dass I. fl. D^{t}. darein disponiren und andere verordnung ergehen lassen wollen: Ob nun woll hochged. I. fl. D^{t}. gentzlich gemeinet, auf solches ihr ut. ersuchen anderer gestalt ordnung zu machen und dasjenige nach nothurft der sachen zu verordnen, welches der Ritt: u. Ldsch. zutreglich sein mochte, weil aber der feind noch zur zeit im lande und voraus darhin getrachtet sein mus, damit er aus dem lande gebracht werden muge, als haben I. fl. D^{t}. jetzund im eil keine vollenkommene ordnung ergehen lassen konnen, welches gleichwoll furderligst geschehen soll.

Es lassen aber I. fl. D^{t}. die Ritt: u. Ldsch. des Wendischen und Pernowschen kreises bei ihren uhralten verbrieften und versiegelten privilegien und inmuniteten, item bei allen ihren alten vertragen und beliebungen, rechten, gerichten, gerechtigkeiten, recessen, statuten, christlichen lantsgewonheiten und gebrauchen, welche ihre vorfahren und ihnen von keisern zu keisern, koningen zue koningen, hochmeistern zu hochmeistern, meistern zue meistern, hern zu hern verlehnet, bewilligt und gegeben, geruhiglich pleiben. Und wan das land zu ruhe und in bessern zustand kommen wirdet, alsdan wollen I. fl. D^{t}. dieselbigen ubersehen und verbesseren, auch ernante Ritt: u. Ldsch. mit den landen Harrien und Wyrland, ihren rechten und gerichten, wie die in allen ihren clausuln, artickeln und punkten von worthen zu worthen lauthen und der Ritt: u. Ldsch. des stifts Dörpt itzo gegeben worden, gn. privilegieren, begnadigen und versehen, auch ferner dasjenige, was berurther landschaft und kreisen zutreglich sein wirdet, anstellen und verordnen.

IV. Wie dan auch I. fl. D^{t}. gleichermassen die neubelehenten bei ihren posses vortan bleiben lassen und sich daneben gn. erkleret haben, wen das land wie oberwent zu ruhe kommen wird, alsdan I. fl. D^{t}. den wollverdienten ihrem verdienste nach bei solchen innehabenden guethern erhalten und dieselben ihnen entweder erblich oder auch zu ihren lebtagen confirmiren wollen. Da aber guether von denen etlichen andern wiederumb gegeben oder verlehnet werden solten, als soll derselbige, welcher sich solche guether geben lest, der erschlagenen oder verstorbenen verwanten oder erben die geleistete dienste und angewanthe unkost, als auch den nachgelassenen creditoren die schulde bezahlen.

V. Und weil sich dan auch obernanther abgeschickter beklaget, dass etliche unter der Ritt: u. Ldsch. sein, welche von wegen ihres unvermugens den gebuerlichen rosdienst nicht halten konnen, so thun sich hochged. I. fl. D^{t}. gn. erbiethen, wie sie dan auch hiebevor schriftlich gn. erkleret und anerbothen haben, dass I. fl. D^{t}. ihre commissarien mit gelde aufs furderligste hinein schicken und diejenigen, welche nothorftig sein und keinen rosdienst zu leisten vermuegen, monatlich besolden lassen wollen.

VI. Imgleichen die gefangene zu entledigen[a]) betreffen[de], welche noch auf der polnschen seithen in verstrickung endhalten werden, als wollen vorged. I. fl. D^{t}. sich angelegen sein und die gn. versehung furderligst thun lassen, wie auch dasselbige vorhin geschehen, damit dieselbigen, so viel deren noch beim feinde verhanden sein mugen, (:keimand [sic! l. niemand] ausbescheiden:) ihrer verhaftung miteinander durch gebuerliche rantzunung oder ausbeutung anderer erledigt und also auf freien fuessen furderligst gestellet werden sollen.

VII. Letzlich da auch uber alle zuversicht, welches der almechtige Gott gn. verhueten wirdet, Pärnow wiederumb in des feindes hand gerahten solte, als erbieten sich vorhochged. I. fl. D^{t}., dass auf einen solchen unverhofften fall sie entweder alhie im reiche oder auch in Finland mit unterhaltung wiederumb gn. versehen und bedacht werden und I. fl. D^{t}. also zu danken haben sollen.

Sign. aufm schlos Stockholm, d. 12. Julii ao. eintausend sechshundert und zwei.

(l. s.) Carolus mp.

Riga, Livl. Ritt: arch. Orig. mit Siegel. — Gedruckt, doch nur im Auszug: Collectanea livonica zur Gründl. deduction der Unschuld H. I. R. von Patkul. (Lpz. 1701) nr. 23. — Bagge, Samml. v. d. wahren Natur ... der Güter in Ehst- u. Livl. Reval (1762), p. 176. Vgl. die Note zu nr. 82. — (Müller), D. livl. Landesprivilegien (Lpz. 1841), p. 56.

81. Hz. Karls Resolution für die Ritterschaft des Dörptschen Kreises. — Stockholm, 12. Juli 1602.

Resolution des dl. hgb. fursten und herrn, herrn Caroli der reich Schweden etc., auf der edlen etc., Georg Stackelbergs, Reinhold Tauben und Adam Schrawffers, der Ritt: u. Ldsch. des Dorptischen kreises anhero abgefertigten, ubergebener punkten.

a) Im Orig.: entledigende.

1] Anfenklichen was bei S. fl. D^{t}. ernanten abgeschickten im nahmen und von wegen der Ritt: u. Ldsch. des Dorptischen kreises wegen des feindes und des itzigen zustands in Liefland vormeldet und umb entsatz ut. bei I. fl. D^{t}. angehalten und gebeten: ob nun wol I. fl. D^{t}. vor ankunft der abgesanten die stadt Derpt und andere festungen in Liefland mit entsatz, beide mit kriegsvolk proviant und gelde versehen und aus diesen reiche nach Liefland vorschicket, so seind I. fl. D^{t}. dennoch teglich damit in werke, dass mehr volkes und was sonsten derer ortes von noten furderlichst aus diesen reiche hieruber komen muege, inmassen dan I. fl. D^{t}. gentzlich geneigt vormittelst gottlichen gnaden in der person wiederumb nach Liefland zu vorreisen und daselbst alsdan dasjenige ins werk zu vorrichten und anzuordnen, was des landes nottorft erfordern wird.

2] Was obernanten abegeordnete in anderen punkten von I. fl. D^{t}. [gebeten], darin disponieren und vorordnung ergehen lassen wollen, drauf ist I. fl. D^{t}. gn. erklerungh, dass hochged. I. fl. D^{t}. gemeinet, wan das land zu ruhe und in besseren stand kommen wurde, auf solches ihr ut. ersuchen dasjehnige, was der Ritt: u. Ldsch. zutreglich sein muchte, nach nottorf der sachen anzuordnen.

3] Demnach auch die abeschickten der Ritt: u. Ldsch. des Derptischen kreises ferners eingebracht und gebeten, dass die neubelehnten gleichst den altbelehnten in gleichs freiheit und erbgerechtigkeit mitbegriffen sein muchten, als thun I. fl. D^{t}. sich hierauf gn. erkleren, wan das land zu ruhe wiederumb komen wurde, dass sie alsdan den wolverdienten ihren vordienste nach bei solchen einhabenden guteren erhalten und dieselben ihnen entweder erblichen oder auch zu ihren lebtagen zu confirmieren erbüetigh sein. Da aber etzliche guter von denselbigen andern wiederumb gegeben oder vorlehnet werden sollen: als sol derselbige, welch sich solche guter geben lest, des erschlagenen oder vorstorbenen vorwanten oder erben die geleistete dienste oder angewante unkosten, als auch den nachgelassenen creditorn die schulde bezalen.

4] Und weiln sich auch obernanten abgeschickte beklagen, dass etzliche unter der Ritt: u. Ldsch. sein, welche von wegen ihres unvormuegens den geburlichen rossdienst nicht halten konnen, so thun sich auch hged. I. fl. D^{t}. gn. erbieten, wie sich dan dieselbe dessen vorhin gn. erkleret und anerboten haben, dass I. fl. D^{t}. ihre commissarien mit gelde aufs aller forderlicheste abefertigen und dieselben monatlichen wollen besolden lassen.

5] Imgleichen die gefangenen zu entledigen betreffend, welche noch auf der polnischen seiten in vorstrieckung enthalten werden: als wollen vorhged. Ihr I. fl. D^{t}. sich angelegen sein und die gn. vorsehung furderligst thun lassen, wie auch dasselbige vorhin geschen, damit dieselbigen, so viel dennoch beim feinde vorhanden sein muegen, niemand aussen bescheden, ihrer vorhaftung mit einander durch geburliche randzionirung oder ausbeutungh anderer erledigt und also auf freien fuessen forderligst gestellet werden sollen.

6] Uber dies weiln auch viele der landschaft ihre barschaft in der stadt Riga ins gewarsahm gehabt und aber den Pollen preis gegeben sein soll: als haben I. fl. D^{t}. die gn. vorsehnung zu thun gn. zugesagt, dass berurte landschaft auf den fall, wan Ihr I. fl. D^{t}. die stadt Riga mit Gottes hulfe wird mechtig werden, von den Rigischen wiederumb billiche und genunksame erstatung geschehen soll.

7] Letzlich da auch uber alle zuvorsicht, welches der almechtige Gott gnedigst vorhüten wird, Derpt wiederumb in des feindes gewalt geraten sollte: als erbieten sich vorhged. I. fl. D^{t}., dass uf einen solchen unvorhofften fall sie entweder alhie im reiche oder auch in Finland mit unterhaltung wiederumb gn. vorsehen und bedacht werden und I. fl. D^{t}. also zu danken haben sollen. Sign. aufm schloss Stockholm, d. 12. Julii ao. ein tausend sechshundert und zwei jahr.

Carolus.

Stockholm, R: ark. Oxenstiernska saml., Lagskipningen i Est- och Lifland. Kopie.

82. Privilegium Hz. Karls für die Ritterschaft des Stiftes Dorpat. — Stockholm, 13. Juli 1602.

Von Gottes gnaden Wir Carolus der reiche Schweden, Gothen und Wenden regierender erbfürst, Hz. zu Suedermanland, Nericke und Wermeland etc. thun hiemit kund vor uns, unsere erben und nachkommen, auch kunftige regierende konige, regenten und herren des reichs Schweden und dessen angehorigen fürstenthumben und landschaften:

Nachdem wir aus hochwichtigen und wolgegrundten ursachen, welche numehr der gantzen welt bekand seind, genötiget und bewagen worden, dass wir unser vielgeliebtes vaterland die chron Schweden und dero angehorigen provincien vom bapstlichen joch zu entfreien den krieg in Liffland transferiren und fortsetzen mussen; und demnach unlangsten durch gnädige ausversehung und schickung Gottes

des allmechtigen auch das stift und die stadt Dorpt zu unserer und ermelts reichs Schweden gewalt gebracht worden und dann die edle, ehrnveste und mannhafte Ritt: u. Ldsch. auch allgemeine stände in ernantem stift, weilen sie unser kriegsmacht nicht widerstehen konnen, sich unserer protection und schuez ut. ergeben, auch darauf uns einen corperlichen eid geschworen und abgeleget, das sie vorthan sambtlich und ein jeder insonderheit uns, unsern erben und nachkommen und folgenden konigen, regenten und herrn des reichs Schweden getreu, hold und gewertig sein, auch zue jeder zeit des konigreichs Schweden incorporierte glidmassen bestendiglich bleiben, auch bei uns, unsern erben und nachkommen und allen denjenigen, welche zuefolge des Lincöpischen abscheids bei der regierung des konigreichs Schweden und dessen einverleibten furstenthumben und landschaften jedesmahl komen werden, fur ihrer gebüerender obrigkeit erkennen, auch ihr leib und leben und alles vermögen aufsetzen und sich in allem deromassen, wie solchs ehrliebenden adelichen personen wol anstehet, verhalten wollen:

Als haben sie uns ut. gebeten, das wir als ein bestetigter regierender erbfurst des konigreichs Schweden und dessen angehörigen landschaften zueforderst bei der h. evangelischen religion, auch die darauf gegrundte Augspurgischen confession und dann bei ihren alten adelichen freiheiten, privilegien, rechten, gerichten, gerechtigkeiten, recessen, statuten, loblichen landsgewohnheiten und was deme anhengig in gnaden sie darentgegen handhaben, erhalten und ihnen dieselbe gn. confirmiren wölten.

Wann nun dann ernante Ritt: u. Ldsch. und sembtliche stände des stifts Dörpt in Lifland sich dohin wie obgedacht ercleret haben, das sie hinferner in allen denjenigen, so zue erhaltung und ausbreitung der ehre Gottes, auch zur vermehrung des konigreichs Schweden und dessen angehörigen provincien, insonderheit dieses ihres geliebten vaterlands des stifts Dorpt nuz und frommen gereichen kann, imgleichen so von uns und den sembtlichen stenden mit reifen rath und bedenken, auch notdurftiger erwegung zue unterschiedlichen mahlen beschlossen und verabscheidet ist worden, mit uns und den allgemeinen reichsständen einig und verbunden sein und bleiben wöllen; wie sie dann auch sich dohin nochmaln bestendiglich anerboten, das sie mit nichten gemeint sein, sich von der chron Schweden abzutrennen, besondern zue immerwerenden zeitlichen tagen, solang als die welt stehet, deroselben incorporiert zue bleiben, auch als immediaté angehorige und incorporirte gliedmassen bei uns, unsern erben und nachkomen und allen denjenigen, welche

in künftigen zeiten bei der regierung des reichs Schweden und dessen angehorigen provincien im leben, auch mechtig sein werden, vor aller gewalt und bedrangnus sie zue schuzen und handzuhaben, ihr leib und blut, auch alle wolfart und vermögen auf zutragenden fall hinwiderumb aufzusetzen, wie dann auch diejenigen, welche, nach todtlichem abgang entweder einer von der Ritt: u. Ldsch. oder auch der gemeinen stände, hernachero seiner erbschaft sich anmassen und besizer derselben gueter sein werden, verpflichtet sein sollen innerhalb jahr und tag ihren eid abzulegen und zuzusagen, das sie diese jeztgedachte als folgende articul und alles andre, so ihre vorfaren und also diejenigen, welche izund im leben sein, bewilliget und zugesagt haben, festiglich zue halten und demselben allem und jedem insonderheit unverbruchlich nachzuekommen; wann aber jemands unmundig oder ausserhalb landes were, do sollen die vormunder auch nechste verwandten die lehen in mitler zeit bewahren bis er mundig wirdet oder selbst zur stette kombt; wann solchs nicht geschicht, sollen dieselbige, welchen der verstorbenen erbschaft ist angefallen, aller ihrer gerechtigkeit verlustig bleiben. Zudeme haben oftermelte Ritt: u. Ldsch. auch sembtliche stände des stifts Dörpt sich dohin vereiniget auch zuegesaget, wann kunftig eine verheiratung mit dem koniglichen freulein sich begeben wurde, das sie als des reichs untersassen zur aussteur contribuiren und von jeden funfzehen besezten gesinden zuelegen wollen zwanzig reichsthaler, wie dann fur ein beseztes gesinde geachtet werden soll, do man den jungkern die wochen uber mit ein par ochsen oder ein par pferde dienen kann, sonsten diejenigen, welche mit einem pferd oder einem ochsen die wochen uber zu dienste sein, fur ein halb gesind gerechnet werden; uber dis weilen auch die Ritt: u. Ldsch. und gemeine stände des stifts Dörpt bishero sich aller ut. treu und aufrichtigkeit beflissen und wider den feind wie ehrliebenden rittermessigen von adel gebueret anjezo gebrauchen lassen und sich ferner allzeit jegen uns, unsern leibserben und der chron Schweden als getreue und gehorsame underthanen bestendiglich zu verhalten verheissen und zuegesaget: Als haben wir demnach ihren ut. ersuchen und bitten disfals in gnaden geruhet und stat gegeben, privilegieren, vergönnen und bestetigen derohalben hiemit und craft dieses briefs in bester und bestendiger form fur uns, unsere erben und nachkommen, auch alle diejenigen, so bei der kgl. regierung des reichs Schweden hernachmals sein werden:

1] Anfenglich und zum ersten, dass oftermelte Ritt: u. Ldsch. auch sämbtliche stände des stifts Dörpt bei den

biblischen und evangelischen schriften der h. propheten und aposteln, auch die darauf gegrundte Augspurgische confession, als solchs auf diesen alhie jezt wie auch hievor gehaltenen reichstagen einhellig verabscheidet und beschlossen worden, ohn eintrag oder verhinderung geruhelig bleiben und dabei geschuzet, gehandhabet und erhalten werden sollen. Domit auch umb so viel desto fruchtsamer jeder menniglich in Gottes wort unterwiesen werden moge, als soll derjenige, welcher zue einen visitatorn, bischof oder superintendenten doselbst im lande von uns verordnet wirdet, verbunden sein, nicht allein selbsten obgedachte biblische und evangelische lehre zue bekennen, besondern auch dergleichen geschickte und tuchtige personen, welche in der prophetischen und apostolschen lehre und bekantnus, sowol in der Augspurgischen confession wol gegrundet sein, in allen pfarren und kirchspielen in einer jeden visitation doselbst im lande anzuordnen. Wo dann auch befunden wirdet, das die kirchspielkirchen mit rechten getreuen lehrern und predigern nicht wie sichs geburet versorget seind, als soll der superintendens oder bischof vermöge tragendes ambts solche unduchtige personen abezueschaffen und tuchtigere an deroselben stette zu verordnen macht haben. Do es sich ausbegeben wurde, das sich irgends zwischen den kirchspielsjungkern und den pastorn unwillen, hader oder zank, welcherlei gestalt dasselbige geschehen und ergernus dadurch in der christlichen versamblung und gemeinde entstehen konte, erhalten und erheben möchte, als soll gedachter bischof oder superintendens neben dem verwaltern des schlosses Dörpt solche sachen in verhör ziehen und nach befindung, dass der prediger in seiner lehr und leben nicht tuchtig, sondern sträflich und ärgerlich ist, ihn abschaffen; ist aber der pastor an lehr und leben unstraflich, so soll der superintendens nebenst gedachtem verwaltern die sachen christlich und guetlich beizuelegen sich befleissigen. Im fall aber die partheien uber alle angewandte mittel und vleiss nicht konnen verglichen bleiben, alsdann soll der pastor von dannen abgeschaffet und wo muglich mit einer andern gelegenheit widerumb versorget werden.

2] Weilen auch furnemblich dohin zu trachten, dass die jugend in der furcht Gottes wol erzogen und dadurch das geistlich und weltlich regiment loblich bestalt und befordert werden möge: als haben wir zue ausbreitung und erhaltung der ehre Gottes, auch zue sonderlichen nuz und besten der ganzen provincien Liffland hiemit und kraft dieses briefs gn. verordnet, privilegiret und bestetiget, das das alte nonnencloster, in der stadt Dorpt gelegen, widerumb erbauet und

ein collegium oder hohe schole darein fundiret und angerichtet und von nun an bis zue immerwerenden zeitlichen tagen dazue gebrauchet werden soll. Inmassen wir dann auch dieselbe lande und leute, gueter und einkunften, so von alters darunter gehorig gewesen, zue unterhaltung der professorn und armer studiosen hiemit widerumb zugeleget und verordnet haben wollen. Und wann nun ernants nonnencloster deromassen erbauet, alsdann wollen wir dasselbe mit loblichen privilegien und gelärten leuten der gebuer nach versehen lassen.

3] Hieneben confirmiren und bestetigen auch wir hiemit und craft dieses briefs in bester und bestendiger form fur uns, unsere erben und nachkommen, auch alle diejenigen, so kunftig bei der kgl. regierung des reichs Schweden sein werden, der Ritt: u. Ldsch. auch sambtlichen ständen des stifts Dorpt alle ihre uralte verbriefte und versiegelte privilegien, freiheiten und immuniteten, wie dieselbe nhamen haben mögen, sowol auch ihre alte verträge und beliebungen, rechte, gerichte, gerechtigkeiten, recesse, statuten, christliche landsgewonheiten und gebrauche und was denselbigen mehr anhengig, gleichsam dieselbige von worten zue worten in allen und jeglichen ihren puncten, clausulen und articuln lauten und innehalten und ihren vorfahren, auch ihnen selbsten von bischofen zue bischofen, von herrmeistern[a]) zue meistern, von herrn zue herrn verlehnet, bewilliget und gegeben, auch confirmiret und becreftiget worden und sie bis anhero sembtlich und insonderheit dabei gehandhabet seind, gleich als wann dieselbe hierein austrucklich vermeldet und einverleibet weren. Inmassen wir dann auch wollen, dass ihnen und ihren erben und nachkommen keinigerlei beschwernus und neuerung, in was schein solchs hernachmals zue einiger zeit geschehen oder erdacht werden konte, hierentjegen zuegefuegt werden soll.

4] Imgleichen bewilligen wir auch gn., dass die sembtliche Ritt. und underthanen des stifts Dorpt wegen ihrer väterlichen erbe, desgleichen auch gekauften und anderer gestalt wolgewonnenen guetern, nebenst aufgerichten siegeln und briefen und allen denjenigen, dazue sie berechtiget seind, vor sich, ihre erben und nachkommen in dergleichen gerechtigkeit und freiheit gelassen, auch hinfurters dabei geschuzet und gehandhabet werden, also sie von alters hero gehabet und genossen, ohn jemands eintrag und hinderung. Dajegen sollen sie verpflichtet sein nechst vollenzihung der obgedachten von ihnen bewilligten conditionen gleichsfals

a) herr im Or. drübergeschrieben.

des rossdiensts halben, dasjenige was geburlich ist zue thun und zue leisten, die Ritt: u. Ldsch. auch solchs jegen uns bewilliget haben, als nemblich wie vorgemelt von funfzehen gesinden besetzt ein pferd.

5] Demnach auch das stift Dörpt wie oberwent aus sonderlicher versehung Gottes in unser gewalt gebracht und gleich dem fürstenthumb Ehsten der chron Sweden einverleibt worden und dahero die Ritt: u. Ldsch. auch sembtliche stende desselben stifts sich als immediaté angehorige und incorporirte gliedmassen des reichs Schweden schuldig erkennen und achten, auch nimmermehr davon sich abzuesondern gemeint seind, sondern leib, blut und guet dabei aufzusezen bestendiglich zuegesagt, inmassen sie dann auch bis anhero sich wider des reichs feinde getreulich gebrauchen lassen und aller tapfer- und bestendigkeit beflissen: Als wollen wir, dass die Ritt: u. Ldsch. auch sembtliche stende des stifts Dörpt mit der Harrischen und Wirischen Ldsch. in ein corpus einverleibet sein und bleiben, auch sich der Harrischen und Wirischen rechten von dato zue jeder zeit zu erfreuen haben sollen. Privilegieren und befreien sie demnach hiemit und craft dieses briefs vor uns, unsere erben und nachkommen, auch kunftige regierende konige, regenten und herrn des reichs Schweden, dass oftermelte Ritt: u. Ldsch. auch sembtliche stende sowol auch ihre erben und nachkommen von nun an und zue immerwehrenden zeitlichen tagen, so lange die welt stehet, die freiheiten und rechten der land Harrien und Wirland, wie sie vor alten jahren von herrnmeistern zue meistern gegeben und von ksl. M^{t}. und kgl. M^{t}. zue Schweden, auch zuelezt von uns confirmiret und bestetiget worden, in allen ihren und jeden articuln, clausuln und puncten enthalten und begriffen sein, allermassen als wenn dieselbe hierein von wort zue wort einverleibt und gesezt weren, unverruckt, frei und friedsamb zue geniessen und zue gebrauchen haben sollen.

6] Weilen auch kein reich oder landschaft ohn gerichte nicht sein kann, sondern vor allen dingen dasselbe anzuordenen notig ist, damit recht und gerechtigkeit administriret und gehandhabet, auch guete policei erhalten werden kann: Als haben wir die Ritt: u. Ldsch. des stifts Dörpt mit dem gerichte der lande Harrien und Wirland gn. begnadet und privilegiret und wollen demnach hiemit und craft dieses, dass dieselbe sich vorthan derselbigen zue immerwerenden zeitlichen tagen zu erfreuen haben und nach art, form und weise, auch sitten und gebrauchen der Harrischen und Wirischen rechten erkant, gesprochen und geurtheilt werden soll.

Und domit nun ernante gerichte im stift Dörpt derogestalt ublich gemachet und gehalten werden mögen, so haben wir die edle, ehrnveste und mannhafte unsere liebe getreue Georg Stackelberg, Reinhold Taube, Fabian Wrangel, Herman Wrangel, Christoffer Stackelberg rittmeister und Dieterich v. Tiesenhausen zue eltisten landrathe oder gerichtpersonen erstesmahls deputiret, erwehlet und verordenet und wollen, das dieselbe oder nach ihrem tödlichen abgang an ihrer stelle und zue jederzeit andere ehrliebende, gottsfurchtige und dazu gequalificirte personen sein und in beisein unsres befhelighabers, welchen wir doselbst zue Dörpt zue jeder zeit gesazt haben, recht und gerechtigkeit handhaben und nach sitten und gebrauchen der Harrischen und Wirischen rechten wie oberwent erkennen, sprechen und urtheilen sollen.

Zu diesem sollen sie ihre gerichte an hals- und handgerichte gleichergestalt nach den Harrischen und Wirischen rechten zue gebrauchen macht haben, jeder in seinen eigenen, soweit sich eines jeden grenze zue wasser und lande erstrecket, jedoch dass in denen sachen, so leib und leben angehen und ihre eigene pauren sein und betreffen, sechs von adel und die verwaltere des hauses Dörpt, welche wir doselbst zue jeder zeit verordenen werden, darbei sein und also rechtmessig geurtheilet und erkant werden möge.

Weilen dann auch die Harrischen und Wirischen rechte vermogen, dass niemands, welcher sesshaftig ist, unerkantens rechtens und vorergangene genögsame verhöre vergewaltiget, noch mit gefangnus beschweret werden soll, und aber nun jemands von adel im stift Dörpt sein wurden, welcher zuentjegen seiner eid und pflicht wider uns, unsere erben und nachkommen, imgleichen das konigreich Schweden, auch denjenigen, welcher in kunftigen zeiten der regierung desselben vor sein wirdet, arglistiger gefharlicher weise durch sich oder andere ichtswas vorgehabet oder gehandelet haben soll, welchs gleichwol die eltisten landrathe und Ritt., wo sie solchs innewerden und erfahren, bei zeiten abezuwehren und zue warnen, auch uns und unsere erben fur allerhand gefherlichen vornhemen zue handhaben und zue beschuzen geflissen sein werden und sollen; oder auch sonsten jegen jemands geclaget wurde, dass er sich der gebuer nicht verhalten hette: Als soll der oder dieselbigen, do er oder sie besizliche lehensleute weren, erstlich citiret, die unbesizliche aber, welche gleichwol schildbar sein, in burgenhanden genommen und dann hernachero fur unsern oberrichtern oder verwaltern, welcher jederzeit zu Dorpt sein wirdet, sowol auch fur den landrathen desselben stifts fur-

gestellt werden, die sachen, darumb er oder sie beschuldiget und angegeben werden, genögsam und nach notdurft erkundiget und in verhör gezogen und nach befindung derselben grundlichen gelegenheit nach der lande Harrien und Wirland gebrauchen und sitten geurtheilet, auch alsdann mit geburender straf ernstlich jegen den verbrecher ohn alle gnad verfahren werden; wie dann auch der ancläger alsdann, do er solche clage und beschuldigung mit grund und warheit nicht beibringen und erweisen kann, ebenmässiger strafen soll untergeben und gewärtig sein.

7] Uber dies so vergönnen, bewilligen und privilegieren wir auch, dass die Ritt: u. Ldsch. des stifts Dörpt am thumb zue Dörpt gleicher freiheit und gerechtigkeit, allermassen die landsassen in Harrien und Wirland am thumb zue Reval haben, von nun an geniessen und gebrauchen sollen; wie wir auch dann denen von adel, so sich umb uns und der chron Schweden wol verdient machen und darumb anhalten werden, pläze und räume darauf zue bauen und einwohner darein zue sezen gn. eingeben lassen wöllen.

8] Was aber die oeconomia oder verwaltung des schlosses Dorbt anlanget, wollen wir darauf rathen einen schwedischen mann oder einen eingebornen Lifflender, so beiderseits dazu tuchtig sein werden, zue befhelhabern, welche uber die underthanen des stifts Dorpt von unserntwegen der gebuer nach regieren und gebieten sollen, zue jeder zeit darauf verordnen und sezen und domit alles ordentlich, rechtmessig, wol und loblich möge zugehen, so soll der befhelighaber des schlosses die verordente landrathe allzeit zu sich zihen, auch mit dero einhelligen rath, wissen und bedenken die ambtleute nach gelegenheit auf- und abzuesezen macht haben und uns und der chron Schweden von allen einkunften des stifts richtige rechnung jahrlich zue thun und abzuelegen pflichtig sein.

9] Es sollen aber die befhelighabere aufn schloss Dörbt uber die Ritt: u. Ldsch. doselbst nicht mehr oder weiter zue gebieten macht haben, als was billig und der Ldsch. freiheiten und rechten nicht zuewidern ist.

10] Imgleichen verordnen und sezen wir, dass die revision unserer und der chron Schweden gueter, sowol auch derer von adel briefe und sigel durch Schweden und Liffländische von adel kunftig und zue jederzeit bestält und verrichtet werden soll.

11] Schliesslich was wir auch jezo oder kunftig erachten konnen, dass der Ritt: u. Ldsch. auch sambtlichen stenden unsers und des reichs Schweden stifts Dörpt zue

gedei und aufnehmen gereichen konne, auch sie selbsten zuer verbesserung und vermehrung ihrer privilegien, auch rechten und gerechtigkeiten bei uns ansuchung thun werden: so wollen wir uns auf jedesmahl gegen oftermelter Ritt: u. Ldsch., auch ihren erben und nachkommen deromassen in gnaden bezeigen, dass sie unser gn. gemuet jegen sie und den ihrigen zue spueren, auch sambt und sonders uns jederzeit dafur zu danken haben sollen; wie wir dann auch hiemit und craft dieses fur uns, unsere erben und nachkommen, auch kunftige konige, regenten und herrn des konigreichs Schweden gn. zuesagen, dass wir vor aller vergewaltigung und zuespruch mit der chron Schweden und dero underthanen eusersten vermögen nach sie jederzeit durch hulf und beistand des allmechtigen Gottes schuzen und handhaben wollen; darentjegen werden sie zuefolge vorgedachter ihrer zuesage jegen uns, unsere erben und nachkommen, auch das königreich Schweden und diejenigen, welche bei der regierung desselben zue jeder zeit sein werden, sich hinwiderumb deromassen zue verhalten sich befleissigen, als sie solchs oberzeltermassen versprochen und zugesagt haben, solchs auch getreuen und gehorsamen undersassen wol anstehet und billig ist.

Zu mehrer becreftigung und urkund dieses alles haben wir uns mit eigenen handen unterschrieben und unser furstlich secret hierunten anhangen lassen. Geschehen und gegeben aufn schloss Stockholm am tag Margaretae, war der 13. monatstagk Julii nach Christi unsers herrn und heilands gnadenreichen geburt im eintausent sechshundert und andern jahr.

(l. s. pend.) Carolus mp.

Riga, Livl. Ritt: arch. Orig. auf Perg., Siegel an blaugelber geflochtener Seidenschnur in silberner Kapsel, auf deren innerem Rande eingraviert ist: Georg Stakelberg, Reinholt Taub abgesanten. —

Gedruckt, doch nur Pkt. 3: (Müller), Livl. Landesprivilegien (Lpz. 1841) p. 57. — Bagge, Samml. v. d. wahren Natur . . . der Güter in Ehst- u. Livl. etc. Reval (1762) p. 176 unter der Überschrift „Hz's, nachmalen Kg's Carl des IX. Versicherung der Ritterschaft gegeben, als zuvor An. 1601 den 28. Mai zu Reval der Subjectionshandel geschlossen war", zusammen mit Pkt. 3 der Resolution vom 12. Juli für die Wendensche und Pernausche Ritt. (nr. 80) von „Es lassen aber I. fl. Dt." etc. an, und zwar auffallender Weise diesem so unmittelbar angeschlossen, als ob es gar nicht zwei gesonderte, aus zwei Schriftstücken von gänzlich verschiedenem Charakter und rechtlich verschiedener Tragweite stammende Punkte wären.

83. Otto v. Vietinghoff an [Gf. Johann v. Nassau[1]]. — Nienburg, 8. Oct. 1602.

Bericht über sein Verhalten bei der Übergabe Neuhausens an die Polen.

Dl. hgb. furst, gn. herr etc. Demnach gn. furst und herr, habe ich nicht umbgehen mugen E. fl. D^{t}. wie meinen gn. herren mit meinem schreiben in Ut. zu besuchen, nachdemmhall mir diese gelegene botschaft vorgefallen und ich erfharen, dass E. fl. D^{t}. sich wiederumb in ihres geliebtes vaterland begeben[2]). Habe zwar vorlengst gelegenheit und mittel gesucht, an E. fl. D^{t}. zu schreiben mit vermeldung, wie es mir sowoll meinem lieben vaterlande und allen ehrlichen redlichen leuten, Gott bessers, durch diese ungluckselige verenderung und kriegeswesen ergangen, aber also keine gewisse botschaft bishero nicht haben, viel weiniger erfharen oder wissen mugen, wo E. fl. D^{t}. anzutreffen sein muchten, bis ich dessen nun von zegern berichtet und verstendiget worden: als habe ich E. fl. D^{t}. in Ut. umbstendiglich vermelden wollen, aus was ursachen ich dazu gekommen, dass ich mich der cron Polen wiederumb habe ergeben mussen. Weilen ich nicht zweifele, dass viel leichtfertiger leute, denen der sachen umbstende unbewust oder mir sonsten nicht gut sein, mit uhnwarheit viel lugen und smeworth wieder mich aussprengen, ich aber allezeit an E. fl. D^{t}. gespuret und befunden, dass sie mich in allen gnaden sein gewogen gewesen, da ich dan E. fl. D^{t}. ut. dank vor sage: so habe ich mein zustand, wie es mir in der warheit ergangen, E. fl. D^{t}. in Ut. vermelden wollen, der zuversicht, E. fl. D^{t}. wie mein gn. herr werden viel mher der warheit glauben geben, als andern lugenmaulen, die nichts mher können als smehen und lestern.

E. fl. D^{t}. wird ohn zweifel bewust sein, dass mir I. fl. D^{t}. Hz. Carolus auf die festung Neihaus vor ein stadthalter verordnet[3]), und wie I. fl. D^{t}. vor Riga wiederumb nach der Pernow abgezogen, haben I. fl. D^{t}. Hz. Carl auf dieselbe vestung zwe fenlein teutscher soldaten zur besatzung auf mein anhalten verordnet, weilen solches ein grentzhaus und ihn demselben in acht zu nhemen nicht weinig gelegen. Welche soldaten dan nach I. fl. D^{t}. abzuge nur 6 oder 7 wochen alda gewesen, ich ihnen auch in hoffnung, dass sie

[1]) Der Adressat ist zweifellos Gf. Johann. Dazu stimmt auch die Stellung, die die Livländer überhaupt ihm gegenüber einnahmen. Vgl. den Bericht bei Johann Textor in Mittheil. VII, 117.

[2]) Gf. Johann verliess am 20. Juni Reval, am 23. Aug. Stockholm, am 3. Oct. Lübeck.

[3]) 28. April und wiederholt 9. Juni 1601. R: Reg. f. 199; 307.

bei mir bleiben wurden mit gelde, korn und proviant aus meinem beutel bei zwe monat soldung gereichet[1]). Nachdemmhal auch die redlichen leute von I. fl. D^{t}. Hz. Carl das irige also schlunigk nicht erlangen können, weilen aber der velther mit den Polen im felde zu treffen in willen gewesen, hat er die teutschen soldaten durch sein schreiben, welches ich noch zu erweisen habe, schleunigk wiederumb nach Vellin, da dan der veltherr mit dem andern schwedischen und liffländischen kriegesvolk gelegen, abgefurdert, dagegen mir geschrieben, es wurden die stadhalter von Dorbt mir ander gut kriegesvolk wiederumb zur besatzung aufs haus schicken. Weilen ich mich aber des lobl. veltherrn begeren nicht wiedersetzen können, habe ich die teutschen soldaten wiewoll mit grossen beschwer ungern mussen abzhin lassen. Nachdemmhaln auch der veind mit gewalt angedrungen, sich vor Wolmar gelagert und auch schon bis ins Atzelsche gestriffet und ich mich in gleichen vermuten mussen, dass das Neihaus auch nicht wurde unangefochten bleiben, so habe ich stark an die regenten und stadthalter von Dorpt geschrieben, zu etzlichen mhalen sie aufs hochste vermanet und gebeten, dass sie mir unseumlich gute knechte wiederumb aufs haus schicken wolten; ich habe aber von ihnen allezeit zweifelhafte wiederantwort bekommen, hernach aber habe ich meinen diener zwe mhal hingeschicket umb folk, aber nichtes erlanget. Da habe ich mich selber aufgemachet und wie woll ich etzliche wochen schwerlich krank gelegen, und ubel reisen können, habe ich dennoch, da es nur etwan besser mit mir worden, mich nach Dorpt begeben und aufs fleisigste umb gute knechte angehalten. Da haben abermal die stadthalter von Dorpt mir gewiss und eigentlich zugesaget aufm den fuss die knechte nachzuschicken; wie ich aber ihren worten getrauet und auch nicht lange vom hause bleiben können, in hoffnung, dass mir die knecht strack folgen solten, da sein uber etzliche tage nur viertzigk kaler kerls, das meiste teil jungen und bengel hingekommen, da nicht funf unter gewesen, die ein ror recht laden oder abschissen können.

[1]) Am 9. Oct. 1601 protestiert der Kastellan von Dorpat Matthias Leniek vor dem Burggrafengericht in Riga [St: arch. Fragm. protoc. jud. burgrab. I f. 326] gegen Otto v. Vietinghoff, Heinrich Falkenberg und Stanislaus Nonhart, weil sie nicht nur die zu Neuhausen gehörigen Höfe Rosen, Ssenna und Reuga (= Rosenhof, Sennen und Rauge), sondern auch den ganzen Distrikt von Neuhausen verwüstet und ausgeraubt, dann die Burg Neuhausen belagert und eingenommen, während der Belagerung aber von allen umliegenden Höfen sowohl das Vieh, Pferde und Getreide, als auch aus der Burg andere Mobilien, Silbersachen, weggenommen hätten, welchen Schaden er im Ganzen auf 20000 fl. schätze, und bittet diese Protestation den Akten des Burggrafengerichts einzuverleiben.

Nachdem ich aber gesehen, dass ich mit den leuthen ubel ein festung halten wurde, habe ich Adam Schrapfer, den hauptman von Atzel, wiederumb nach Dorpt abgeschicket, weil ich selbs zum andern mhal schwerlich krank befallen, dass er bei den stadthaltern noch umb mher volk anhalten solte. Derselbe aber, wie er zu Dorpt kommen, ist er alda geblieben und sich auf Atzel nicht lenger treuen wolen, mir aber geschrieben, es wurde mehr volk geschicket werden. Darauf ich immer gewartet, sie sein aber ausgeblieben und durch der stadthalter von Dorpt verseumnus und nachlessigkeit nicht geschicket worden.

Inmittelst aber die Polen neher heran gedrungen, wege und strassen vorleget und besetz, dass niemand hin und her kommen muge; ich habe woll zu dreimhalen teutsche und bauren mit schreiben nach Dorpt abgeschicket, sie haben aber nicht durchkommen mugen, sondern sein auch etzliche schreiben von den Polen aufgefangen worden, daraus sie dan erfharen, dass ich kein volk aufm hause gehabt und derhalben etwas nehr sich an das haus gelagert, die strassen verleget, ja hat der oberste Farensbach und der grafe von Ostwrogk einen schwedischen trommeter nebenst einem schwedischen rittmeister, Moonas [1: Magnus] Iverson genant, in der nacht heimlich an die wacht abgefertiget, mit ihnen sprache zu halten und sie zu ermanen, dass sie sich dem konige aus Polen als ihren rechten herren, dem sie geschworen hetten, zu [!] ergeben, man wurde ihnen solches in allen gnaden vergelten. Darauf den auch die wacht, denen ohn das nicht umbs hertze gewesen sich zu wheren, denselben boten ein gut beschedt gegeben, sich gutwilligk erboten, sie solten nur getrost herandringen, sie wolten keinen schuss auf sie thun, man solte sie dessen versichern, dass sie mit dem leben davon passiren solten; woferne ich das haus in der gute nicht aufgeben wolte, so wolten sie mir mit dem bette, da ich damals krank gelegen, vor die pforte hinunter tragen und in ihre hende ubergeben und also das haus ubergeben. Solche ihre anschlege aber oder dass sie mit dem feinde sprache gehalten, ist mir zwar unwissend gewesen, bis hernach meine eigene diener daruber zu masse gekommen, dass sie von der wacht mit den Schweden von der polnischen seiten unter der pforten sprache gehalten. Wie ich aber solches erfharen, bin ich von hertzen ubel daran gewesen, dass ich damals schwerlichen krank, zudem auch mit solchem volke beladen gewesen, die ihre wacht also hielten, dass sie mit dem feinde teglich sprache von der mauren hielten; was sie aber fur anschlege zu beiden theilen gehabt, ist mir verborgen gewesen.

Hernach aber die Dorptschen erfharen, dass die Polen das haus mit ernst gedachten anzufechten und auch bedacht, dass das haus schwach von volke besetzet were, da haben sie an einen teutschen fenrich mit nhamen Felix Manteufel, welcher mit etzlichen teutschen knechten auf Kirimpe gelegen, geschrieben, dass er mit seinen knechten das Neyhaus besetzen solte, ihm auch einem schottschen capetein mit nhamen Matias Hebron von Dorpt zugeschicket, derselbe solte mit den knechten von Kirimpe nach Neuhaus kommen und das haus einnhemen und besetzen. Und weilen die regenten von Dorpt woll apnhemen konnen, dass durch ihre nachlessigkeit das haus bloss gelassen und derhalben kunftigk von I. fl. D^{t}. Hz. Carl muchten zu rede gesetz werden, haben sie dem capetein befholen, so balde er aufs haus kommen wurde, solte er mich mit weib und kind ermorden und umbringen, das meinige was ich hette unter sich teilen, den herren stadthaltern aber auch ihr teill davon zukommen lassen. Die teutschen knechte aber von Kirimpe haben nicht nach den Neyenhause kommen wollen, sondern weil ein zimlicher vorrat alda an proviant gewesen, haben sie sich vermeinet Kirimpe zu erhalten oder solches mit sich nach Dorpt zu furen. Der capetein aber ist allein auf Neihaus ankommen, hat stracks die schwedischen knechten in der nacht zusammen gefordert, sein befhelich und vornemen ihnen vermeldet, auch einen eid von ihnen genommen, dass sie ihm in diesem seinem vorhaben getreulich hulfe leisten wolten. Sie aber, die ohn das lust zu rauben und schelmstuck anzurichten, haben ihm getreuen beistand zugesaget, ihren rhat beschlossen, dass sie von dem an gelegenheit suchen wolten, mir mit allen teutschen, der an wehrhaften leuten nur 14 personen gewesen, sambt weib und kind unversehens zu uberfallen und umbzubringen.

Dieser ihr rahtschlag aber ist mir verborgen gewesen, bis der hochste Gott noch einem erwecket aus ihrem mittel, der an solchen mortlichen bubenstuck keinen gefallen gehat, der mir solches offenbaret, was so uber mich beschlossen. Da ich aber gesehen, dass ich mit solchem volke sei beladen gewesen, die mher bedacht, wie sie mich ermorden und umbringen, als die vestungk furm feinde verthedigen muchten, bin ich von hertzen druber besturtzet worden, nicht desto weiniger mit meinen guten gesellen unser sachen auch etwas in acht genommen, tag und nacht uns mher fur denen, so bei uns auf dem hause, als fur dem feinde, der ausser der mauren gewesen, huten und vorsehen mussen, dass ihnen also ihr mortlich und schleunigk vornemen nicht gelingen können. Unterdess aber ist mir ein schreiben zu handen

kommen, welches der eine stadthalter von Dorpt Aloff Stralen an gedachten schottischen capetein geschrieben, denselben ermanet, er solte demselbem treulich nachkommen, was ihm von ihnen befholen worden und mir ja sampt den meinigen kein gnade erzeigen, sondern ums leben bringen. Welches schreiben ich noch wolverwaret jedermenniglich zeigen kan, wie ich von den ehrvergessenen buben sei gemeinet worden, dass sie mir also den letzen lon davor geben wollen, dass ich die vestungk sambt den kriegesleuten 10 monat auf mein eigen uncosten Hz. Carl erhalten, da mir dan von I. fl. D^{t}. Hz. Carolen kein einig pfenig weder zu der knechte besoldungk oder zu der vestungk unterhalt ist zugeben worden, sondern habe auch die heuser Ronnenburgk und Marienburgk von dem meinijen proviandiret und erhalten und also alle das meinige und mein euserstes vermugen hinan gestrecket, was ich noch auf dieser seite ubrich gehat, in hoffnung andere belonung von I. fl. D^{t}. Hz. Carlen davor zu gewarten als dasselbe, dass mich die Dorptschen stadthalter ohn schult und rechtmessige ursach also schleunig haben wollen zur danksagung ermorden lassen, damit sie auf mir alle schult von sich wenden muchten, ich auch I. fl. D^{t}. Hz. Carl oder jedermenniglichen nicht vermelden kunte, dass durch ihr nachlessigkeit sie ursach gegeben hetten, dass die festung also hat mussen ubergeben werden. Sie solten ihres cunktirens und ihres geitzes so fleisig nicht gewartet haben, sondern viel mher I. fl. D^{t}. sachen in acht genommen und auf die heuser gute volker und was dazu were notigk gewesen, verordnet, solches hette ihnen mher rhum bei I. fl. D^{t}. und allen redlichen leuten gegeben und die heuser hetten sich auch besser halten und zur gegenwher schicken können, als hernach geschehen.

Weilen zwar die kriegesleute also bei mir stehen wollen und ich mich solch einer bezalung von denselben, so billich leib und leben bei mir aufsetzen solten, habe zu vermuten gehabt, und auch daneben keinen entsatz gewust zu bekommen, ist mir auch unmuglich gewesen mit 14 personen teutschen eine vestung vor einer solchen gewalt zu verthedigen, etzliche auch von denselben Finnen und Schweden bei drei und vieren uber die mauren alle nacht zu den Polen gefallen, etzliche sich auch zu dem Muscowiter begeben. Derhalben zwar aus diesen uberzeleten ursachen, aus hoher not gedrungen und aus keiner leichtfertigkeit, habe ich die festungk mit condition, weilen ich kein ander mittel oder erettung vor augen gesehen, der cron Polen aufgeben mussen. Wolte Gott, dass ich gute leute bei mir gehabt hette, ich wolte viel lieber ehrlich vor meinem veinde gestorben sein,

als mich mit gute ergeben haben; weil ich aber also wie obgedacht von meinen beihabenden knechten sei gemeinet worden, habe ich auch bedenken gehabt, bei denen mein leben zu wagen, die mich selbs also mortlich und schelmisch gemeinet, und danke also I. g. Gn. dem lobl. feltherren der cron Polen, der mich als ein lobl. herr gehalten, was sie mir zugesaget.

Ich hette woll ehe gehoffet, dass der himmel fallen wurde, als dass wir arme betrubte Liefflender also in unser eusersten not von I. fl. Dt. Hz. Carl so solten sein verlassen worden. I. fl. Dt. haben uns zugesaget und geschworen, sie wolten uns also schutzen und verthedigen, dass wir und unsere nachkommen ihm ewig solten danken: wie aber solches geschehen, sein wir, Gott sei es geklaget, mit unserm grossen und merklichen schaden zu funde kommen, dass in unserm vaterland solch ein gross jammer und kleglicher zustand itziger zeit ist, also in keiner historien von anfangk der welt jemals erhoret oder gelesen wird, dass ein land also kleglich und jemmerlich verheret und verwustet worden, wie itziger zeit dis arme Lieffland. Es ist das ungluck und jammer dieses landes mit menschenzungen nicht auszusprengen, da alles ohn unterscheid erschlagen, verbrennet und umbgebracht wird, dass man auf so viel meil weges keinen lebendigen menschen zu sehen bekommet und man an etzlichen ortern nicht weis, ob leute jemals alda gelebet oder gewonet haben, ja die nicht sein umbgebracht worden, dieselben sein durch hungersnot also jemmerlichen umbkommen, dass unter den armen baursleuten die eltern ihre kinder, die kinder ihre eltern, man und weib einander gefressen, ja auch die diebe aus den galgen, die misstheter von redern, ja die todten aus den grebern an vielen orten von den armen leuten aus grosser noth sein gefressen worden, dass von ewigkeit nicht ist in der gantzen welt gehoret worden. Wir haben so lange auf I. fl. Dt. Hz. Carls entsatz gewartet, dass teglich meine arme landsleute druber nacheinander aufgerieben werden, dass ein haus wird nach dem andern eingenommen, die leute an bauren und Teutschen werden umbgebracht, die nicht erschlagen werden, tödtet der hunger. Wir hetten woll gehoffet der entsatz solte so lange nicht ausgeblieben sein; es hat schon uber ein jhar gewheret, ist auch noch nicht kommen; was es verhindert, mag der liebe Gott wissen. Uns ist viel anders zugesaget worden: es ist dazu kommen durch diese unvermutliche verenderung, dass wir nicht allein nicht errettet, sondern gantz unterdrucket und vertilget werden.

Es lieget itz das polnische kriegesvolk mit grosser macht zu felde, gedenken nicht ehe aus Liefland zu zhin,

sie haben dan gantz Lifland in ein corpus wieder erobert und zusammenbracht, auch das eingenommen, was zuvor nicht polnisch gewesen. Ich kan E. fl. D^{t}. den jemmerlichen zustand dieses armen landes nicht gnugsam schreiben, Gott im hohen himmel mag sich ein mhal der ubrigen erbarmen, Gott weis, wor noch das ende unsers unglucks ist. Wolte Gott, dass I. fl. D^{t}. Hz. Carl sich besser bedacht hetten und den unglückseligen krieg kein mhal hetten angefangen, wen wir nicht mher frommen davon hetten haben sollen, als dass wir in solch unwiderbringlichen verderb und ungluck durch denselben sein gesturtzet worden: ob solches in der gantzen welt I. fl. D^{t}. Hz. Carlum [!] rhum geben wird, setze ich an seinen ort, dass wir so jemmerlich sein verlassen worden.

Weilen mir auch weitleuftigk beikommen, als dass I. fl. D^{t}. Hz. Carl auf mir schmehen und mich an meinem guten nhamen greifen sollen wegen dessen, dass ich mich den Polen wiederumb ergeben, so bitte ich E. fl. D^{t}. wie meinen gn. herren, den ich mir in gnaden gewogen allezeit gespuret, E. fl. D^{t}. wolten deshalben an Hz. Carolum schreiben, ihn auch freundlich ermanen, dass I. fl. D^{t}. mir unverhorter sachen nicht schmehen oder an ehr oder gelimpf greifen wolten. Ich erbiete mich dahin, dass ich mich, wen es I. fl. D^{t}. Hz. Carl begeren, ohn scheu mit warheit erlichen verantwortend will, und bin der hoffnung, wen I. fl. D^{t}. Hz. Carl mein gegenbericht und entschuldigung hören werden, I. fl. D^{t}. werden mit mir zufrieden sein und vielmher die schult, dass die vestung aufgeben worden, den stadthaltern von Dorpt, welche das haus mit guter besatzung entbloset und verseumet, beimessen als mir, auch zudem wie ein verstendiger herr das auch nicht rhumen, dass mir also schelmisch und mortlichen ohn ursachen nach dem leben getrachtet worden. Ich schaue kein recht oder gebhurliche rechtmessige verantwortung, ich weis mich Gott lob gnugsamlichen zu verantworten und mit ihren eigenen schreiben gnugsam zu beweisen, wess die schult sei, dass das haus nicht ist gehalten worden. Ich habe mich nicht grosser gnade oder gunsten bei den Polen zu vermuten gehabet, dass ich mich ihnen gutwillig aus leichtfertigkeit hette ergeben mugen, sondern ich habe das gewust, dass sie mir also feind gewesen, hetten sie mich ohn condition und unterhandelung des in Gott rhuhenden seligen herren obersten Farensbach, meines lieben schwagern, bekommen, sie hetten mich woll mit tausent zangen zerrissen, dass ich zwar damals weinig lust gehabt mich den Polen wieder zu ergeben. Wenn ich nicht die grosse untreu an den schwedischen

knechten und den Dorptschen stadthaltern gespuret und erfharen hette, ich wolte mich lieber aufm dem hause in stucken haben zerreisen lassen, als dass ich mich auf ebenteur den Polen wieder geben hette.

Nachdemmhall ich aber solche untreu vermerket und befunden, wie ich sei gemeinet worden, wird mir auch kein ehrlicher mensch verdenken, dass ich mich wieder zu den Polen geschlagen habe. Da es aber uber hoffnung geschehen wurde, dass mich I. fl. D^{t}. hinder meinem rucken an meinem guten nhamen schmehen wurden, so wurde ich verursachet werden, meine unschult hinwieder schriftlich jedermenniglich durch die gantze welt kunt zu thun, wie ich dazu gekommen, und was ich dan auch darin setzen wurde, kunte vielleicht I. fl. D^{t}. Hz. Carlen auch nicht allerseits wolgefallen. Ich kan es noch nicht eigentlich wissen, wolte aber auch woll selbst an I. fl. D^{t}. Hz. Carlen geschrieben haben, und meine unschuld umbstendiglichen vermelden, darf aber solches ohn erlaubnuss und vorwissen I. kgl. M^{t}. und des lobl. polnischen veltheren nicht ins werk richten durffen [!]. Derhalben habe ich an E. fl. D^{t}. wie meinen gn. herren schreiben wollen, mit gantz dienstl. bitte, E. fl. D^{t}. wolte meinethalben an I. fl. D^{t}. Hz. Carlen schreiben und diesen meinem warhaftigen gegenbericht und entschuldigung vermelden und schriftlichen zu wissen thun. So balde ich erlaubnuss von meiner hohen obrigkeit bekommen kan, will ich selbst an I. fl. D^{t}. Hz. Carlen zu schreiben nicht unterlassen.

Schlisslich vermelde ich E. fl. D^{t}., dass diese stunde warhaftige zeitung mir zukommen, dass Weissenstein auch von den Schweden sei aufgeben worden. Die Pernawschen, Dorpschen und die auch, so auf Lais sein, tractiren auch schon mit den polnischen veltheren, erbieten sich zu ergeben, wofern inen die condition, so sie vorgeschlagen, zu halten zugesaget werden, weilen sie nach dem entsatz lang gewartet, noch nicht wissen, wen er derselbe kommen wird. Was sich nun I. fl. D^{t}. Hz. Carl vor frommen mit einemung dieses armen Lieflandes gethan, wird S. fl. D^{t}. und das reich Schweden am besten wissen; wir arme einwoner muchten es wunschen, dass wir unser leben langk I. fl. D^{t}. nhamen hir in Iffland nicht hetten nennen hören, also dergestalt, dass wir nicht bessern frommen davon hetten haben sollen, als wir nu befinden. Die Polen nemen sich des kriegeswesen also an, dass warhaftig uber dreisigk tausent man schon im felde sein und noch teglich mher folk dazu kommet; sein gentzlich geschlossen, die Narve und Revel auch anzufechten und unter die cron Polen zu bringen, dass also das ungluck uns nicht allein treffen wird, sondern es werden

woll mher orter dieses unnotigen krieges entgelden mussen. Wir arme Liflender sein durch diesen unnotigen und unvermutlichen kriegk in solch gross ungeluck gesturtz, dass mit menschenzungen kaum auszusprechen ist, und sieht darnach aus, weil die Polen so viel umb Lieflandes willen thun, dass schwerlich ein redlicher Lieflander, wofern noch irgent einer beim leben uberbleibet, das seine besitzen wird, Gott sei es im himmel geklaget, wir kommen unschuldigk zu dieser unglückseligen verenderung; hetten woll errettung gehoffet, nu hat es sich ins euserste verderbung verkeret. Dieses habe ich E. fl. D^{t}. als meinem gn. herren aus betrubten hertzen in Ut. nicht bergen wollen, mit gantz dinstl. bitte, E. fl. D^{t}. wolten hiraus meine warhaftige unschuld gn. vermerken und mein im besten bei I. fl. D^{t}. Hz. Carl und allen redlichen leuten hohes und niedriges standes gedenken, dazu auch mein gn. herr allezeit bleiben, sich meine person sampt den meinigen in allen ferner lassen befholen sein, die ich dan hiemit etc. Dat. Nienburgh, d. 8. October ao. 1602.

E. fl. D^{t}. untertheniger diener allezeit
Otto von Vitinkhoff.

Stockholm, R: ark. Livonica, Vol. 99. Orig.

84. Verzeichniss derer vom adel, witwen, waisen und einwohnern aus dem Überdünischen fürstenthumb, so auf dieser seiten unter der crone Schweden vorhanden[1]). [ca. Frühjahr 1602.]

Wendischer kreis.

1. *Fabian v. Tiesenhausen erben.
2. *Fromholt v. Ungeren erben.
3. *Otto Grothausen von der Meselau.

---

[1]) Die Anzahl von 104 Namen wird auf 98 reduciert, wenn man berücksichtigt, das nr. 8 mit 14, nr. 13 mit 59, nr. 14 mit 41, nr. 18 mit 84, nr. 34 mit 61, nr. 36 mit 62 identisch zu sein scheinen.

Vgl. dazu den polnischen Index schwedischer Anhänger in Livland vom J. 1602 (Sitz: Ber. 1894 p. 93 ff.). Die in beiden Verzeichnissen genannten, oder im Index indirekt bezeichneten Personen sind in dem hier mitgeteilten durch * kenntlich gemacht.

Zur Datierung dieses Verzeichnisses ist zu bemerken: Fromhold v. Ungern (nr. 2), hier als verstorben angegeben, wird Anfang Febr. 1602 erschlagen (vgl. Russwurm, Ungern II 552); Reinhold Böning (nr. 36), nach dem Verz. noch am Leben, fällt zwischen Nov. 1601 und März (incl.) 1602 (Hiaerne, Mon. Liv. I 392). Der Schreiber mag seinen Tod noch nicht erfahren haben, als er das Verz. zusammenstellte. Dies dürfte darnach aber um diese Zeit, im Frühjahr 1602, geschehen sein. Dazu stimmt auch die Namenreihe in dem zwischen Ende Februar und Anfang Juni 1602 abgefassten polnischen Index.

4. Antonis Kloth.
5. Berteldt Sesswegen erben.
6. *Johann v. Tiesenhausen erben[1]).
7. Fromholt v. der Borch.
8. Ewoldt von Mehden.
9. Hinrich v. Ungeren von Assoten.
10. Fabian v. Ungeren.
11. Hans Rebinder erben und witwe.
12. *Detlof v. Tiesenhausen.
13. Wolter v. Tiesenhausen.
14. *Engbrecht v. Tiesenhausen.
15. Rotchert v. Tiesenhausen.
16. *Fromholt v. Tiesenhausen von der Saussen.
17. *Gerdt Denhoff witwe und erben.
18. Hinrich Rehbinder.
19. Johan Klingsporn.
20. *Tomas Bock.
21. *Nödingk erben.
22. *Engelbrecht Meck.
23. Jost Kloth.
24. *Philip Uhrader.
25. Barteldt v. Wissen.
26. *Heinrich v. Ungern von Fistehl.
27. *Fromholt v. Mengden erben.
28. Johan Platters witwe und erben.
29. *Jorgen Nöttken.
30. Hans Nöttken.
31. *Tepels erben.
32. *Walter Szacke.
33. *Claues Paikel.
34. Berendt Nieman.
35. Hans Tues (?) erben.
36. Reinholt Böning.
37. *Johan Witten erben.
38. Wilhelm Polman.

---

1) Über den Tod dieses Mannes, des früheren Ritterschaftshauptmanns, den die Polen selbst als den „omnium antesignanus" des ganzen Abfalls ansahen (vgl. Index l. c. p. 93), verdient hier folgendes bemerkt zu werden. Bisher wissen wir nur, dass er Anfang 1602 bereits verstorben war (vgl. des Bannerherrn H. v. Tiesenhausen Schriften, Anm. 159). Aber er wird auch schon 27. Oct. 1601 als der „sel. Joh. v. T. zur Berson" vor dem Burggrafengericht in Riga bezeichnet (St:arch. Fragm. protoc. jud. burgrab. I f. 331). Es scheint mir nun sehr wahrscheinlich, dass er in dem Treffen bei Kokenhusen, 17. Juni 1601, gefallen ist. Eine zeitgenössische Relation, die „Warhaft. u. grundtl. beschriebung des itzigen betriebt. kriegs" (Mittheil. XVII 142), führt unter den Gefallenen resp. Gefangenen („von denen gar weinigk gefangen") auch einen Tiesenhausen an und zwar ohne Vornamen, mit dem Zusatz: „und dergleichen gross heuser". Es ist für den Verf. der Relation „der Tiesenhausen", unter den vielen dieses Namens eine bekannte, hervorragendere Persönlichkeit; er kann damit kaum einen anderen meinen als Johann v. T., dessen er vordem auch mehrfach erwähnt hat. Ausser ihm nennt er nur noch zwei Tiesenhausen, Fabian, der am 23. Mai bei Erla fiel, und Gotthard Johann; dieser aber stand auf polnischer Seite. Möglich wäre nun freilich auch, dass Johann v. T. in Gefangenschaft geriet und dann bald darnach starb. Die Relation drückt sich hier nicht ganz klar aus, sie nennt Gefallene und Gefangene durcheinander. So sind die a. a. O. genannten Georg Krüdener und Hermann Wrangel, wie wir wissen, gefangen worden, Franz v. der Warda dagegen gefallen. Von Johann v. T. ist aber nach dem Juni auch in der gleichzeitigen Korrespondenz niemals mehr die Rede.

Der Döptische kreis.

39. George Stackelberg der alte.
40. Adam Schrapffer.
41. Engelbrecht v. Tiesenhausen.
42. Berendt v. Scharenberg.
43. Herman Wrangel der alte.
44. Johan Wrangels erben.
45. Reinholt Engels erben.
46. Goswin Anrepp.
47. Jost Tauben erben.
48. Jörgen Stackelberg der jünger.
49. Wolter Kursels erben.
50. Roberdt v. Woldeck.
51. Magnus Brumer.
52. Claus Kursell.
53. Mangnus v. der Lude.
54. Fabian Wrangel.
55. Merten Bormans erben.
56. Lubberdt Kamby.
57. *Engelbrecht Kawer.
58. Dierich Kawers erben.
59. Wolter v. Tiesenhausen.
60. *Johan Uxkuls erben.
61. Berend Nimandt.
62. Reinhold Böningk.

Der Pernawsche kreis.

63. *Johann v. Rosen erben.
64. Ewaldt v. Mehden.
65. *Jörgen Krüdner.
66. Hinrich Krüdner.
67. Otto v. Ungeren von Orell.
68. Hinrich v. Rosen.
69. Kersten v. Rosen.
70. Mangnus v. der Pahl.
71. *Jörgen Aderkass.
72. *Hinrich Kosskels erben.
73. *Johan Pattkull von Posen.
74. Hans Buddenbrock.
75. Heinrich v. Falkenberch.
76. *Hinrich Buddenbrock erben.
77. Otto Buddenbrock.
78. Jurgen Wrangel.
79. *Reinholt Anrep von Szor.
80. Reinhelt Anrep von Ropenhof.
81. Jurgen Pattkull.
82. *Johan Pattkull von Kegel.
83. *Fromholt Pattkull.
84. *Hinrich Rehbinder.
85. *Godert Strieck erben.
86. Mangnus Strieck.
87. Casper Ermes erben.
88. Berendt Helfrecht.
89. Andres Kosskull.
90. Jorgen Kosskull.
91. *Jorgen v. Ungeren zu Pirckels erben.
92. Wolmar v. Ungern.
93. *Jorgen v. Ungeren von Eckenangeren.
94. Schierstetens erben.
95. Huhenpoth (?) erben.
96. Casper Tiesenhausen von Szasen.
97. Helmych Anrep.
98. Ewalt v. Fietinghoff.
99. *Everlacks erben.
100. Farenholt erben.
101. *Walter v. Duren erben.
102. Philip Sass.
103. Reinholt Sass.
104. Wilhelm Sass.

Stockholm, R: ark. Oxenstiernska saml. Handlingar om Lifl. 1561—1623. Kopie, undat. — In dorso: ‚Verzeichnis der Ritt. des Überdünischen fürstenthumbs. Copia.‘

Personenregister.

Anmerkung: Nicht berücksichtigt wurden die Namen der Verzeichnisse in den Anm. auf S. 490. 501. 511. 554 und von nr. 84 auf S. 594 f.; ebenso der passim genannte Herzog Karl von Südermannland. — Die Zahlen bezeichnen die Seiten, ein n dahinter die Anmerkungen.

Ackerstaff, Thomas, 549.
Aderkas, Georg v., 545.
Ahnen, Heinrich v., schwed. Rittm., 475.
Alefeldt, Gosik v., 558.
Anrep, Johann v., schwed. Rittm., 476.
— Reinhold v., schwed. Feldmarschall, 557 n.

Bedenfeld, Johann v., 549 n.
Bendson, Helie, 563.
Bengtsson, Johann, schwed. Rittm., 477. 79.
Bjelke, Svante, Reichsrat, 570. 71.
Blankfeldt, Franz, d. Ä., 563.
— Christoph, 563.
Bock, Thomas, 549.
Bockholdt, Hans, 483. 85. (Buchholz) 549 n.
Borch, Werner v. d., 511.
Boye, Georg, 544. 71.
Brahe, Magnus, Gf., Reichsrat, 570. 71.
Brakel, —, 510.
Brink, Magnus, 554. 56.
Buxhöwden, Klaus, 553.

Cawer, s. Kawer.
Classon, Hans, schwed. Admiral, 572.
Claesson, Jöran, 571.
Clettow, schwed. Kapitain, 572.
Clodt, Stephan (?), 562.

Delwig, Ewert v., zu Thoal, estl. Landrat, 471. 514. 71.
— Frau v., 510.
Dembinski, Matthias, 477. 78. 509. 24 n.
Dönhoff, Gerhard v., 500. 501 f. 504. 8. 9.
— Otto v., 500.
— Christoph v., 510.
— Frau des Heinrich v., 510.
Dücker, Daniel, schwed. Leutn., 563.
Dumpian, Wolmar, 554. 56.

Eiche, Laurentius, Rig. Obersekret., 504 n.
Eke, Nicolaus, Rig. Bürgerm. 488. 504 n. 505 n. 506 n.
Erich XIV., Kg. von Schweden, 527.
Eriksson, Jöran, 570. 71.

Fahrensbach, Jürgen v., 470. 75. 76. 77. 78. 510. 24 n. 61 f. 88.
Falkenberg, Hermann v., 514 n.
— Heinrich v., 587 n.
Fegesack, s. Vegesack.
Ficke, Niclas, 498. 500. 9. 10.
— Hans, 549 n.
Finke, Godik, 571.

Gaden, Wolmar v. d., 549 n.
Giermundsson, Nils, schwed. Rittm., 477. 79.
Godemann, Jacob, Rig. Syndicus, 504 n.
Golenbiewski, Michael, poln. Unterstarost auf Pernau, 468.
Goreski, —, poln. Offizier, 562.
Gottberg, Jacob, schwed. Unteradmiral, 514 n.
Gronfeld, Bernt, 549 n.
Grotthuss, Reinhold v., schwed. Rittm., 531. 57.
Gyllenhielm, Karl Karlsson, 466. 68. 78.

Hahn, Frau v. (Hansche), 477.
Hastfer, Detlof, 474. 75.
Hebron, Matthias, schwed. Hptm., 559. 61. 89.
Hermann, Pfarrherr in Wolmar, 489.
Hilchen, David, 500. 5. 9. 10. 61. 62.
Hill, Jacob, schwed. Rittm., 498 n. 547.

Höveln, Wilhelm v., schwed. Leutn., 498. 99.
vom Hofe, Kaspar, Rig. Bürgerm., 504 n.
Holstein, s. Johann Adolf.
Horn, Karl Hendriksson, Statthalter in Reval, 466. 68.
zur Horst, Hans, 504. 7. 9.
Huils, Jacob (Hülsen?), 530.

Johann Adolf, Hz. von Holstein, 553. 54.
Johann, Gf. von Nassau-Katzenellenbogen, 553. 54. 57. 86 f.
Iwerson, Magnus, finnländ. Edelmann, 562. 88.

Kantelberg, Tonnies, 530.
Karkowski, Matthias, 501.
Karl Philipp, Hz., 530.
Kawer, Ludbert, 471. 571.
Keifer, Heinrich, 549 n.
Klot, Anton, 498.
Korff, Nikolaus v., Starost von Kreutzburg, 561.
Krakow, Martin, schwed. Hptm. auf Ronneburg, 564.
Krüdener, Georg v., 531. 49. (Jürgen) 66 n. 71. 73.
— Berthold v., 563.
Kuithausen, Hans, 549 n.
Kursel, Klaus, 556.

La Daetorn, schwed. Rittm., 511.
Larsson, Mats, 571.
Lejonhufvud, Moritz, Gf. von Raseborg, 554. 70. 71.
Leniek, Matthias, poln. Castellan von Dorpat, 587 n.
Liesnowski, poln. Offizier, 561 f.
Lindersson, Anders, Reichs-Feldmarschall, 571.
Liven, Heinrich, schwed. Rittm., 476 n. 98. 566 n.
Loewenwolde, Gerhard v., 554.
Luggenhusen, Gerhard, 556.
— Hans, 556.

Maier, Johannes, Rig. Sekretär, 510.
Manteuffel, Felix, schwed. Fähnrich, 589.
Maximilian, Erzhz. von Oesterreich, 527.
Medem, Ewald v., 469. 80.
Mengden, Johann v., 530.
— Wolmar v., 561.
Metztacken, Fromhold v., 469.
Moritz, Prinz von Oranien, 506 n. 528.

Nielsson, Jöns, schwed. Offizier, 572.
Nötken, Jürgen, Leutn., 553.
Nonhart, Stanislaus, 587 n.
Nykirch, Hans, schwed. Quartiermstr., 557 n.
Nyrot, Hans, 556.

Offenberg, Lorenz, 549. 50.
Oldhöveling, Franz, 485. 94. 500. 4.

Pahlen, Fabian v. d., 469.
— Jacob v. d., d. Jüng., 476. 77. 531.
— Jürgen v. d., 571.
Patkul, Fromhold, 531.
— Johann, 476. 80.
Plettenberg, Magnus v., 530.

Radziwill, Georg, Fürst, 519.
Ramel, Heinrich, poln. Rittm., 475. 510.
— Margaretha, geb. Plater, 475.
Ribbing, Erik, 571.
Ringemuth, Johann, kurl. Edelmann, 477. 78.
Rinsberg, Hans, Älterm. d. gr. Gilde in Riga, 504 n.
Rolandt, Jacob, 485. 549 n.
Rosen, Johann v., 480.
— Georg (Jürgen), 549.
— Georg, zu Üxküll, 530.
Ryning, Axel, Reichsadmiral, 570.

Schad, Kersten, schwed. Rittm., 477. 79.
Schaffhausen, Wilhelm, 483.
Scheel, Joachim, schwed. Generaladmiral, 471. 550. 64 n.
Schenking, Otto v., B. von Wenden, 475.
— Georg v., Oeconom von Dorpat, 482. 83. 505.
Schmölling, Frau, 510.
Schrapffer, Adam, Hptm. auf Adsel, 483. 85. 87. 89. 97. 98 n. 548 f. 56. 61. 75. 88.
Schulmann, Robert v., 554.
Schwartz, Jacob, 556.
Schwartzhoff, Johann, 483.
— Wilhelm, 483. 85. 549 n.
Sigismund August, Kg. von Polen, 517. 18.
Sigismund III., Kg. v. Polen, 520. 22.
Stackelberg, Georg, v., 544. 67. 71. 75. 83. 85.
— Christoph, Rittm., 554. 56. 83.
Starbeck, —, 561.

Stephan Batory, Kg. von Polen, 518. 40.
Straffen, Wilhelm, 483.
Stråle, Oluf, schwed. Oberst, 547. 67. 90.
Stuert, Thomas, 563.
Stryck, Dietrich, zu Mönnigkorb, estl. Landrat, 471. 571.

Taube, Konrad, 510. 71.
— Reinhold, 544. 67. 75. 83. 85.
— Wilhelm Friedrich, 498.
Tepel, Bertram, schwed. Offizier, 481.
Tiesenhausen, —, 476.
— Detlof v., zu Erla, 553.
— Dietrich v., zu Kongtal, 554. 56. 83.
— Eilert v., 514 n.
— Engelbrecht v., Rittm., 554.
— Fabian v., zu Adlehn, 495. 96. 97. 98. 99. 511. 14. n. 30. 46 n. 95 n.
— Fromhold v., d. Ält., 530.
— Fromhold v., zu Festen, 530.
— Fromhold v., zu Marzen, 530.
— Heinrich v., poln. Rittm., 478.
— Heinrich v., 483. 85.
— Johann v., früher Ritt:hptm. 514 n. 15 f. 30. 31. 44. 45. 46 n. 95 n.
— Johann v., zu Tirsen, 496. 97.
Tiesenhausen, Kaspar v., 496. 97. 510.
— Kaspar v., zu Neuss, Rittm., 554. 56.
— Kersten v., 498 n.
— Wolter v., 498 n.
Tödwen, Wilhelm v., 514 n. 63.
Tornei, Frau, 510.
Trappen, Johann, 483 (Torphen). 549 n.
Uexküll, Otto v., Feldmarschall, 489.
Ungern, Heinrich v., zu Fistehlen, 530. 48 f. 50.
Urader, Matthias, 494 n. 501.

Vegesack, —, 570.
Vietinghoff, Gerhard v., 556.
— Otto v., 482. 83. 87. 95. 96. 97. 99. 514 n. 46. 58. 59. 61 f. 64. 86 f.

Weiher, Ludwig, poln. Oberst, 470. 78.
Wenthing, Tonnies, 509.
Wiegandt, Otto, 549.
Woldeck, —, 482.
Wolf, Georg, kurl. Edelmann, 477.
Wrangel, Moritz, Rittm., 477. 79.
— Fabian, 556. 83.
— Hermann, 547 n. 49. 83.
Wulf, Gabriel, 530.

Zamoiski, Johann, poln. Feldherr, 561.
Zweiffeln, Wilhelm v., 474. 75.

Ortsregister.

Adlehn 497.
Adsel 482. 83 n. 85 f. 87. 89. 97 n. 549. 56. 61. 87. 88.
Allendorf, 469.
Anzen 486. 87. 501. 4. 9. 61.

Berson 495. 96. 546 n.
Burtnek 476 n.

Calmar 467.
Cremon 478. 98. 509. 48.

Dorpat 471. 73. 74. 75. 81. 83 f. 498. 500. 39. 52. 67. 70. 77 f. 87 f.

Eichenangern 469.
Elfsborg 467.
Erla 478 n. 98. 530. 46 n.
Ermes 560.

Falkenau 539.
Fellin 470. 539. 54. 63. 87.

Hapsal 539.
Helmet 478 n. 560.
Hochrosen 476. 509.

Jürgensburg 509.

Karkus 478 n.
Kirchholm 511.

Kirrumpä 561. 89.
Kokenhusen 478 n. 506. 13. 39. 46. 64. 66 n.
Kolzen 478 n.

Lais 470. 593.
Lemsal 469. 70. 76. 80. 539. 48.
Linköping 467.
Lude 489.
Ludsen 495. 97.
Lublin 518.

Marienburg 486. 87. 88. 89. 90 f. 93. 95. 511. 50. 58. 60. 62. 64.
Mojan 509. 48.

Nabben 469. 80.
Narva 570. 93.
Neuermühlen 511.
Neuhausen 550. 58. 59. 60. 61. 64. 86 f.
Neuwenhof 477.
Nienburg (?) 594.
Nitau 509.

Oberpahlen 475. 557.

Padis 539.
Pernau 468. 91. 93. 539. 48. 52. 73. 75.
Pernigel 469. 80.
Pürkeln 469.

Ranzen 507.
Rauge 587 n.
Reval 484 n. 510. 14. 15 n. 31. 34. 39. 44. 45. 46 n. 47. 52. 70. 84. 93.
Riga 478 n. 85. 88. 94. 500. 3. 4. 10. 15 f. 39. 51. 52. 62. 77.
Rodenpois 498.
Ronneburg 477. 78 n. 81. 509. 64.
Roop, Gross-, 509. 48.
Roop, Klein-, 480. 509.
Rosenbeck 509.
Rosenhof 587 n.
Rositten 495. 97. 501.

Salis 551.
Segewold 498. 509.
Sennen 587 n.
Serbigal 497.
Sesswegen 495. 96. 98. 99.
Smilten 481. 97 n.
Sunzel 498.
Stockholm 564. 66 n. 85.

Tirsen 496. 97.
Treiden 506. 47. 48.
Trikaten 477.

Walk 478 n.
Weissenstein 471. 72. 74. 556. 58. 93.
Wenden 475. 76. 77. 78. 93. 94. 95. 98. 500. 9. 47. 49.
Wolmar 476. 77. 78. 89. 92. 93. 531. 47. 60. 87.
Wyborg 467.

Berichtigungen.

S. 302 Z. 4. v. u. lies: dem Rath wahrscheinlich bereits den 3. September [Sitz.-Ber. d. rig. Ges. 1886, 106].
S. 572 lies: Clettow, statt Cletton.

ESTICA
A-14352
29290